Russ.
26
1

Russ. 2, 26 - 1

<36626250240011

<36626250240011

Bayer. Staatsbibliothek

Liefländisches Magazin

oder

Sammlung publicistisch-statistischer Materialien

zur Kenntniß

der Verfassung und Statistik

von

Liefland.

Von

Balthasar Freiherrn von Campenhausen,

Russisch-Kaiserlichen wirklichem Kammerherrn und wirklichem Staatsrathe, Mitgliede des Reichs-Medizinischen Collegiums, Rittern des St. Wolodimir- und Maltheser-Ordens, des Königlich-Großbrittannischen Instituts der historischen Wissenschaften zu Göttingen und der freien Oekonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg Correspondenten.

R

Erster Theil.

Gotha,

in der Ettingerschen Buchhandlung.

1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Kaiserlichen Majestät

Alexander dem Ersten

Kaiser und souveräner Beherrscher
von ganz Rußland

widmet dieses Werk
in tiefster Unterthänigkeit

Der Herausgeber.

Vorerinnerung
zum ersten und zweiten Theile.

Die gründliche Kenntniß der Verfassung eines Landes, das in kurzer Zeit mehrmals seine Constitution verändert hat, kann nur aus einer Darstellung geschöpft werden, welche nicht allein dessen gegenwärtigen, sondern auch dessen vorletzten Zustand, und die successiven Abänderungen und Modifikationen desselben schildert, durch die seine gegenwärtige Verfassung entwickelt werde. Eben so kann der statistische Werth eines Landes nur aus der Zusammenstellung der statistischen Angaben und Calculationen von einer Reihe von Jahren gehörig geschätzt werden. Daher durfte sich ein Werk, wie das gegenwärtige, weder blos auf die neuesten Einrichtungen, noch auch blos die neuesten statistischen Angaben, die Liefland betreffen, beschränken; sondern mußte sowol die frühern Statuten dieses Landes neben der gegenwärtigen enthalten, als auch bei seinem statistischen Calculationen bis in das vorlezte Jahrzehend zurückgehen. Noch zwei Bände zu den gegenwärtig gelieferten werden hinreichend seyn, die hier angefangenen statistischen und publicistischen Dar-

stel-

stellungen bis auf die letzten Jahre fortzuführen und zugleich diejenigen hiehergehörigen Gegenstände zu erörtern, deren in diesen beiden ersten Theilen noch keine Erwähnung geschieht. Die Authenticität der in dieser Sammlung enthaltenen Nachrichten kann ich verbürgen, über ihren Werth und durch andere bereits vorhandene Schriften nicht geschmälerte Brauchbarkeit, schmeichle ich mir dem Urtheil meiner Leser getrost entgegensehen zu dürfen. St. Petersbnrg im Juny 1802.

Der Herausgeber.

Inhalt
des ersten Theils.

I. Kurze Uebersicht der Verfassung des Liefländischen Gouvernements bis zum Jahr 1793. S. 1

II. Entwickelung der Privilegien und Rechte oder Ritter- und Landschaft des Herzogthums Liefland. — 19

III. Kurzgefaßte Schilderung der Ständischen Verfassung der Stadt Riga vor dem Jahre 1783. — 39

IV. Umständliche Deduction der Einrichtung des Magistrats-Collegii, und der von demselben abhangende Untergerichte der Stadt Riga, enthalten in einem darüber im Jahr 1765 angefertigten Memorial. — 47

V. Summarische Anzeige des Inhalts der wichtigsten Privilegien, Grundgesetze u. s. w. so die Stadt Riga während der Polnischen und Schwedischen Regierung erhalten. — 89

VI. Ver,

VI. Verfassung des Liefländischen Hofgerichts bis zu Einführung der Statthalterschaft in Liefland. S. 131

VII. Statuten, betreffend die Liefländischen Domainen — 141

A. Das Schwedische Reglement für diese Domainen vom 21 März 1696. . . . . — 145

B. Die Schwedische Oekonomie-Statthalter-Instruktion für Liefland vom 21 August 1691. — 175

C. Schema zu einem Liefländischen Arende-Contrakt mit den während Kaiser Paul I. Regierung hinzugekommenen Zusätzen. . . . — 207

I. Kurze

I.

Kurze Uebersicht der Verfassung des Liefländischen Gouvernements bis zum Jahr 1783.

Anmerkung des Herausgebers.

Die Verfassung von Liefland hat, seitdem dieses Land unter Russischer Hoheit steht, drei Hauptgestalten gehabt. Die alte Verfassung dieses Landes, wie sie größtentheils schon unter Schwedischer Herrschaft gewesen, und bei der Uebergabe desselben an Rußland bestätigt worden, bestand mit einigen Modificationen bis zum Jahr 1783, da Kaiserin Catharina II. Liefland unter dem Namen, der Rigischen Statthalterschaft, gleich den übrigen Gouvernements des Russischen Reichs, nach der Verordnung vom Jahr 1775 einzurichten befahl. Durch diesen Befehl, und die nachmals erfolgte Einführung der Russischen Adels- und Stadtordnung, erhielt die Verfassung Lieflands eine ganz veränderte Gestalt, die jedoch annoch in verschiedenen Stücken von den übrigen Provinzen Rußlands abwich. Kaiser Paul I. restituirte im Anfange seiner

Regierung die vorige Verfassung Lieflands, jedoch mit mehrern wichtigen Einschränkungen, die durch nachmalige Befehle noch vermehrt wurden, so daß seitdem Lieflands Verfassung ihre dritte veränderte Gestalt erhielt. Die allgemeine Schilderung dieser dreierlei Verfassungen, ist ein wichtiger Gegenstand dieses Werks, das daher mit einer allgemeinen Schilderung der Verfassung vor dem Jahr 1783 anfängt, welche am Schluß des Jahres 1796 beim Anfange der dritten der vorgenannten Perioden, von einem sehr sachkundigen Manne entworfen wurde, und in der Fortsetzung ähnliche Schilderungen der Verfassung von 1783 bis am Schluß von 1796, so wie der gegenwärtigen enthalten wird.

v. C.

Die

Die Provinz Liefland war ehemals, bis zum Jahr 1783, in zwei Distrikte abgetheilt, welche man den Lettischen und den Esthnischen nannte. Jeder Distrikt bestand aus zwei Kreisen, nehmlich der Lettische aus dem Rigaschen und Wendenschen, und der Esthnische aus dem Dörptschen und Pernauschen Kreise. — In neuerer Zeit, vor etwa 50 Jahren, wurde auch die Insel Oesel, welche sonst unter einer abgesonderten Verwaltung stand, als eine eigene Provinz zum Liefländischen Gouvernement geschlagen. — Schon zur Schwedischen Regierungszeit, so wie nachmals unter der Rußisch-Kaiserlichen glorreichen Beherrschung, stand diese Provinz unter der Verwaltung eines in Riga gegenwärtigen General-Gouverneurs, und zuweilen auch nur eines Gouverneurs, welchen der Landesherr verordnete, und der mit zwei Räthen, die vom Senat bestellt wurden, das General-Gouvernement ausmachte. Diese Behörde war das höchste Forum in allen Executions- und Polizeisachen wie auch den allgemeinen Landes- und Standes-Angelegenheiten. Unter der Russisch-Kaiserlichen Regierung war dem General-Gouverneur auch ein

ein Vice-Gouverneur beigeordnet, welcher unter dem ersteren die Rußis. Gouvernements-Canzley besorgte, die von dem teutschen General-Gouvernement ganz abgesondert war, und erst im Jahr 1783 mit selbigem vereinigt und zusammengezogen wurde. Sie beschäftigte sich mit den Angelegenheiten der Russischen Einwohner in diesem Gouvernement, der Kriegs-Commanden ꝛc. und führte die Correspondenz mit den Russischen Behörden des Reichs und der andern Gouvernements. Das General-Gouvernement hatte, bis zur Einführung der Rigischen Statthalterschaft und des Kammeralhofes auch die Verwaltung der Krons-Einkünfte und Krons-Güter unter sich. Für erstere waren in Riga, Dorpat, Pernau und Arensburg Rentmeister; für die Krons-Güther aber eine General-Oekonomie in Riga, eine Oekonomie-Canzley in Dorpat, und eine in Arensburg, ausserdem aber in jedem der obgedachten fünf Kreise ein Kreis-Commissair und ein Kreis-Notar, wie auch zu Erhebung der Krons-Accise von den Getränken in den Städten Riga, Dorpat und Pernau, besondere Recognitions-Inspektores nebst einem Notar und den erforderlichen Unterbeamten angeordnet, welche Stellen und Beamten noch alle unter der Oberdirektion des Kammeralhofes wirklich vorhanden sind, ausser daß die ehemalige General-Oekonomie in Riga zur Expedition des Oekonomie-Direktors im Kammeralhofe gezogen worden ist. — Noch war beim General-Gouvernement ein eigener Fiskal bestellt, welcher die vorkommenden publicistischen Angelegenheiten, besonders in Beziehung auf die Krons-Einkünfte und die öffentliche allgemeine Ordnung, wahrnehmen mußte.

Der

Der Liefländische Adel oder die Ritterschaft wurde von einem Landmarschall bei den Versammlungen angeführt, und außer den Landtagen von einem Landraths-Collegio repräsentirt, das aus zwölf Landräthen bestand, wovon sechs aus dem Lettischen, und sechs aus dem Esthnischen Distrikt gewählt waren. Dieses Landraths-Collegium besorgte, ausser den Landtagen, alle Angelegenheiten des Adels, und zu dem Ende mußte jeden Monat ein Landrath auf dem Ritterhause residiren, der seine Besoldung, die monatlich aus 150 Rthlr. Alb. Tafelgeldern bestand, aus den Ritterschaftsgüthern erhielt. Wenn die Stelle eines Landrathes erledigt war, so wurden zur Besetzung derselben auf dem nächsten Landtage von dem Landraths-Collegien Candidaten vorgeschlagen, aus welchen derjenige, der die meisten Stimmen hatte, dem General-Gouvernement zur Bestätigung präsentirt wurde. (Von Graf Browne wurden zwei Candidaten verlangt).

Die Justiz wurde in den Kreisen von den Landsgerichten, in den grössern Städten aber von den Magisträten verwaltet. Beide standen unter dem Liefländischen Hofgerichte, als der Appellations-Instanz, jedoch mit Ausnahme des Rigischen Magistrats, von welchem, nach seinen Privilegien eben so, wie vom Hofgerichte, nur die extraordinaire Appellation oder Revision an das Justiz-Collegium in St. Petersburg, und von diesem die Appellation an den Senat statt hatte. — Das Landgericht bestand aus dem Landrichter, zwei Assessoren und einem Secretair, welche alle vom Adel erwählt, und auf Vorstellung desselben vom General-Gouvernement bestätigt wurden. Ausser den Landtagen geschahe diese Vorstellung vom Landraths-Collegio.

legio. Das Hofgericht hatte auch das Recht, auf den Fall, daß eines oder das andere Glied, oder auch der Secretair in den Landgerichten Verwandschaft oder anderer Ursachen wegen nicht im Gerichte sitzen konnte, andere an deren Stelle zu substituiren, welche iedoch keine Besoldung erhielten. Ferner wurden auch die Kanzellisten des Landgerichtes vom Hofgerichte bestätigt.

Das Landgericht war übrigens auch das Landwaisengericht, und besorgte alle dahin einschlagende Geschäffte der Wittwen und Waisen im Kreise, und stand auch, in Ansehung dieser Geschäfte, unter dem Hofgerichte. Die Glieder und der Secretair des Landgerichtes erhielten ihre Besoldung aus der Kronscasse. Diese nur geringe Besoldung wurde dadurch verbessert, daß die gerichtlichen Strafgelder, welche in neuerer Zeit zu dem Collegio der allgemeinen Fürsorge gezogen sind, unter die Glieder vertheilt wurden, welchen überdies auch bei extraordinairen Terminen in Partensachen Meilen- und Diätengelder bestimmt waren, welche im Durchschnitt fast so viel als ihre Gage betrugen. Auch hatte der Landrichter das Accidenz, daß ihm bei den Appellationen der entrichtete Appellations-Schilling zufiel, welcher jedoch in den Lettischen Kreisen nur Einen Rthlr und in den Esthnischen einen Rubel betrug. Der Secretair hatte von allen gerichtlichen Ausfertigungen in Partensachen bestimmte Kanzleigebühren. — Bei jedem Landgerichte war auch ein Kreis-Fiskal bestellt, welchen das General-Gouvernement verordnete, und der die Krons- und öffentlichen Angelegenheiten, entweder aus eigener Amtspflicht, oder nach den Aufträgen des Landgerichts, oder den Befehlen des Generalgouvernements betreiben mußte. — Ferner hatte jeder Distrikt von zwei Kreisen, einen Landmesser

messer, welcher der Krons-Oekonomie untergeben war und auf den Etat derselben besoldet wurde. Außerdem waren vor dem Jahre 1783 vier extraordinaire Revisores zum Aufnehmen der Kronsgüther und zum Copiren der alten schwedischen Charte, angestellt. Für die Polizei-Verwaltung war in jedem Kreise ein Ordnungs-Gericht eingerichtet, welches aus einem Ordnungs-Richter, zwei Adjunkten und einem Notar bestand. Diese wurden auch sämtlich vom Adel erwählt, und vom General-Gouvernement bestätigt, erhielten aber keine Gagen; außer dem Ordnungs-Gerichts-Notar, welchem von der Ritterschaft aus den Einkünften ihrer damaligen Güter, jährlich in den lettischen Kreisen 100 Rthlr. Alb. in den Ehstnischen Kreisen aber eben so viele Rubel in Silbermünze bestanden waren. — Uebrigens theilten die Glieder und der Notar die einkommenden Strafgelder unter sich, welche sonst keine besondere Bestimmung hatten. Auch genossen sie in einigen Fällen bei extraordinairen Terminen Meilen-Gelder, und der Notar erhielt für die Privat-Ausfertigungen bestimmte Kanzlei-Gebühren.

Das Hof-Gericht bestand aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und eilf Assessoren, unter welchen 3 vom Adel erwählte Land-Räthe waren, und ihren Rang und Sitz über den Vice-Präsidenten hatten. Alle diese Glieder, wie auch der Secretair und der Hofgerichts-Fiskal, wurden, wie der vorige Etat ausweiset, aus der Krons-Casse besoldet. Der Präsident und der Vice-Präsident wurden, auf Vorstellung des General-Gouverneurs, vom Landesherrn, die Assessores aber, wie auch der Secretair und Hofgerichts-Oberfiskal, auf eigene

Vor-

Vorstellung des Hofgerichts vom Senat verordnet und bestätigt. Außer der Besoldung theilen der Präsident und die Glieder des Hofgerichts nicht nur die Strafgelder, sondern auch die Appellations-Gelder, welche bei jeder Revision an das Justiz-Collegium in St. Petersburg in Sachen aus den Lettischen Kreisen mit 100 Rthlr. Alb. aus den Ehstnischen aber mit 100 Rubel erlegt werden mußten, unter sich; der Secretair und die Canzlei-Beamten erhielten aber von Ausfertigungen in Privat- oder Parten-Sachen, festgesetzte Canzlei-Gebühren.

In den Liefländischen Städten war sowol die obrigkeitliche Gewalt, als die Justiz-Polizei- und Oekonomie-Verwaltung der Stadt-Einkünfte unter dem Magistrat vereinigt, welcher in den größeren Städten wiederum verschiedene Unterabtheilungen hatte.

Der Rigische Magistrat bestand aus vier Bürgermeistern und vierzehn Rathsherrn, wovon die eine Hälfte aus Gelehrten, die andere Hälfte aus Bürgern vom Kaufmanns-Stande bestand. Der Magistrat wählte seine Glieder selbst, und stellte sie ehemals, ohne weitere Bestätigung, in ihren Aemtern an, bis mittelst der im Jahr 1766 Allerhöchst confirmirten Rigischen Handels-Ordnung befohlen wurde, sie dem General-Gouverneur zur Bestätigung, vorzustellen; so wie auch sie sowol, als alle übrige Stadt-Beamten, nach einem vom Magistrat festgesetzten Etat aus der Casse besoldet wurden. Die Bürgermeister und Rathsherrn vom gelehrten Stande wurden aus den verdientesten und geschicktesten Canzlei-Beamten, welche sich durch ihre Führung, Kenntnisse und Erfahrung besonders ausgezeichnet hatten, jedoch nach freier Wahl, in den Magi-

gistra-

straten erhoben. In Ansehung der Glieder vom Kaufmanns-stande war aber die Wahl des Magistrats an die großgildische Aeltesten-Bank gebunden. Es war nämlich die Bürgerschaft in zwei Klassen abgetheilt, wovon eine die große oder die Kaufmanns-Gilde, die andere aber die kleine oder die Handwerker-Gilde genannt wurde. Die Kaufmanns-Gilde hatte einen Aeltermann und 40 Aeltesten; die Handwerks-Gilde aber einen Aeltermann und 30 Aeltesten, welche in den jährlichen Gilde-Versammlungen erwählet oder completirt wurden, und von jeder Gilde einen eigenen Stand oder eine Bank formirten. Ursprünglich bildeten eigentlich die drei Stände: der Magistrat, die große und kleine Gilde, oder vielmehr deren Aeltesten und Repräsentanten, die ganze Stadtverwaltung, und ersterer, der Magistrat, konnte in allgemeinen öffentlichen Angelegenheiten nichts Wichtiges ohne Zuziehung der letzteren beiden Stände beschliessen. Die vier jüngsten Rathsherren wählten jährlich den wortführenden Bürgermeister, wodurch das Präsidium, oder das oberste Regiment über die Stadt und den Magistrat angedeutet wurde. Im ganzen Rath saßen alle Glieder des Collegii. In den Unterabtheilungen aber nur einzelne Glieder. Die vornehmlichsten Abtheilungen waren folgende:

1. Das Voigteiliche Gericht. Es bestand aus zwei Rathsherrn unter der Benennung des Obervoigts und des Gerichts-Voigts. In den abzuurtheilenden Sachen war dem Secretair die dritte Stimme beigelegt. Es entschied nicht nur alle Rechtshändel in peinlichen und bürgerlichen Sachen der Einwohner in der Stadt, in der ersten Instanz, sondern

erfüllte

erfüllte auch die Aufträge des ganzen Magistrats, und hatte die Polizeiverwaltung in der Stadt.

2. Das Landvoigteiliche Gericht hatte dieselben Pflichten für die Einwohner in den Vorstädten, und dem Bezirk des Patrimonial-Gebietes ausserhalb der Stadt. Es bestand aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, unter der Benennung von Oberlandvoigt und Landvoigten.

3. Das Wettgericht bestand aus zwei Rathsherrn unter der Benennung von Oberwettherrn und Wettherrn, und hatte übrigens dieselbe Einrichtung. Es entschied alle Handels-Streitigkeiten.

4. Das Kämmerei-Gericht war auf den nehmlichen Fuß eingerichtet. Die Glieder hatten die Benennung Oberkämmerherr und Kämmerherr. Es hatte Aufsicht über die Handels-Einrichtungen, und die dabei angestellten Beamten, und entschied die dabei vorfallenden Streitigkeiten.

5. Für die Handwerks-Aemter und deren Streitigkeiten, war das Amtsgericht auf gleichen Fuß angeordnet. Die Glieder wurden Oberamtsherr und Amtsherr genannt.

6. Im Waisengerichte saß ein Bürgermeister als Ober-Waisenherr, und zwei Rathsherrn als Waisenherrn.

Mehrere kleine Unterabtheilungen und Functionen einzelner Glieder werden hier, der Kürze wegen, übergangen.

Von diesen Unterinstanzen wurde die Appellation, gegen Entrichtung eines Appellations-Schillings von 2 Rthlr., an den ganzen Magistrat, mit Ausnahme der Glieder, welche in der ersten Instanz gesprochen hatten, genommen.

Von den Urtheilen des ganzen Magistrats fand unter Schwedischer Regierung gar keine Appellation, als an den König, statt. Unter Rußisch-Kaiserlicher Regierung wurde aber eine extraordinaire Appellation oder Revision an das Justiz-Collegium in St. Petersburg erlaubt. Vom Justiz-Collegio konnte dann, der allgemeinen Reichsform nach, die Appellation an den Senat genommen werden.

Unter dem Magistrat, jedoch abgesondert von demselben, war ein Cassa-Collegium errichtet, welches aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, den beiden Aeltermännern der großen und kleinen Gilde, und überdem aus zwei erwählten Deputirten von jeder Gilde bestand. Dieses Collegium besorgte alle Einnahmen und Ausgaben, führte darüber Rechnung, und machte Vorschläge zur bessern Verwaltung der Stadteinkünfte. Die Ausgaben geschahen zwar auf Anweisung des Magistrats; das Cassa-Collegium konnte aber, nöthigen Falls, dagegen Vorstellungen machen.

Nach der Allerhöchst confirmirten Rigischen Handelsordnung vom Jahr 1766 §. 10. sect. 4. mußte in neuerer Zeit der Rigische Magistrat von den Stadt-Einnahmen und Ausgaben jährliche Rechnung ablegen, und nach dem 55. §. seine erwählten Glieder dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorstellen; welches jedoch gewöhnlich nur mündlich geschehen ist.

Die

Die Magisträte in Dorpat und Pernau sind auf dem nehmlichen Fuß, jedoch nicht so vollständig, auch mit einiger mehrerer Einschränkung etablirt gewesen. Jeder dieser Magisträte bestand aus zwei Bürgermeistern und sechs Rathmännern; von welchen ein Bürgermeister und wenigstens zwei Rathsherrn, nebst dem Secretair gelehrten Standes, die übrigen aber vom Kaufmanns-Stande waren, und der erste oder der Justiz-Bürgermeister für beständig das Wort oder das Präsidium führte. Außer den einzelnen Amts-Pflichten, welche diesem oder jenem Gliede besonders übertragen waren, gab es nur eine eigentliche Unterabtheilung des Magistrats, unter der Benennung des Vogteilichen oder des Nieder-Gerichts, welches zugleich dieselben Pflichten im kleinen erfüllte, welche in Riga dem Vogteilichen, dem Landvoigteilichen, dem Wett- und dem Amts-Gericht oblagen. Die Appellation ergieng von diesem Untergericht auf gleiche Weise an den ganzen Magistrat, gegen Entrichtung eines Appellations-Schillings von 2 Rubeln. Vom Magistrat aber ergieng die Appellation mit gleichmäßiger Erlegung des Appellations-Schillings nicht an das Justiz-Collegium, sondern an das Hof-Gericht, welchem er in allen Justiz-Sachen, so wie in den Polizei- und übrigen allgemeinen Sachen, dem General-Gouvernement untergeordnet war.

Die Geschäfte des Waisengerichts wurden von dem Justiz-Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Magistrats-Secretair verwaltet.

Im Cassa-Collegio präsidirte der zweite oder der sogenannte Polizei-Bürgermeister, ferner saßen

saßen in diesem Collegio zwei Rathsherrn, die beiden Aeltermänner der großen und kleinen Gilde, und überdies aus jeder Gilde zwei deputirte Bürger.

Der Magistrat mußte jährlich die Rechnung von den Stadts-Einnahmen und Ausgaben an das General-Gouvernement einsenden.

Der Magistrat wählte seine Glieder selbst, ohne Einschränkung und stellte sie, sowol als seine Secretairs, dem General-Gouvernement zur Bestätigung vor.

Die Magisträte in Arensburg und Wenden bestanden aus einem Bürgermeister und vier Rathsherrn; in Walk aber nur aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn, welche, ohne eine besondere Abtheilung, die vorfallenden wenigern Geschäfte in Polizei- und Justiz-Sachen besorgten, und gleichmäßig dem General-Gouvernement und dem Hofgericht untergeordnet waren. In Arensburg war auch ein Cassa-Collegium, wie in Dorpat und Pernau, eingerichtet.

Auch die kleineren Städte, Fellin, Wollmar, und Lemsal, von welchen die beiden ersteren itzt Kreisstädte sind, haben in alten Zeiten Magisträte gehabt, welche aber bei den nachmaligen Kriegsunruhen, und dadurch entstandener Entvölkerung dieser Städte, eingegangen sind. Die Bürgerschaft hatte daher bis zum Jahr 1783 nur einen Aeltesten, der die vorfallenden kleinen Händel schlichtete, und die Bürgerschaft in allgemeinen Angelegenheiten vertrat. In Ansehung der

Cri-

Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit waren sie dem Land-Gericht, und in Polizei-Sachen dem Ordnungs-Gericht des Kreises untergeordnet.

Die Kreisstadt Werro ist erst in neuerer Zeit, nach Einführung der Rigischen Stadthalterschaft fundirt worden, und hat sich bereits zu einer beträchtlichen Größe erhoben, auch nach Vorschrift der Gouvernements-Verordnungen bis izt einen aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern bestehenden Magistrat gehabt.

Die Geistliche Verwaltung besteht, zu Folge der Imaenoy-Ukase vom 3. Julii 1783, noch gegenwärtig auf dem alten Fuße. Die Geistlichen haben in jedem Kreise einen Probst und stehen nebst diesem unter einem General-Superintendenten und dem Ober-Consistorio. Letzteres (welches aus einem Direktor oder Präsidenten und zwei Assessoren auf der weltlichen Bank, auf der geistlichen hingegen aus dem General-Superintendenten, und zwei geistlichen Assessoren besteht, von denen der weltliche Direktor und der General-Superintendent vom Landesherrn verordnet, die Assessores aber, auf Vorstellung des Ober-Consistorii, vom General-Gouvernement bestätigt werden,:) entscheidet in allen, die Lehre und Geistlichen betreffend, wie auch in Ehe-Sachen. In erstern Sachen war es nur dem Justiz-Collegio untergeordnet, in letzteren Sachen gieng aber die Appellation vom Ober-Consistorio an das Liefländische Hofgericht. Nach Einrichtung der Rigischen Stadthalterschaft, wurde es in allen Sachen dem Gerichts-Hofe bürgerlicher Rechts-Sachen untergeben.

In Dorpat und Pernau sind Stadt-Consistoria, welche aus dem Justiz-Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Magistrats-Secretaire auf der weltlichen, und den beiden Predigern der teutschen und der ehstnischen Gemeine auf der geistlichen Bank, bestehen, und dem Ober-Consistorio untergeordnet sind.

Das Rigische Stadt-Consistorium ist hingegen, außer aller Verbindung mit dem Ober-Consistorio, und überhaupt nach den Privilegien der Stadt, gar keiner Appellation unterworfen. In neuerer Zeit, nach Einführung der Statthalterschaft, wurde es aber dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen, wie das Ober-Consistorium, untergeben. Es besteht auf der weltlichen Bank aus dem wortführenden Bürgermeister, einem Rathsherrn und dem Ober-Secretaire des Magistrats; auf der geistlichen Bank aber aus dem Ober-Pastor und zwei Stadt-Predigern, welche das Consistorium selbst erwählt und bestimmt.

Die Insel Oesel hat eine eigene, von der Liefländischen ganz abgesonderte Kirchen-Verfassung, und sowol einen eigenen Superintendenten, als ein besonderes Provinzial-Consistorium. Dieses bestehet auf der weltlichen Bank aus einem Direktor und einem Assessor, welche der dortige Adel vorstellt, und das General-Gouvernement bestätigt; auf der geistlichen hingegen, aus dem Superintendenten, und zwei geistlichen Assessoren, welche das Consistorium wählt, und dem General-Gouvernement zur Bestätigung präsentirt. Es war sonst unmittelbar dem Justiz-Collegio und nachmals, nach Einführung der Statthalterschaft, dem Gerichtshofe bürgerlicher Rechts-Sachen untergeordnet.

Zur Besorgung der äußern Kirchen-Angelegenheiten, als z. B. der Bau der Kirchen- und Pastoratsgebäude, die Kircheneinnahmen und Kirchenwege ꝛc. ꝛc. betreffend, sind in jedem Kirchspiel Kirchenvorsteher verordnet, welche von dem Ober-Kirchenvorsteher des Kreises bestimmt werden. In jedem Kreise war nehmlich nicht vom Adel, sondern immediate vom General-Gouvernement, zu dem Amte eines Ober-Kirchenvorstehers ein Landrath erwählt, den das General-Gouvernement bestätigte, nach Einrichtung der Rigischen Statthalterschaft und Aufhebung des Landraths-Collegii, wurde aber diese Funktion den jedesmaligen Kreis-Marschällen übertragen.

Sonst hatte der Ober-Kirchenvorsteher auch zu seiner Beihülfe einen Assessor aus dem Adel, welchen auf seine Vorstellung das General-Gouvernement verordnete Beide hatten indessen keine Besoldung. Dem Notar des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes, welcher gleichfalls vom General-Gouvernement bestätiget wurde, war aber eine Besoldung von 100 Rubel aus den Revenüen der Ritterschafts-Güther zugestanden.

Eine gleiche Einrichtung fand auch in der Provinz Oesel, oder dem nachmals sogenannten Arensburgschen Kreise statt. Von dieser Provinz ist schon oben gedacht worden, daß sie, ich denke seit 50 Jahren, von den übrigen Liefländischen Kreisen unabhängig, und erst seit etwa 30 Jahren diesem Gouvernement zugelegt ist.

Es hatte und hat noch gegenwärtig sein eigenes Adels-Corps, das ehemals von einem Landmarschall angeführt wurde, und ein Landraths-Collegium, das aus vier Landräthen bestand, welche die Angelegenheiten des Adels außer den Landtagen besorgten. Der dortigen Gerichtsbehörden ist bereits oben erwähnt worden.

II.

Entwickelung
der
Privilegien und Rechte
der
Ritter- und Landschaft
des
Herzogthums Liefland.

Anmerkung des Herausgebers.

Dieser schätzbare Aufsatz wurde — wenn ich nicht irre, im Anfang des 1798. Jahres — von einem sachkundigen Mitgliede der Liefländischen Ritterschaft verfaßt, und dabei, soviel mir bewußt, die Deduction zum Grunde gelegt, die von dem damaligen Secretair dieser Ritterschaft, für das Kaiserliche Ministerium entworfen worden war, als Kaiser Paul I. den Liefländischen Adel in seine alten Privilegien und Rechte restituirt hatte.

Es soll darin gezeigt werden, welche Rechte demselben nach Privilegien und Grundgesetzen zustehen, obgleich schon damals mehrere derselben Abänderungen erlitten hatten. Die wichtigsten dieser damaligen und nachherigen Veränderungen, nebst einigen andern dahin gehörigen Bemerkungen habe ich in den Anmerkungen anzuzeigen gesucht.

v. C.

Die

Die Privilegien und Rechte der Liefländischen Ritterschaft gründen sich in den Eroberungen des zwölften Jahrhunderts. Der zur Bekehrung zum Christenthum damals errichtete Orden der Schwerdritter Christi, der sich nachher mit dem deutschen Orden in Preußen vereinigte, ward, nach vielen Aufopferungen, unabhängiger Herr von Liefland, dessen Stände unter den Heermeistern sich in der Ritterschaft und den Städten endlich ausbildeten. Als der Heermeister diese aus deutschem Adel und deutschen Kaufleuten entstandenen beiden Stände nicht länger gegen die benachbarten Staaten zu sichern vermochte, unterwarf er sich im sechszehnten Jahrhundert mit Land und Städten der pohlnischen Schutzherrschaft, und zwar errichtete die Ritterschaft, nachdem der Heermeister mit dem Herzogthum Kurland abgefunden worden, über diese Unterwerfung sowol überhaupt, Pacta supjectionis mit Pohlen, Kraft welcher, mittelst eines besondern Privilegii vom Jahr 1561, alle Privilegien und Rechte der Ritterschaft, die sie bisher gehabt, punctatim aufgenommen und bestätigt wurden, als auch insbesondere vereinigte sie sich, unter Corroboration des Königs von Pohlen im Jahr 1566 mit der Ritterschaft des Grosfürstenthums Litthauen, welcher sie dergestalt einverleibet ward, daß sie auch die Privilegien und Rechte derselben erhielt.

Mit

Mit eben diesen Privilegien und Rechten kam die Liefländische Ritterschaft im siebenzehnten Jahrhundert unter Schwedens Schutzherrscha die ihr in den Jahren 1629 und 1648 besondere Versicherungs-Urkunden darüber ertheilte.

Als endlich Peter des Großen siegreiche Waffen im Anfange dieses achtzehnten Jahrhunderts Liefland eroberten, ließ Er gleichmäßig eine Capitulation mit der Liefländischen Ritterschaft am 4. Julii 1710 schließen. die Er am 30. Septemp. ejusdem anni generaliter eingenhändig confirmirte, und mit einer Deklaration am 17. October d. J. bestätigte, wobei er insonderheit das durch die Pacta subjectionis erworbene und die Pacta unionis erörterte Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahr 1561 pecialiter und ausdrücklich nebst allen Privilegiis, juribus et consuetudinibus der Liefländischen Ritterschaft zusicherte, welches alles seine vollendete Kraft im Nystädtschen vom 30. August 1721 erhielt.

Alle nachherige Regenten des Russischen Reichs haben diese Privilegien und Rechte nicht nur durch General-Confirmatoria sanctionirt, sondern auch auf die zeitweiligen Bitten der Ritterschaft verbessert und erweitert, und selbst im Jahr 1783 und 1786 ward bei Einführung der Stadthalterschafts-Form auf selbige, obgleich eingeschränkt, Rücksicht genommen, die aber durch Sr. Kaiserlichen Majestät Kaisers Paul I. Restitutions-Ukase vom 28. Nov. 1796 wieder in ihre volle Gültigkeit treten sollten.

Was nun den Inhalt dieser Privilegien und Rechte betrifft, so bestehen sie in folgenden Puncten:

1. Die

1.

Die Evangelisch-Lutherische Religion soll, als die Landes Religion betrachtet, und die kirchliche Administration den vom Lande zu besetzenden Consistorien überlassen seyn, so wie Kirchen und Schulen und das Patronatrecht des Adels unverbrüchlich erhalten werden sollen. (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 1 et. 2. — Privil. Sig. Aug. d. Ao. 1561 §. 1.)

2.

Bei Besetzung der Prediger zu Krons-Pfarren haben die adelichen Eingepfarrten das Recht, die Subjekte vorzuschlagen, und zur Bestätigung dem General-Gouvernement zu präsentiren. (vide Capitul. d. Ao. 1710 Punct. 3).

3.

Die Ritter- und Landschaft, als der einzige Stand des Landes, das den Titel eines Herzogthums, und sein besonderes Wapen, mit dem Namen des Landesherren geziert, zu führen berechtigt worden, formiret eine geschlossene Ritterbank oder Matrikul, und admittirt dazu wen sie will, falls sich derselbe sonst mit einer adelichen Herkunft legitimirt. (vide Resol. Christinae de Ao. 1650 §. 1. — Pacta subject. d. Ao. 1566 §. 21 et 22. — Catharinae I. Resol. d. Ao. 1725.)

4.

Dieser immatrikulirte Adel exerciret seine Rechte als Landstand auf Landtagen, auf welchen die Landsaßen persönlich, und die Stadt Riga durch Deputirte bei Be-

willigungen und Beiträgen von den Gütern als Guthsbesitzer mitstimmen, wie solches auch die mehr als hundertjährige Verfassung sanctioniret. Die Beschlüsse der Landtäge erhalten daher Gesetzeskraft, sobald sie der General-Gouverneur bestätigt, der sie durch den Druck bekannt zu machen hat. (vide Pact. union. de Ao. 1566.)

5.

Die ganze Verwaltung des Landes soll, nach den Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten des Landes, so wie selbige von der Ritterschaft zur Zeit der Bischöfe, Heermeister und Schutzherrschaften, erworben und hergebracht worden, geschehen, und das hierinn Mangelhafte nach gemeinen deutschen Rechten, der landesüblichen Prozeß-Form gemäß, entschieden werden, bis der Liefländische Adel ein vollständig geordnetes Jus provinciale dem Souverain zur Bestätigung unterlegt haben wird *).

Bis dahin werden als geschriebene mitgebrachte Landesgesetze angewand: 1) das Mannrecht Bischofs Sylvesters vom Jahr 1457, die Erbfolge betreffend, nebst der darüber getroffenen Vereinigung der Landschaft, welche die Bischöfe Jasper und Johann in den Jahren 1523 und 1524, und Kaiser Carl der fünfte im Jahr

1528

*) Diese Landesrechte und Gesetze leiden aber in verschiedenen Punkten durch die nachmals erfolgten speciellen Fälle betreffenden Ukasen, Abänderungen, daher es Wunsch der Ritterschaft ist, nach Anleitung der schon vorhandenen Materialien und Entwürfe ein allgemeines von dem Souverain zu bestätigendes Landrecht für Liefland angefertigt zu sehen. v. C.

1528 bestätigten; 2) das Privilegium des Bischofs Kwol von 1524 den freien Gütherverkauf ertheilend, welcher durch Catharina II. Allodificationsukase v. Jahr 1783 erweitert ward; 3) das Liefländische Ritterrecht; 4) die Landesordnungen; 5) die Kirchenordnung. (vid Privileg. Sigism. Aug. d. Ao. 1561 §. 4. et Capitulat. de. Ao. 1710 Punct. 10).

6.

Kein Edelmann soll, ohne daß Urtheil und Recht, oder gesetzmäßige Verurtheilung vorhergegangen wäre, seines Vermögens entsetzet, noch Schulden wegen arretiret, noch seiner Ehre oder seines Lebens beraubet werden. In Criminal-Fällen, wo das Hofgericht die erste Instanz für einen Edelmann ohne Rücksicht des fori delicti ist, soll derselbe jederzeit sicheres Geleit genießen. (vide Privil. d. Ao. 1540. — Punct. 16. Privil. Sig. Aug. d. Ao. 1561. §. 18. Resol. Carol. XI. d. Ao. 1678. d. d. 10 Maj. Cap. d. 1710 Pt. 7.)

7.

Die Ritterschaft hat ihren Landstaat, der aus zwölf Landräthen bestehet, von welchen drei im Hofgerichte als Assessores, und einer im Oberconsistorium als weltlicher Präses sitzen, und aus dem Landmarschall zusammengesetzt ist. Dieses dergestalt formirte Landraths-Collegium hat die Pflicht, als Representant des Corps der Ritterschaft auf Erfüllung des Willens und auf die Wohlfahrt des Adels zu wachen; zu diesem Ende residiret monatlich einer der Landräthe in Riga, und in wichtigern Sachen werden jährlich Convente gehalten, die aus dem Land

raths-Collegio und aus acht Deputirten der vier Kreise bestehen. (vide Cap. mensis Julii d. d. 4. d. Ao. 1710. — Petri I. Resol. d. d. 12. Oct. 1712. et Resol. Reg. de dato 13. mens. Julii 1643. Punct. 3. Res. reg. de Ao. 1648.

8.

Vorerwähntes Landraths-Collegium nebst der Canzelei, deren Vidimationes volle Glaubwürdigkeit haben sollen, wird aus den Ritterschaftsgüthern besoldet *), und die Ritterschaft hat zu ihren Versammlungen, und zu ihrer Canzelei ein eigenthümliches Haus in Riga. (Siehe die beiden Donations-Urkunden vom 12. Jan. 1726. — Christ. Res. d. Ao. 1650.) —

9.

Die dienenden Landräthe haben den Rang vom General-Major, und zwar sollen die sechs ältesten Landräthe über

*) Die Ritterschaftsgüther betragen 77 Rigische Haken. Sie wurden 1786 bei Einführung der Russischen Adelsordnung in Liefland, als überflüssig, von der Krone eingezogen, der Ritterschaft aber im Januar 1797 von Kaiser Paul I. restituirt. Indeß waren hievon in dieser Zwischenzeit gegen 40 Haken von der Krone an Privat-Personen theils verschenkt, theils auf Lebzeiten, oder für Kinder und Großkinder ohne Arende, die übrigen aber bis 1802 zur Krons-Arende, verliehen worden. Daher erhielt seit 1797 die Liefländische Ritterschaft von ihren gewesenen Ritterschaftsgüthern, nur die jährliche sehr geringe Kronsarende aus der Kronskasse, die nur etwa ⅒ des wahren Ertrags ausmacht. v. C.

über alle General-Majors, die sechs jüngern aber nach den General-Majors gehen. Der dienende Landmarschall hat den Rang nach dem Obersten. (vide Instr. Petri I. d. 17. Oct. 1710. et Resol. imper. d. 4. Mart. 1726.)

10.

In der Gouvernements-Regierung soll bei allen Landes-Angelegenheiten der residirende Landrath zu Ertheilung seiner Stimme zugezogen werden. (vide Pact. union. d. Ao. 1566. §. 5. et Petri I. Resol. d. Ao. 1712 §. 5.)

11.

Alle Schriften und Acta sollen in deutscher Sprache abgefasset und ausgegeben werden, dahero der General-Gouverneur der deutschen Sprache kundig seyn soll. *) (vide Pact. union. d. Ao. 1566 §. 14 et 18.)

12.

Alle Beamten und Richter des Landes in den obern und untern Behörden, welche sämmtlich von der Krone zu salariren sind, sollen, ausgenommen der Administrator oder General-Gouverneur des Herzogthums Liefland von der Ritterschaft aus den immatrikulirten besitzlichen Edelleuten des Landes gewählt werden. Diese Behörden bestehen aus dem Hofgerichte, das das letzte Obergericht im Lande ist, und von wo die Appellation an den Senat gehet, den Landgerichten, Ordnungsgerichten, dem Ober-Con-

*) Daher läßt die Gouvernements Regierung alle Russischen Befehle des Landesherrn, die Liefland besonders, oder mit betreffen, deutsch publiciren. v. E.

consistorio, in welchem auch eine geistliche Bank ist, den Ober-Kirchenvorstehern und Kirchenvorstehern, wozu noch in Bauer-Klagesachen kommt, daß die Ordnungsgerichte in erster Instanz und der residirende Landrath mit zwei Kreis-Deputirten in zweiter und letzter Instanz die Jurisdiction haben *). (vide Resol. reg. de Ao. 1648. — Capitul. de Ao. 1710. Punct. C. Privil. Sigism. Augusti de

*) Gegenwärtig werden nur durch die Wahl des Adels besetzt: Die Landgerichte, Ordnungsgerichte, der Präsident im Consistorio, der Ober-Kirchenvorsteher, und Kirchenvorsteher, nebst den Canzlei-Officianten. Die Gouvernements-Regierung, der Kammeralhof nebst den unter selbigem stehenden Behörden, der Präsident und Vice-Präsident des Hofgerichts, der Gouvernements-Procurator, Oberforstmeister, u. a. werden höhern Orts, und häufig nicht aus Liefländischen Edelleuten verordnet. Die Assessores und der Secretair des Hofgerichts sind zwar 1797 durch die Wahl des Adels besetzt worden, nachmals aber hat das Collegium als eine Adels-Behörde das Recht behauptet, die Assessoren, jedoch aus Liefländischen Edelleuten und auch ihre Kanzlei zu ersetzen. Das Ober-Consistorium wählt gleichfalls nach dessen Constitution seine Assessoren selbst. — Nach dem Landtagsschluß von 1797 soll in Bauerklagen das Ordnungsgericht die 1ste, der Ober-Kirchenvorsteher, der jedesmal im Landrath ist, die 2te, und der Adels-Convent die 3te und letzte Instanz seyn. Betreffend die Salarirung der Behörden, so wurde 1798 verordnet, daß der Liefländische Adel zu Unterhaltung der aus ihm gewählten Behörden jährlich 33,000 Rubel Banconoten contribuiren sollte. v. C.

de Ao. 1561 §. 4. 5. et 6. — Pact. unionis de Ao. 1566. §. 9. 12. et 18. — Pact. subject. §. 5. — Ref. Petri II. statum Livoniae confirm. de Ao. 1738. den hochobrigkeitlich bestätigten Landtagsschluß vom 21. April 1765 die Verbesserung des Bauerzustandes betreffend.)

13.

Die Ritterschaft hat das Recht, durch Deputirte seine Beschwerden unmittelbar am Throne des Landesherrn anzubringen und Abhelfung zu gewärtigen. (siehe Adelsrecht vom Jahr 1785. §. 48. welches dieses hergebrachte Recht bestätigt.)

14.

Bei Arende-Verleihungen der Kronsgüther, haben die immatrikulirten Edelleute das Vorrecht, selbige zu erhalten *). (vide Capitul. Punct. 17. et Resol. Petri I. d. d. 5. Mart. 1712.)

15.

Ein Liefländischer immatrikulirter Edelmann, soll allein das unangefochtene Recht haben, adliche Güther zu kaufen, und solcher soll daher befugt seyn, Güther, die an andere adeliche oder nichtadeliche Personen verkauft worden, einzulösen. (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 19. — Resol. d. d. 23 Sept. 1725. Punct. 7.)

16. Der

*) Dennoch sind sehr viele Kronsgüther an andre vergeben worden. v. C.

16.

Der immatrikulirte Adel hat das Recht über seine Güther Erbverbrüderungen zu schließen. (vide Privil. Sigism. Aug. de Ao. 1561. §. 7.) —

17.

Die adelichen Güther sind in Betreff ihrer Hofesländereien und Appertinentien, von allen Abgaben und Leistungen frei, über diese Güther kann vom Edelmann nach Belieben disponirt, und selbige von ihm verschenket, verkaufet, oder sonst veräußert werden, und auf eine selbst beliebige Art genutzt werdem, als zur Anlegung von Fabriken, zum Brandweinbrennen, Bierbrauen, zu Krügerein und Schenkereien, Mühlen, Waldgebrauch, und Ausübung von aller Art Jagd und Fischerei. (vide Privil. Sig. Aug. de Ao. 1561. §. 7. et 21. und Liefländische Landesordnung S. 25. 26. und 28. und die Wakkenbücher der Güther, bei den gesetzlichen Gütherrevisionen Catharina II. Allodifications = Ukase vom Jahr 1785.)

18.

Die Lasten und Abgaben der Bauergesinder der Adelicheu Güther sollen seyn *):

1) Für

*) Dieser Punkt hat gänzliche Abänderung gelitten, indem seit 1783 alle unter No. 1 bemerkten Abgaben an die Krone gehoben, und statt dessen die Kopfsteuer eingeführt wurde, jedoch mit der Klausel, daß die hier erwähnte Station, nach einem gemäsigten Preise durch Abzug von der Kopfsteuer fortdauern sollte, und zwar von einem Hanken:
1. Tschetwert Rogpen pro 240 Cop. Bo.

I.) Für die Krone in Friedenszeiten:

a) Das Roßdienstgeld, so vier Reichsthaler vom Hanken beträgt, und in Stelle der Rekruten gezahlt wird:

b) Die Station oder Truppenverpflegung, welche, wenn die Naturalien selbst geliefert werden sollen, zu welchem Behuf die jährliche Ausschreibung vom August bis December bewerkstelligt werden muß, damit

1 Tschetwert Gersten pro 240 Cop. Bo.
1 dergl. Hafer pro 150 Cop. Bo.
1 Pud Heu pro 15 Cop. Bo.

Sodann wurde 1796 befohlen, auch hinführo bei jeder Rekruten-Ausschreibung im Russischen Reiche, Rekruten in Natur nach der festgesetzten Proportion zu stellen, obgleich die vorige Roßdienststellung zu 1 Roßdienstreuter auf 15 Hanken, wofür Peter I. 4 Reichsthaler vom Hanken anzunehmen bewilligte, in der Kopfsteuer-Zahlung gehoben worden. Auch wurde im Jahr 1797 noch auferlegt:

1. Zur Unterhaltung der Regiments- Fuhr- und Artillerie-Pferde 26 Cop. auf jede männliche Seele.
2. Zur einmaligen Anschaffung von Pelzen für die Wachen ꝛc. 3 Cop. für jede Seele.

Durch Kaiser Alexander I. ist die für das Land so beschwerliche Station- oder Naturalienlieferung gänzlich gehoben, und nach ihrem oben gezeigten evaluirten Geldwerth zur Kopfsteuer geschlagen worden.

damit die Lieferung noch im Winter geschehe, bestehet von jedem Hanken in:

2 Tonnen Roggen oder $4\frac{4}{5}$ Lofe Rigaer Maaß, oder $1\frac{1}{2}$ Tschetwert.
2 — Gersten.
1 — Hafer.
1 Parms oder vier Fuder Heu zu 15 Pud à Fuder.

Wenn keine Truppen im Lande stehen, oder daß das Bedürfniß die Repartition nicht erfordert hat, so soll in Stelle der Naturalien mit Gelde bei der Krons-Kasse liquidirt werden, und zwar dergestalt, daß statt:

1 Lof Roggen	; ;	$\frac{1}{2}$	Rthlr.	Alb.
1 — Gerste.	; ;	$\frac{1}{2}$	—	—
1 — Hafer	; ;	$\frac{1}{4}$	—	—
1 Fuder Heu	; ;	$\frac{1}{4}$	—	—

gezahlt wird.

Die Heu-Station soll nicht in zu großen Entfernungen, höchstens auf 34 Werste geschehen, daher die von Riga weit entlegenen Güther gar nicht dahin repartirt werden sollen.

c) Schuß- und Balkengelder zur Unterhaltung der Garnisonen vom Hanken 2 Carolinen, oder 50 Ferding, oder 125 Kop.

II.) Für den allgemeinen Nutzen *)

a) Die

*) Das Land ist gezwungen gewesen in neuern Zeiten, mehrere und erweiterte Postirungs-Anstalten zu treffen,

a) Die Unterhaltung der Land=Kirchen, Pastorate und Schulen.

b) Der Bau und die Unterhaltung der Heerstrasen.

c) Die Postirungen.

(vide Resol. Christ. d. d. 14. Nov. 1650 Ressol. Carol. IX. d. Ao. 1602. Petri I. Resol. d. d. 12. Oct. 1710. ejusd. Resol. d. d. 1. Mart. 1711. Capitul. d. Ao. 1710 Punct. 18. Resol. Catharinae II. de d. 20. Mart. 1796 Resol. reg. d. d. 17. Aug. 1648. Landtagsschluß v. Jahr 1647. Rescript. Petri I. d. Ao. 1712.)

Keine andern Zölle und Contributiones sollen bestehen, als diejenigen, welche von sämmtlichen Ständen pro tempore bewilligt worden. Auch soll keine neue Auflage per modum impositionis ohne Einwilligung der Stände gemacht werden*). (vide Privil. Sig. Aug. de Ao. 1561 §. 21.)

treffen, Ueberdem haben die häufigen Schuß=Pferde=Bestellungen, freiwillige Beiträge zu allgemeinen Ausgaben, als Deputationen, die Kerpostgelder beim Verkauf der Güther u. s. w. die Abgaben des Landes sehr gemehrt. d. E.

*) Vorhergehende Anmerkungen zeigen, wie wenig dies jetzt noch gültig ist. d. E.

20.

Die Bauern sind glebae adscripti, dürfen zu keinem andern Dienste, als des adelichen Guthsherrn seinem genommen werden, und stehen, in Betreff der Polizei und Hauszucht, gänzlich unter der Jurisdiktion des adelichen Guthsbesitzers. (vide Privil. Sig. Aug. de Ao. 1561 §. 22, 23 et 26. Resol. Gustav. Adolphi de Ao. 1632. Hochobrigkeitlich bestätigter Landtags-Schluß vom Jahr 1765).

21.

Der Adel hat auf seinen Güthern das Jus apprehendendi et incarcerandi. (siehe Liefländische Landes-Ordnung S. 51.)

22.

Alle Verkaufereien sollen verboten seyn. (vide Privil. Sigism. Aug. de Ao. 1561 §. 19.

23.

Die Wiederherstellung und Vervollkommung der Landes-Universität, soll von Seiten der Krone für die Ritterschaft bewerkstelligt werden *). (vide Capitul. de Ao. 1710 Punct. 4.)

24.

Für Liefländische Fräulein, die beweisen, daß die Familie ihrer Großeltern väterlicher und mütterlicher Seits

*) Dieser Punkt ist bekanntlich durch die von Kaiser Paul I. anbefohlne und von Kaiser Alexander I. ins Werk gesetzte Errichtung der Universität zu Dorpat erfüllt worden. v. E.

Seits im Jahr 1783 zur Liefländischen Matrikel gehöret haben, ist ein adeliches Fräuleinstift zu Dorpat fundiret und für dasselbe ein Haus in Dörpt, und die Güther Kokenun und Kurrefer donirt. (siehe Statuten des Fräuleinstifts Kaisers Paul I. 26. Sept. 1797 und Donations-Ukase vom 27. Oktober 1797.

25.

Jedes Mitglied der Ritterschaft soll das Recht haben, sein Vaterland verlassen zu können, auf kurze oder immmerwährende Zeit, nur muß er, im letzten Fall den zehnten Theil seines Vermögens, als Abzugsgeld, der Krone zurücklassen *). (Siehe Nystädtscher Friedenstraktat Artikel 12.)

26.

Ein Edelmann hat das Recht, seine Guthsprodukte in den Städten unterzubringen, und ohne Erlegung von Abgaben, wieder zurück zu führen; auch soll er Lebensmittel und Getränke accisfrei in die Stadt bringen und seine Bedürfnisse quoad victum et amictum von den Ausländern unmittelbar einhandeln können. (vide Resol. Reg. d. d. 31. Oct. 1662. et Resol. reg. d. d. 19. Mai 1678).

27.

Die Häußer der Edelleute in den Städten sollen von allen bürgerlichen Abgaben, gleich den Häußern der Raths-

*) Dieses Privilegium suspentirte Kaiser Paul I. im Jahr 1797 durch das Verbot, daß kein Liefländischer Edelmann ohne Kaiserliche Erlaubniß aus dem Lande sollte reisen dürfen. Unter dem jetzigen Kaiser ist das Ausreisen wieder unverhindert. v. C.

Ratsherrn befreiet seyn *). (vide Capitul. d. Ao. 1710. Punct. 20. Resol. reg. de Ao. 1662 et 1678.

*) Da im Jahre 1797 die Truppen in beständige Quartiere verlegt wurden, so wurde auch den adelichen Stadt-Haus-Besitzern auferlegt, nicht nur Quartiergelder für die Casernen zu zahlen, sondern auch noch überdem von den darin nicht Platz habenden Truppen viele Einquartirung in ihre Stadthäuser übernehmen. v. E.

III. Kur-

III.

Kurzgefaßte Schilderung

der

Ständischen Verfassung

der

Stadt Riga

vor dem Jahre 1783.

Anmerkung des Herausgebers.

Diese alte Ständische Verfassung der Stadt Riga, die während der Regierung der Kaiserin Catharina II. durch Einführung der von Derselben emanuirten allgemeinen Russischen Stadt-Ordnung ihre Endschaft erreichte, ist durch Kaiser Paul I., der Lieflands Ständen ihre vormaligen Privilegien und Verfassungen großentheils restituirte, wiederum in den Hauptstücken constitutionsmäßig geworden.

v. C.

Die Anordnungen und Einrichtungen, auf welche der Magistrat von Riga bis 1783 bestand, waren auf die ursprüngliche Verfassung der Stadt gegründet, welche derselben in den Allerhöchsten Gnadenbriefen ihrer vorigen Beherrscher zugeeignet, und bei der Unterwerfung unter den Russisch-Kaiserl. Scepter, durch die Allerhöchst ratificirte Capitulation vom 4. Juli 1710, und nachher von den glorreichen Beherrschern Rußlands allergnädigst bestätiget worden.

Denn die Stadt war, nach dem Muster der teutschen Städte: als Bremen, Hamburg, Lübeck rc., aus welchen die Stifter von Riga ausgegangen waren, auf drei Stände fundiret.

Der erste Stand war der Magistrat, welcher aus vier Bürgermeistern und vierzehn Rathsherrn bestand, die theils Rechtsgelehrte, theils Kaufleute waren.

Der zweite Stand war die Kaufmannschaft, oder die sogenannte Bürgerschaft großer Gilde, in welche nur solche Personen, die durch gerichtliche Beweise darthun konnten, daß sie freie Leute waren, die Handlung in Handelsstädten gehörig erlernet, und sich rechtschaffen

und

und wohl aufgeführt hatten, aufgenommen wurden, ohne daß einige Abtheilungen in dieser Gilde statt fanden.

Der dritte Stand waren die Handwerker, welche die Bürgerschaft Kleiner Gilde genannt wurden, und worinne nur diejenigen aufgenommen wurden, welche durch gesetzmäsige Beweise darthun konnten, daß sie ihr Handwerk zünftig erlernet, und sich untadelhaft aufgeführt hatten.

Jede dieser Gilden erwählte sich aus ihren Mitteln einen Aeltermann, einen Ausschuß und einen Sprecher, welcher letztere an hergebrachtem Sprachgebrauch Dakmann genannt ward.

Der Ausschuß der großen Gilde bestand aus vierzig Personen, welche Aeltesten genannt wurden und unter dem Vorsitze des Aeltermanns die Aeltesten-Bank großer Gilde formirten.

Der Ausschuß der Kleinen oder Handwerksgilde bestand aus dreißig Personen, welche unter dem Vorsitze des Aeltermanns, die Aeltesten-Bank kleiner Gilde bildeten. Der Aeltermann und Sprecher hatten zur Pflicht:

1.) Alle etwanige Beschwerden der Bürgerschaft dem Magistrat zur Abstellung vorzutragen.

2.) Die Propositiones, die von Seiten des Magistrats an die Bürgerschaft erlassen wurden, so wie

3.) die Anträge der Bürgerschaft ihrer Gilde an ihre Aeltesten-Bank, und

4.) die Anträge der Letztern an die Bürgerschaft zu bringen, und mit derselben darüber auf den sogenannten Gildenstuben jeder Gilde zu berathschlagen.

Die Beschlüsse derselben wurden alsdenn dem Magistrat vorgeleget, und wenn dieser seine Zustimmung gegeben, oder anderweitig sich mit ihnen vereinbaret hatte, zur Ausführung gebracht.

Sol,

Solchergestalt geschahe das, was die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt betraf, mit Zuziehung und Beistimmung aller drei Stände der Stadt.

Der Aeltermann, die Aeltesten-Bank, und der Sprecher jeder dieser beiden Gilden repräsentirten dieselben bei allen öffentlichen Angelegenheiten.

Der Magistrat war indessen, als erster Stand der Stadt, die mittelbare Stadtobrigkeit, und hatte

1.) die Jurisdiction in geistlichen und weltlichen, in Civil- und Criminalsachen, und die Verwaltung des Polizeiwesens über die eigentlichen Bürger und Einwohner der Stadt, ihrer Vorstädte und des Stadtgebiets, ingleichen über die aus fremden Ländern sich hier aufhaltenden Personen, mit Ausnahme des Militair, der Krons-Officianten, und des Adels des Landes, blos gewisse Fälle und ihre in der Stadt und deren Gebiet belegene Immobilien ausgenommen.

Diese Jurisdiktion übte der Magistrat, nach den vorhandenen Gesetzen und Anordnungen, theils durch den ganzen Magistrat, theils durch die bei demselben angeordneten Untergerichte.

Der Magistrat, so wie die Untergerichte, mußten ihre Urthelssprüche auf die Allerhöchst bestätigten Stadtrechte der Stadt, und wenn diese unzulänglich waren, auf die alhier hergebrachte Gewohnheiten, und in Ermangelung derselben, auf das Jonische Recht, als das in den Stadtrechten angenommene Hülfsgesetz, gründen.

In Polizeisachen waren die von Zeit zu Zeit auskommenden Verordnungen die gesetzlichen Vorschriften.

Die Appellationen von den Untergerichten des Magistrats, giengen an das ganze Magistrats-Collegium, als die zweite Instanz, und von den Aus-

sprü-

sprüchen des Letztern an das von dem Kaiser Peter dem Großen, glorwürdigsten Andenkens, für die Lief- und Ehstländischen Sachen errichtete Justizcollegium, weil der Magistrat von Riga niemals dem Liefländischen Hofgerichte untergeordnet gewesen ist.

In Polizei- Bau- und Handwerkssachen gieng die Appellation von den Urtheilen des Magistrats, an das Rigische General-Gouvernement.

In Criminalsachen wurden die von dem ganzen Magistrat darüber ausgesprochenen Urtheile, ohne weitere Appellation, oder Revision einer höhern Instanz, vollzogen.

Jedes der beim Magistrat angeordneten Untergerichte setzte seine rechtskräftig gewordenen Urtheile selbst in Erfüllung.

2.) Der Magistrat war Obervorsteher aller in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete befindlichen Kirchen, Schulen, Wittwen- Waisen- Armenhäuser und übrigen Stiftungen.

Er berief vermöge des ihm in den Allerhöchst bestätigten Gnadenbriefen zugeeigneten Rechts die Prediger und Schullehrer und setzte sie ein, und nahm, neben der speciellen Aufsicht über die Kirchen- Schulen- Wittbenhäußer und übrigen frommen Anstalten, an der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten zugleich mit den dazu aus der Kaufmanns- und Handwerksgilde erwählten Vorstehern derselben Theil.

3.) Der Magistrat hatte die Direction aller öffentlichen Angelegenheiten der Stadt und des Handels, erwählte und setzte die bei der Handlung nöthigen öffentlichen Beamten ein, und nahm, als erster Stand der Stadt, und in Gemäßheit der Allerhöchst

bestä-

bestätigten Anordnungen, Theil an der Verwaltung der öffentlichen Mittel der Stadt.

4.) Der Magistrat, dessen Mitglieder nicht auf eine bestimmte Zeit erwählet waren, sondern welche so lange, als ihre Kräfte es erlaubten, ihre Stelle bekleideten, ersetzte den Abgang derselben durch eigene Wahl.

Dieses Wahlrecht war demselben durch die Allerhöchsten Gnadenbriefe zugeeignet, welches durch die Allergnädigst ratificirte Capitulation von 1710 und die nachher erfolgten Confirmationen bestätiget worden ist.

Der Magistrat erwählte zu Rechtsgelehrten Mitglieder aus solchen Personen, welche nach vollendeten Studien in der Kanzelei des Magistrats gedienet, und sich nicht allein zu Gerichts-Geschäften tüchtig gemacht, sondern auch die erforderlichen Kenntnisse von der Verfassung der Stadt sich erworben hatten.

Die Kaufleute, welche zu Mitgliedern des Magistrats gewählet werden sollten, mußte derselbe aus den 40 Aeltesten der Großen oder Kaufmanns-Gilde wählen. Denn diese von ihren eigenen Mitbürgern, als die geschicktesten, und in manchen bürgerlichen Aemtern bereits geprüften Männer, zu Aeltesten gewählten 40 Personen, waren dadurch zugleich dem Magistrat zur Auswahl seiner künftigen Mitglieder von dieser Großen oder Kaufmanns-Gilde vorgeschlagen, und dem Magistrat blieb nur das Recht übrig, aus denenselben diejenigen zu wählen, welche zu obrigkeitlichen Aemtern für die geschicktesten gehalten wurden.

IV. Um-

IV.

Umständliche Deduction der Einrichtung des Magistrats-Collegii und der von demselben abhangenden Unter-Gerichte der Stadt Riga

enthalten in einem darüber im Jahr 1765 angefertigten Memorial.

Anmerkung des Herausgebers.

Bekanntlich erhielt der Magistrat von Riga durch Einführung der allgemeinen Russischen Stadtordnung der Kaiserin Catharina II., eine ganz andere Form und Verfassung. Kaiser Paul I. restituirte die ehemalige Verfassung, jedoch mit einigen Einschränkungen. Diese und einige minder wesentliche Veränderungen, die man in der Verfassung des Magistrats und seiner Untergerichte vorgenommen, abgerechnet, ist solche jetzt wieder so, als sie in dieser schätzbaren Deduction geschildert wird.

v. C.

Gehorsamstes Memorial,

die Einrichtung des Magistrats-Collegii und der aus demselben angeordneten Untergerichte betreffend.

Nachdem diese Gegend im 12. Jahrhundert nach Christi Geburt von Bremenschen, Lübekschen und andern Ostseeischen Kaufleuten, welche, wie aus der Geschichte bekannt ist, durch Sturm an die hiesige Küste verschlagen worden, zufälliger Weise entdeckt worden, und sich von der Zeit an, jährlich mehr und mehr Kaufleute und andere Privatpersonen des Handels wegen hergezogen, auch endlich im 13. Jahrhundert den Entschluß gefaßt, sich alhier niederzulassen und eine Stadt anzubauen; so ist man dabei natürlicher Weise auch darauf bedacht gewesen, zur Sicherheit, Ordnung und Handhabung der Gerechtigkeit, unter sich selbst eine Obrigkeit anzuordnen. Und da diese neuen Ankömmlinge die Begriffe, Rechte

und Verfassungen derer Städte, die sie verließen, mit sich brachten; so suchten selbige auch nach jener und also auf den Fuß der teutschen Städte, Lübek, Hamburg, Bremen ꝛc. diese neue Communauté und deren Obrigkeit einzurichten, dergestalt, daß nebst dem Magistrat auch ein Theil der Bürgerschaft, von der großen und kleinen Gilde, das ist, von Kaufleuten und Handwerkern einen gewissen Antheil an Verwaltung des gemeinen Wesens bekamen, welche Einrichtung in den nachherigen Zeiten von den Oberherrschaften bestätiget worden, und sich bis auf die gegenwärtigen Zeiten erhalten hat. So entlehnten sie von der Stadt Wisby, die sie bisher, des Handels wegen, fleißig besucht hatten, die nöthigen Gesetze, als welche Wisbysche Rechte sich zu bedienen, ihnen von dem Matinenschen Bischofe Wilhelm nachher mittelst dessen im Jahr 1225 in dem December ertheilten Privilegii ausdrücklich erlaubet worden. Im Jahr 1238 ertheilte ihnen der Bischof Nicolaus die Freiheit, diese Rechte, nach Erforderniß der Umstände und des gemeinen Wesens dieser Stadt, zu verbessern und zu erweitern.

Corp. privil. Gust. Ad. de 1621 §. 3 et 18.

Und daher ist solchergestalt die Einrichtung der hiesigen Stadtobrigkeit, oder des Magistrats-Collegii und der aus demselben angeordneten Untergerichte entstanden, als welches Collegium schon vor Jahrhunderten, so viel man aus den vorkommenden Urkunden erse-

Corp. privil. Reg. Steph. d. 1582 §. 9. Corp. privil. Gust. Ad. de 1621 §. 12.

ersehen kann, mit 4 Bürgermeistern und 14 Rathsherrn besetzt gewesen, und von welchen Rathsmitgliedern hiernächst die verschiedenen Untergerichte theils durch drei, theils durch zwei Personen verwaltet worden. Diese ganze Einrichtung ist noch bis auf den heutigen Tag in der Art beibehalten.

Dipl. Nobilitatis d. Ao. 1660.

Wenn nun die Obrigkeit eines Orts überhaupt nach dem natürlichen Begriff, den man sich von einer jeden angeordneten Obrigkeit zu machen hat, alle allgemeine Anstalten, Anordnungen und Verfügungen in Justiz-Polizei- und Oekonomiesachen eigentlich zu besorgen hat; so ist dahero auch dem Magistrat dieses Orts, seit der ersten Fundation dieser auf dem Fuß anderer auswärtigen teutschen Städte eingerichteten Stadt, die Verwaltung, Aufsicht und Anordnung aller dieser zur Erhaltung des gemeinen Wesens nöthigen Mittel übertragen worden.

Corp. privil. Gust. Ad. d. Ao. 1621.

Und da die Stadt nach den vorhandenen Urkunden diese Gegenden, wider die ersten heidnischen Einwohner derselben, bekriegen und erobern geholfen; so ist derselben auch bei der zwischen den Ueberwindern getroffenen Theilung ein gewisses Theil von diesem eroberten Lande zugefallen, daher die sogenannte Marchia Civitatis, oder das Stadts Eigenthum dies- und jenseits der Düna bestimmet, und solchergestalt dieser Theil, der Jurisdiction der Obrigkeit dieses Orts unterworfen worden.

Bulla Honorii Papae d. Ao. 1226.

Privil. Episcopi Matin. d. Ao. 1226.

Daher

Daher competiret dem hiesigen Magistrat die vollkommene Jurisdiction in dem ganzen Bezirk der Stadt, so weit derselbe der Stadt Eigenthum ist, inn- und außerhalb derselben, zu Wasser und zu Lande, in Criminal- und Civilsachen zu erkennen, und das Erkannte zu exequiren, dergestalt, daß niemand, der in der Stadt und deren Territorio Feuer und Rauch hält, darinnen delinquirt, oder contrahirt, oder einiges Gewerbe treibt, er möge Bürger und Einwohner dieses Orts, oder ein Fremder seyn, und entweder des Handels wegen, oder anderer Geschäfte und Absichten halber ab- und zureiset, oder sich hier aufhält, davon eximiret ist. Wobei der Magistrat in dieser seiner allgemeinen und vollkommenen Gerichtsbarkeit von keinen anderweitigen Befehlshabern gestöhrt, behindert und eingeschränkt, sondern vielmehr solche sogar verdächtige Fremde, welche sonst der Stadts-Jurisdiction nicht unterworfen, und von anderweitigen Befehlshabern etwa gegriffen würden; sogleich bei den Stadtgerichten abgeliefert werden sollen. Jedoch sind von dieser allgemeinen Jurisdiction die würklichen Krons-Offizianten, alle zum Militair-Stande gehörige hohe und niedrige Personen, wie auch der Adel des Landes, bis auf gewisse Fälle, und bis auf ihre im Stadts-Gebiete belegenen Immobilien ausgenommen.

Corp. privil. R. Steph. §. 13, 14, 15. Corp. privil. Gust. Ad. §. 4, 9, 16, 17, 24. Instr. Reg. d. Ao. 1621 §. 5. lit. i §. 12. Punct. Cap. 4. d. Ao. 1710. Stadtr. Lib. II. Tit. 2. §. 1 — 4. Reversf. Civ. de Ao. 1621 §. 6.

Reverf. Civ. de Ao. 1621 §. 7. Ref. Reg. d. 1658 §. 1. Ref. Reg. de 1662 §. 2, 3, 4, 5.

Diese Jurisdiction des Magistrats wird in allen vorfallenden Rechts-Gerichtshändeln,

 theils

theils von dem ganzen Magistrats-Collegio, theils von den verschiedenen hier angeordneten Untergerichten exerciret. Was eigentlich ein jedes Untergericht für sich besonders zu verwalten hat, soll weiter unten angezeigt werden.

Vor dem ganzen Magistrat aber gehören in Justizsachen: die Aburtheilung solcher peinlichen Sachen, alle per appellationem, querelam, aut supplicam, von den verschiedenen Untergerichten dahin gebrachten Rechtshändel, die Nachgebung des beneficii cessionis bonorum, die An- und Meistbothe der Immobilien verschuldeter Personen, und die darüber zu ertheilenden Decreta immissionis, proclamata ad convocandos creditores et concussum, Edictalcitationes, Subsidiales und allerlei Supplicationes.

Da jedoch außer dieser dem Magistrate zuständigen Jurisdiction, derselbe auch, wie eben erwähnt worden, die Polizei und andere zum gemeinen Besten dienliche Einrichtungen zu machen hat; so liegt demselben ob, alles, was zur Beschützung der Stadt, Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung, Beförderung der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe gehöret, unter seiner Aufsicht zu halten; zu dem Ende denn der Magistrat alles, was zum Stadts-Fortifications-Bau und Artillerie gehöret, herbei zu schaffen und zu unterhalten, Kirchen- und Schulwesen, Armenhospital, Waisenhaus und andere Stiftungen für alte, gebrech-

Rescr. Sigismund. III. d. Ao. 1601. Punct. Cap. 8. de Ao. 1710. Resol. Caes. de 1728. Punct. 4. Caut. Relig. a R. Steph. d. A. 1581.

brechliche und unvermögende Personen von verschiedenem Stande und Geschlechte zu besorgen, alle zur Erhaltung und Verbesserung des Polizeiwesens in der Stadt erforderlichen Anordnungen zu machen, den Handwerks- und andern a) Aemtern Schragen, Verordnungen und Taxen zu geben, und nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände zu verändern und zu verbessern, die zum Besten des Commerzes gereichende Verfügungen zu treffen, die b) Direction darüber zu führen, und solchergestalt c) öffentliche Waagt, Wracke, Maaße und Gewichte, damit dabei alles ordentlich begangen werde, und einem jeden gleich und Recht geschehe, auch keiner von den dabei nöthigen Personen zur Ungebühr und über die vorgeschriebene Taxen übersetzet werde, zu sehen, für die Sicherheit der Schiffahrt vor und in dem hiesigen Hafen zu sorgen, und in der Absicht die zur Ein- und Ausbringung der Schiffe nöthigen Piloten zu bestellen, sie zu ihrer Pflicht anzuhalten, Barken zu errichten, und die zur Bezeichnung der Fahrt nöthigen Seetonnen auszusetzen.

Und da nicht allein der Stadt bei der ersten Communauté an diesem Orte ein gewisser Distrikt, wie oben angezeiget ist, zugestanden, und zu ihrem Eigenthum übergeben worden, sondern selbige auch nachher theils anderweitige Güther, verschiedentlich acquiriret, theils zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse des gemeinen Wesens bürgerliche Abgaben und

Corp. privil. Gust. Adol. d. Ao. 1621. §. 2.
Punct. Cap. I. d. Ao. 1710.
Nistädtscher Friedensf. v. Jahr 1721 Art. 10.
Punct. Cap. 4. d. Ao. 1710.
Privil. sup. Burggr. Sig. III. d. Ao. 1593 §. 20.
Corp. privil. Gust. Ad. d. 1621 §. 59.
Corp. privil. Steph. §. 30.
Corp. privil. Gust. Ad. §. 37. 38.
Ref. Reg. d. 1634. §. 7. et 1657 §. 8.
Ref. d. eod. Corp. ato.
Ref. Reg. de 1662 §. 15.
Punct. Cap. 4 d. A. 1710
Bulla Papae Sixti IV. d. A. 1478.
Corp. privil. Steph. d A. 1582 §. 20.
Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §.

27. 28. Corp. privil. Steph. d. A. 1528 §. 38. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 45. Corp. privil. Steph. d. Ao. 1582 §. 26. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 33. Priv. R. St. A. 1582 de Cat. exstr. Priv. Sig. III. de 1593 de exponendis doliis. Instr. Reg. d. Ao. 1621 §. 12. XII et XIII.

Zölle unter sich ausgemacht und zu ihrer eigenen Erhaltung errichten müssen, und folglich in diesem allen ihr eigenthümliches Vermögen von jeher zu disponiren gehabt, und darin von Zeit zu Zeit von der Oberherrschaft bestätiget worden; so hat auch der hiesige Magistrat, da die Stadt so vor= wie nachher bis auf den heutigen Tag sich und ihren ganzen Staat erhält und unterhält, die Oberaufsicht und Direction über die Verwaltung dieses Stadts Eigenthums und der aus vorhergehenden Quellen eingehenden Stadts=Revenüen, als deren eigentliche Disposition und Administration in Ansehung der Einkünfte und Ausgaben, dem besondern sogenannten Stadt=Cassacollegio, welches aus zwei Gliedern des Magistrats und aus fünf Personen jeder Gilde der Bürgerschaft und folglich aus 12 Personen überhaupt bestehet, übertragen ist.

Corp. privil. Steph. d Ao. 1582 §. 18, 19, 20. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 67. Punct. Cap. II. III. et XII. de 1710. Ref. Reg. de 1630 §. 18. Schw. Ref. v. J. 1675. Punct. Cap. 10.

Ueber alles dieses hat, wie gesagt, der Magistrat in Corpore, oder das ganze Magistrats=Collegium die Aufsicht im Ganzen und die Berechtigung allgemeine Anordnungen zu machen. Da aber ein jedes Stück von dieser allgemeinen Verwaltung durch verschiedene Departements= und Amtspersonen ins Werk gesetzt und betrieben werden muß; so hat der Magistrat auch das Recht erhalten, alle zur Bestreitung des gemeinen Wesens erforderlichen und angeordneten Collegia, Gerichte, Instituta und Aemter mit tüchtigen Personen zu versehen, und solchergestalt nicht allein sein

eige

eigenes Collegium bei etwanigem Abgange der Glieder an Bürgermeistern und Rathsherrn durch eigene Wahl zu ergänzen; sondern auch die Canzelei-Personen, Notarios publicos, Prediger, Schullehrer, Stadts- Zollbedienten, Wäger, Wraker, Wein- und Brandweinvisirer, Mäkler, Stiftungs Oekonomen und alle andere zum Handel und Besorgung des publiquen Stadtwesens nöthige Personen und Stadtofficianten zu wählen, einzusetzen, und ihnen die erforderlichen Bestallungen und etwanigen Taxen zu ertheilen, dahin auch die von der Stadt gleichfalls salarirten, bei der Stadtfestung nöthigen Ingenieur- und Artillerie-Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine, wie auch der über die Piloten bestellte Port- oder Wasser-Capitaine mitzurechnen sind.

Schw. Ref. v. J. 1657 §. 15. Stadtrecht §.2.T.V§.5.

Ref. Caes. d. Ao. 1728 §. 4. Corp. privil. Gust. Ad. d. Ao. 1621 §. 32.

Außer diesen izt angezeigten Amtspflichten, die mehrentheils aus den natürlichen Begriffen einer jeden Stadt-Obrigkeit herfliessen, und die der hiesige Magistrat daher mit den Obrigkeiten anderer teutschen Städte, auf deren Fuß diese Stadt eingerichtet worden, gemein hat, sind demselben noch besondere Vorrechte von den Oberherrschaften dieses Landes zugestanden und bestätiget worden. Dahin gehöret, daß die Stadt durch den Magistrat und dessen Abgeordnete auf den öffentlichen Landtagen der Liefländischen Ritterschaft zu erscheinen berechtiget ist, und bei den zum allgemeinen Besten des Landes anzustellenden Berathschlagungen Sitz und Stimme hat, daß

Sigism. III. exemtio Civ. d.A.1601. Ref. Reg. d. 1662 §. 30.

Dipl. Nobilitatis d.Ao. 1660.

Conf. privil. Imp. Max. II. de Ao. 1376. Archiep. Iohannis VII. conf. Priv. d.Ao. 1421. Corp. privil. Reg. Steph. d.Ao. 1582. §. 44. Corp. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 31. Corp. privil. Steph. d. Ao. 1582. §. 31.

dem Magistrats-Collegio und einem jeden erwählten Mitgliede desselben für seine Person bis zu ewigen Zeiten die adeliche Würde und Prärogativen der Stadt, die nächste Stelle nach der Residenz, als Metropolis und Hauptstadt der Provinz Liefland, wie auch dem Magistrat das Recht, sich eines eigenen mit neuen Ehrenzeichen vermehrten Stadtswappens bei aller Gelegenheit, und beim Siegeln des rothen Wachses zu bedienen, ferner die Berechtigung, goldne und silberne Münzen zu schlagen, und alle daraus fließende Vortheile zu genießen, und endlich dem Magistrat See- und Landpässe, Certificationes, wie auch sichere Geleitsbriefe in behörigen rechtlichen Fällen auszufertigen, ertheilet worden.

Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621. §. 39.

Instr. Reg. d. 1621. §. 13. VII.

Was die innere Einrichtung des Magistrats-Collegii und die eigentliche Art der Verwaltung der in dem Magistrat selbst sowol, als den Untergerichten und Canzleien vorfallende Geschäfte betrifft, so ist zu merken:

Decr. Commis. d. 1597 §. 9. Corp. privil. Steph. d. A. 1582. §. 6. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621. §. 6.

Stadtr. Lib. I. Tit. unic, §. 13.

I.) daß der ganze Magistrat, welcher theils aus Gelehrten und der Rechte Kundigen, theils aus Personen bestehet, die aus der Aeltesten-Bank der sogenannten großen oder Kaufmannsgilde gewählet werden, wöchentlich regelmäßig zweimal, und zwar des Mittwochs und Freitags, bei überhäuften Geschäften aber, mehrentheils auch außerordentlich des Montags, und wenn es die Noth erfordert, auch an andern

dern Tagen seine Zusammenkünfte hält. Alle daselbst vorkommende Sachen werden durch den wortführenden Bürgermeister als Präsidenten dieses Collegii zum Vortrage gebracht, nach gepflogener Berathschlagung die Stimmen gesammlet, und die durch Mehrheit der Stimmen festgesetzte Conclusa und Entscheidungen ausgesprochen.

Dieser wortführende oder präsidirende Bürgermeister wird jährlich aus den vier Bürgermeistern gewählet und ihm zugleich ein Compagnon ebenfalls durch eine Wahl aus den übrigen drei Bürgermeistern zugeleget, als welcher entweder in Abwesenheit des ersten, oder wenn derselbe anderer rechtlichen Behinderungen wegen, nämlich in Sachen seiner nahen Anverwandten, nach Vorschrift der Stadtrechte, nicht das Präsidium führen und sitzen darf, dessen Stelle zu vertreten hat. Wie denn überhaupt kein Mitglied des Raths, es sey im Rathscollegio, oder bei den Untergerichten, in seines nahen Anverwandten Sachen sitzen bleiben, rathschlagen oder votiren darf. Stadtr. Lib. I. Tit. unic. §. 3.

Die oben angezeigten Conclusa oder Entscheidungen des Magistrats werden von dem Obersecretair der zur Führung des Protocolls im Raths-Collegio bestellt, und dem zu den nöthigen Ausfertigungen der

Protonotarius zugeordnet ist, ad protocollum gebracht, und in Privatsachen, den Parten, Supplicanten ꝛc., in pùbliquen Angelegenheiten aber, diesem oder jenem Magistrats-Mitgliede, nach dessen besondern Aemtern zur Effektuirung zugestellt. Zu dem Ende dann

II.) die Verwaltung des gemeinen Wesens nach ihren vielfältigen und verschiedenen Theilen in Justiz- Polizei- und Oekonomie-Sachen, in folgende besondere Aemter, Funktionen und Gerichte abgetheilet ist:

a) In der Münz-Herrschaft, nach welcher die Münzherrn dafür zu sorgen haben, daß zu solcher Zeit, da die Stadt diese Berechtigung zu münzen wirklich exerciret, sowol das Münzhaus, als auch die zum Münzwesen erforderlichen Instrumente in behörigem Stande gehalten werden, der Münzmeister und andere zu diesem Werke gehörige Personen das Ihrige treu und redlich verrichten und überhaupt bei der Münzung des Geldes alles behörig und ordentlich zugehe.

b) Canalen-Herrschaft, um auf die Wasserkunst und öffentlichen Brunnen der Stadt und die dabei bestellten Offizianten Aufsicht zu haben.

c) Inspection der Stiftung der sogenannten milden Gift- und Tafelgilde, vermöge welcher besorget wird, daß bei der erstern den Predi-

gern und Schul-Collegen jährlich zur Weihnachtszeit dasjenige, was sie von solchen Stiftungen zu genießen haben, wie auch denen, die Theologie studiren, ordentlich ausgetheilet, und von den aus der Bürgerschaft erwählten Vorstehern dieser Stiftung alles richtig administriret werde, bei der letztern aber, daß den verarmten Bürgern und Wittben der großen Gilde gleichfalls das von selbigen Stiftungen Zukommende gereichet, und von den Vorstehern richtige Rechnung geführet werde.

d) Stipendiaten-Herrschaft hat dafür zu sorgen, daß die den studirenden mittellosen Stadtkindern zum Besten verschiedentlich legirte Gelder fleißig eingemahnet, gesammlet und verrechnet, und denen gedachten Studirenden zur Prosequirung ihrer Studien auf Akademien gebührend übermachet werden.

e) Inspektion über die Fähren begreift die Aufsicht über das Amt der Uebersetzer in sich, damit alles in Ordnung dabei zugehe, und die richterliche Hand darüber gehalten werde, daß die Uebersetzer zur Beförderung der Commerzien jederzeit eine erforderliche Anzahl Böthe (Barken) in gutem Stande im Wasser haben, und selbige allemal an den bestimmten Orten in Bereitschaft halten, und daß sowol darinnen, als bei der Uebersahrt über die Düna, niemand der

Taxe

Taxe zuwider übersetzet, auch überhaupt dabei alles nach der ihnen vorgeschriebenen Verordnung begangen werde. Wie dann auch bei dieser Funktion alle Händel- und Streitsachen, welche die Uebersetzer angehen, geschlichtet werden.

f) Inspektion der Canzlei, um alles daselbst in einer richtigen Ordnung durch die Canzlei-Personen zu halten, damit selbige die vorgeschriebenen Stunden Vor- und Nachmittags ordentlich abwarten, die Protocoll- und Gerichtsbücher reinlich und richtig führen, die Parten ohne Zögerung abfertigen, nichts über die vorgeschriebene Taxe fordern, und sich in allem nach den ihnen ertheilten Amts-Instruktionen richten.

g) Apotheken-Herrschaft hat darauf zu sehen, daß kein Medicus alhier praktizire, der nicht vorher bei dem Apotheken-Gericht von den beiden Stadtphisicis examiniret worden, und von dem Magistrat die Erlaubniß erhalten; kein Chirurgus innerliche Curen übernehme, noch vielweniger ein Quaksalber, Marktschreier und andere dergleichen in der Arzneikunst unerfahrne Personen, sich auf irgend eine Art mit der medicinischen Praxin befassen, ingleichen daß diejenigen, die entweder erledigte Apotheken antreten, oder neue anlegen, oder als Provisors der Apotheker-Wittben der Offizin vorstehen wollen, vorher bei dem Examen vor dem Apotheker-

Cabin. Ukasev. J. 1735 d. 15. März.

Gerichte

Gerichte ihre Geschicklichkeit, Kenntniß und Wissenschaften in dieser Kunst bewiesen, ferner die Apotheken mit Zuziehung der Stadtphisici jährlich zu visitiren, ob frische und taugliche Medicamente darin vorhanden, auch ob die Apother-Taxe observiret, und überhaupt in allem nach der hiesigen Medicinal-Ordnung verfahren werde.

h) Inspektion des Zuchthaußes, daß die von den Gerichten zur Strafe dahin condemnirten Züchtlinge, von dem dabei bestellten Zuchtmeister in der Mühlenarbeit weder geschonet, noch über ihre Kräfte angestrenget, oder ohne Noth und gerichtlichen Befehl gezüchtiget, mit behörigen und vorgeschriebenen Unterhalt versehen, die etwa mit Krankheit befallene, durch den Stadtchirurgum besuchet und curiret, auch sämtliche Züchtlinge in zuverlässig sicherer Verwahrsamkeit beständig gehalten, und endlich das Zuchthausgebäude, nebst den darin befindlichen Mühlenwerken in beständigem baulichem Zustande erhalten werden.

i) Inspektion der Lateinischen und anderer Schulen in- und außerhalb der Stadt, nach welcher darauf zu sehen ist, daß Lehrer und Lernende die vorgeschriebenen Stunden fleißig abwarten, die verordneten Lectiones darinnen treiben, und die darin befindliche Jugend, als die Pflanzen der künftigen Societät, im Christen-

stenthum sowol, als auch in den nöthigen und nützlichen Sprachen und Wissenschaften unterrichtet, und zu guten Sitten angeführet, auch in allem über die vorgeschriebenen Schulgesetze auf das genaueste gehalten werde.

k) Inspektion über das Hospital zu St. Georg gehet dahin, daß den armen, alten und gebrechlichen Personen, welche, damit sie nicht zum Betteln herumgehen, so wie auch Blödsinnige und Rasende darinnen aufgenommen, an bequemer Wohnung, Verpflegung, Betten, Essen, Trinken und behöriger Cur bei ihrer Krankheit nichts fehlen und abgehen möge, wobei diese Inspektores den bei dem Hospital bestellten Vorstehern aus der Bürgerschaft in vorkommenden Fällen beiräthig sind, und dafür sorgen, daß die zum Hospital gehörigen Mittel und Einkünfte fleißig eingetrieben, richtig berechnet, und gehörig verwendet werden.

l) Inspektion der Druckerei, damit der Stadts-Buchdrucker mit dem nöthigen Apparatu hinlänglich versehen sey, die nöthigen Kirchen- und Schulbücher, die er im Verlage hat, vor deren gänzlichem Abgange in Zeiten von neuem wieder auflege, und nichts ohne Vorwissen und vorhergängige Censur dieser Inspektion drucke.

m) In

m) Inspektion bei der Kirchenordnung sorgt dafür, daß die Renten des zum Unterhalte der Prediger und Schullehrer von alten Zeiten her durch verschiedene Vermächtnisse entstandenen Fonds, richtig eingetrieben und nebst dem, was noch zu gegenwärtigen Zeiten durch Legate anderweitig in dieser Absicht beigetragen wird, jährlich zur gewöhnlichen Zeit zur Salarirung der Prediger und Schullehrer angewandt, auch über alles, was einkommt und ausgegeben wird, genaue Rechnung geführet werde.

n) Inspektion der Kirchen in der Stadt und Vorstadt. Die aus dem Magistrats-Collegio bei jeder Kirche besonders dazu gesetzten Inspektores haben theils selbst, theils auch durch die aus der Bürgerschaft dazu genommenen Vorsteher zu besorgen, daß die Kirchengebäude und die dazu gehörigen Sachen in baulichem guten Stande erhalten werden, die Unterbedienten bei den Kirchen ihr Amt ordentlich und treu verwalten, der Abgang derselben mit andern tüchtigen Personen besetzt, und die Einkünfte der Kirche richtig und gehörig administrirt werden.

o) Inspektion des Convents zum heiligen Geiste, des Campenhausens Elend, des Neustädtschen und Ecken-Convents, wie

auch der Johannis-Stiftung, als in welchen Stiftungen abgelebte und arme, sowol Bürger- und Bürgerswittwen, als andere kränkliche und unvermögende Personen, theils blos zur Geniessung einer freien Wohnung aufgenommen, theils aber auch zugleich unterhalten werden. Die dabei bestellten Inspektores haben eben dasselbe zu besorgen, was von der Inspektion des Hospitals zu St. Georg sub l. k angeführt worden.

Schw. Ref. v. J. 1675.

p) Kasten-Herrschaft. Die vom Rathe dabei bestellten Personen, nämlich: ein Bürgermeister, der das Directorium führet, und ein Rathsherr als Assessor, haben, nebst den aus der Bürgerschaft beider Gilden, mit denen dazu bestimmten Beisitzern von 10 Personen überhaupt, als welche zusammen das ordinaire Stadts-Cassacollegium ausmachen, darauf zu sehen, daß die Stadts-Güther auf das vortheilhafteste mit Vorwissen und Genehmigung des Magistrats verarendiret, oder durch Amtleute administriret, die Grundplätze gegen jährliche Grundzinsen gehörig ausgegeben und alle daraus sowol, als auch anderweitig aus den Zöllen, bürgerlichen Zulagen, Gerichten rc. herfließende Revenüen und Einkünfte der Stadt, eingehoben, sicher aufbehalten, und hinwiederum zur Stadts-Fortification, Artillerie, öffentlichen Stadts-Gebäu-

bäuden, Salarirung des Magistrats, wie auch der Stadts-Ingenieuroffiziers und Stadts-Artilleriecommando, und zu allen übrigen vorfallenden Stadts-Ausgaben mit möglichster Menage angewandt, auch über die Einkünfte und Ausgaben von den dabei bestellten Buchhaltern nöthige Rechnung geführet, und jährlich abgeschlossen werde.

In wichtigen Fällen, welche zum Exempel die Verarendirung der Stadtsgüther betreffen, wird die bisher angezeigte Zahl der Mitglieder des ordinairen Stadts-Cassacollegii, sowol aus dem Magistrate, als der Bürgerschaft, verdoppelt, und die Deliberation darüber in dem sogenannten extraordinairen Stadts-Cassacollegio angestellt.

q) Bauherrschaft gehet darauf, daß wenn etwas bei der Fortification denen landwärts gelegenen Brücken, wie auch bei der Floßbrücke über die Düna und denen Corps de Garde zu bauen vorfällt, die Anführung der dazu nöthigen Materialien, durch die daselbst bestellten Bauherren veranstaltet und der erforderliche Bau veraccordiret und bewerkstelliget werde.

r) Stallherrschaft, wobei dafür zu sorgen, daß das Stadts-Stallgebäude,

wie auch die Pferde, deren Geschirre und Wagen durch den Stadt-Stallmeister und die demselben untergeordneten Knechte zu den erforderlichen publiquen Diensten der Stadt jederzeit in gutem Stande unterhalten, und den Couriers, Estafetten und Reisenden, die geforderten Courier- und Postpferde gegen die Gebühr verabfolget werden.

s) Kornherrschaft gehet dahin, daß der dabei verordnete Rathsherr darauf sehen müsse, damit das von den Stadtsgüthern einkommende Korn in die Stadtsmagazine sicher und wohl aufgeschüttet, von dem dabei bestellten Kornschreiber richtige Rechnung darüber geführet und bis zum erforderlichen Noth-Gebrauch, bei einem etwanigen Getraide-Mangel, unter seiner Aufsicht verwahrlich aufbehalten werde.

t) Inspektion über die Patrimonial- und im Lande belegenen Güther der Stadt. Der Inspektor hat darauf zu sehen, daß die Stadtsgüther sowol von den Arendatoren als Amtleuten derselben, gehörig und contraktmäßig disponirt, die Bauerschaft nicht übermäßig und über die Wacken angestrenget, und überhaupt in Ansehung der Berechtigungen und Gränzen nichts vergeben werde, oder verloren gehe.

u) Quar-

u) Quartierherrschaft der Stadt. Da die Stadt in vier Quartiere oder Theile eingetheilt ist; so ist daher einem jeden Quartiere ein Rathsherr als Quartierherr vorgesetzt, und hat derselbe gemeinschaftlich mit den Bürger-Offiziers, zur schuldigen Verpflegung der beiden Garnisons-Regimenter und deren Offiziers mit den nöthigen Quartieren, wie auch Holz und Licht, die in seinem Quartier wohnenden Bürger entweder auf die Einquartierung in natura oder auf erforderlichem Beitrag an Gelde zu repartiren, auch die Eintreibung dieser Gelder und deren richtige Abgabe an das Quartier-Collegium zu besorgen, ferner die zwischen den Einquartirten und denen Wirthen, der Quartiere wegen, vorfallende Sachen zu schlichten, daß ein jeder Bürger mit Ober- und Untergewehr, Handspritzen und Eimern gehörig versehen sey, zu sorgen, die Bürgerschaft auf Erfordern zu mustern, und mit derselben im Nothfall und solennen Begebenheiten auf die Wache zu ziehen, bei entstehender Feuersbrunst gegenwärtig zu seyn, und das Nöthige dabei veranstalten zu helfen. Das oberwähnte Quartier-Collegium, welches aus den vier Quartierherren, den beiden Stadts-Aelterleuten, zwei Aeltesten und vier Bürgern bestehet, disponirt die eingesammleten Quartiergelder zur Unterhaltung und Reparatur der Casernen, Be-

zahlung der Quartiergelder für die Garnison-Offiziers :c. und Anschaffung des benöthigten Lichtes und Brennholzes und was sonsten etwa bei der Oeconomie des Quartierwesens vorfällt.

Quartierherrschaft der Vorstadt. Dabei ist durch den Landvoigt, als vorstädtischen Quartierherrn, in Ansehung des Quartierwesens eben das, was von den Quartierherrn in der Stadt angeführet ist, zu besorgen, nur daß er allein das Vorfallende veranstaltet und administriret.

v) Acciseherrschaft. Die dabei bestellten Acciseherren haben die Aufsicht über die bei dem Stadt-Accisekasten verordnete Notare und Schreiber, daß von denselben die Zölle nach der vorgeschriebenen Taxe richtig berechnet, von den aus den Aeltesten-Bänken beider Gilden jährlich von besagten Bänken dazu erwählten Personen gezählt, eingenommen und unter ihrem Schlüssel in dem bei der Accise befindlichen Kasten gehörig verwahrt, berechnet und von den Accise-Offizianten zu Buch gebracht werden, wie dann auch die Accise-Herren, die daselbst etwa vorkommenden Streitsachen schlichten, und wenn die eingeflossenen Zollgelder daselbst gehoben werden, dabei gegenwärtig seyn müssen.

w) Prä-

w) Präfektorat beim Portorio. Der dazu ernannte Rathsherr wohnet in dem Portorien-Zollcomptoire von Seiten der Stadt nebst dem Krons-Präfekto und Notario den Sessionen daselbst bei, sitzet beim Licenten-Gerichte und muß auf alles dasjenige, was in der Königl. Schwedischen Portorien-Instruction v. J. 1621 vorgeschrieben ist, halten helfen.

x) Inspektion bei der Recognitions-Cammer. Der Inspektor von Seiten der Stadt hält, nebst dem von Seiten der hohen Krone verordneten Inspektor die nöthigen Zusammenkünfte und Gerichtshegungen bei der zur Erhebung des Bier- und Branndtewein-Zolles errichteten Recognitions-Cammer, und hilft die vorfallenden Sachen nach Vorschrift der bei Errichtung dieser Recognitions-Cammer ergangenen Königl. Schwedischen Resolution v. J. 1691 schlichten,

y) Inspektion der Stadt-Bibliothek, vermöge welcher der Bibliothekenherr die Aufsicht über die Stadtbibliothek und den Bibliothecar hat, damit derselbe den Büchervorrath und den Katalog darüber in gehöriger Ordnung halte, die zur Eröffnung und zum öffentlichen Gebrauch der Bibliothek festgesetzten Stunden abwarte, auch dafür zu sorgen schuldig ist, daß die der Bibliothek gebührenden Einkünfte richtig eingetrieben werden.

z) Disposition bei der Handlungs-Casse. Da Ihro höchstsel. Kaiserl. Majestät Anna Iwanowna, ewig glorwürdigsten Andenkens, im Jahr 1735 der Stadt ein Darlehn von 100,000 Rthl. Alb. ohne Intressen auf zehn Jahr in der Absicht gegeben, daß nicht allein dieses Capital zur Herstellung der verfallenen Commerzien und insonderheit des pohlnischen Handels, der handelnden Bürgerschaft gegen mäßige Intressen ausgeliehen, sondern auch diese dergestalt einfließenden Intressen wiederum zu einem Fond in gleicher Absicht gemacht werden sollten; so ist zur Disposition dieses Fonds ein sogenanntes Handlungscasse-Collegium errichtet, welches aus drei Mitgliedern des Magistrats und sechs Personen aus der Aeltesten-Bank und Bürgerschaft großer Gilde bestehet. Bei diesem Collegio haben die aus dem Magistrat ernannten Director und Disponenten darauf zu sehen, daß die Gelder an solche Personen, die des Geldes zum Handel am meisten benöthiget, auch hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft zu stellen im Stande sind, gegen landübliche Intressen auf Verlangen ausgegeben, die Intressen zur gehörigen Zeit eingetrieben und von allem richtige Rechnung und Bücher von dem Buchhalter geführet werden.

Endlich wird auch einer von den 14 Rathmännern zum Syndico bestellet, dessen

sen Amt hauptsächlich darin bestehet, daß er alle und jede Schriften und Deductiones in publiquen Stadts-Angelegenheiten, die von höhern Collegiis eingeforderten Erklärungen, die auf die eingegangenen Ukasen abzulassenden Beantwortungen und Rapporte, im Namen und mit Approbation des Magistrats anfertigen, auch auf gleiche Art die anderweitige nöthige und vorfallende Correspondenz führe, die Gerechtsame der Stände dieser Stadt in benöthigtem Falle vertheidige, die Inspektion über die Canzlei mit habe, und wenn in allgemeinen Stadts-Angelegenheiten jemand nach Hofe oder außerhalb Landes zu verschicken ist, er sich dazu willig finden lassen muß, und in allen Privat-Prozeßsachen, relationes ex actis sowol von den Untergerichten bei dem Magistrats-Collegio, als bei den höhern Collegiis, da von des Magistrats Ausspruche appellirt wird, treulich verfertige. Diesem Syndico ist, da sich seit einiger Zeit die Arbeit sehr gehäuft, einer aus dem Magistrats-Collegio als Vice-Syndicus zur Beihülfe zugeordnet, welcher bei etwaniger Krankheit des erstern hiernächst auch bei dessen Abwesenheit seine Stelle zu vertreten hat. — —

Diese jetzt erwähnten Functiones, Aemter und Inspektiones werden jährlich nach Machiaeli von dem Magistrate unter die

Bürgermeister und Rathsherrn dergestalt vertheilt, daß einem jeden derselben solche und so viele Funktionen, als er nach seinen Kenntnissen, Einsichten, Geschicklichkeiten und Erfahrung am besten zu verwalten im Stande ist, übertragen werden.

Neben diesen Polizeiämtern aber werden auch

III.) die besondern Stadtgerichte von den Bürgermeistern und Rathsherren verwaltet; welchergestalt nun diese Gerichte besetzt werden, und mit was vor Sachen sich selbige zu beschäftigen haben, ist aus Folgendem zu ersehen.

1. Das Consistorium.

Besteht aus dem wortführenden Bürgermeister, welcher das Präsidium darinnen führet, aus einem Mitgliede des Raths und dem Obersecretair, der als Consistorial-Assessor auch ein Votum hat, und das Protocoll daselbst führet; ingleichen aus drei Gliedern des hiesigen Stadt-Ministerii. Von diesem Gerichte gehöret außer den in Verlöbniß- und Ehesachen vorfallenden Streitigkeiten, alles dasjenige, was die ritus ecclesiasticos betrift, wie auch die Untersuchung und Entscheidung aller die Vergehungen und Verbrechen der Prediger in ihrem Amte, wie solches in der Kirchenordnung umständlich vorgeschrieben ist. Dieses Stadts-Consistorium ist nach dem besondern darüber vorhandenen Privilegio inappellabel.

Caut. Relig. Steph. d. A. 1581. Corp. privil. Gust. Ad. de Ao. 1621 §. 6. Punct. Cap. I. d. Ao. 1710.

2. Das voigteiliche Gericht.

Besteht aus zwei Rathsherrn, nämlich den Obervoigt und Gerichtsvoigt, und beschäftigt sich mit Entscheidung aller Streitigkeiten, in Schuldsachen, die aus Rechnungen, Obligationen, Wechseln und andern Verschreibungen, ex stipulatu et donatione inter vivos; wie auch aus solchen Kauf- Miethcontrakten, die nicht eigentlich in das Commercium einschlagen, entstehen, mit Aburtheilung der Zwistigkeiten über geliehene, deponirte und verloren gegangene Sachen, mit Aburtheilung der Klagen zwischen Herrschaften und Dienstbothen, mit Auspfändung der säumigen Schuldner, öffentlicher Aufbietung der Pfänder und liegenden Gründe, und Effektuirung der von dem Rathe decretirten Immissionen, ingleichen mit Anstellung und Entscheidung der Concurs-Prozesse; mit Schlichtung und Bestrafung aller in der Stadt vorgefallenen Verbal- und Realinjurien, und endlich auch mit den in der Stadt begangenen öffentlichen und groben Verbrechen, als Mord, Raub, Dieberei, öffentlichen Schlägereien, Unruhen und allen andern Criminalien, doch so, daß dieses Gericht nur die kleinern Verbrechen, welche entweder sogleich bei Gerichte mit Stock- oder Peitschenschlägen, mit Geldbußen, welche der Stadt anheim fallen, mit Gefängniß- oder Zuchthausarbeit, höchstens auf ein halbes Jahr, bestrafet werden, zu entscheiden hat. In schweren Verbrechen oder eigentlich peinlichen Sachen aber, wird daselbst nur die Untersuchung dersel-

Stadtr. Lib. II. Tit. 1. §. 1 — 5.

derselben angestellt, und deren Bestrafung immediate von dem ganzen Rathe nach heraufgebrachten Inquisitions-Akten und Beprüfung der Sache bestimmt und festgesetzt. Ueberdem muß dieses Gericht auch auf die Richtigkeit der Gewichte und Ellen bei solchen Privatpersonen, die nach Beschaffenheit ihres Handels und Gewerbes damit umgehen, Acht haben: daher denn auch jährlich zu einer unbestimmten Zeit Untersuchungen darüber angestellt werden. Daselbst werden auch die Chirurgi, Baader und Hebammen durch die Stadtphisici examiniret, auch die etwanigen Klagen und Beschwerden wider diese Personen ratione ihres Meties aggethan. Und endlich hat dieses Gericht auch dasjenige Stück der Polizei zu verwalten, welches sowol die öffentliche als Privatsicherheit einer jeden Person, wie auch bei Tage und bei Nacht die öffentliche Ordnung und Ruhe auf den Strasen und in den Wein-Caffee- und Bierschenken und Gasthäußern betrifft, und zur Abwendung oder Dämpfung des Feuerschadens in der Stadt gehöret, wie denn zu dem Ende die Stadtwachtmeister und Nachtwächter mit ihren Gehülfen, ingleichen die Schornsteinfeger und Stadts-Brandmeister in ihrem Amte besonders unter dieses Gericht sortiren. Bei diesem Gerichte führt ein Secretair das Protocoll, welchem zur Ausfertigung der vorfallenden Sachen ein Notar zugeleget ist.

3. Das Waisengericht.

Besteht aus einem Bürgermeister, der das Präsidium daselbst führet, und aus zwei Rathsherren, die als Assessores zugesellet sind. Diesem Gericht ist die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens, der Wittben, Waisen und Unmündigen, auch aller unverheiratheten, obgleich mündigen Frauenspersonen anvertrauet; daselbst werden die Rathsfreunde der ersteren, und die Vormünder und Curatores der letztern angenommen, bestellet und wiederum abgelassen, die Vormundschafts-Rechnungen abgegeben, und durch Beihülfe des Waisen-Buchhalters revidiret und überhaupt alles dabei beobachtet, was die Vormünder-Ordnung erfordert; Verlobte, deren eines oder auch beide vorher schon anderweitig verheirathet gewesen, müssen sich bei diesem Gerichte melden, und entweder erweisen, daß sie aus der vorigen Ehe keine Kinder am Leben haben, oder wenn welche vorhanden, sich durch Besorgung dieses Gerichts und der von selbigem zu verordnenden Vormündern mit ihren Kindern abtheilen, oder denselben ein Praecipuum aussprechen und ihrentwegen gewisse Ehezerten errichten. Wenn sich auch in andern Fällen Aeltern mit ihren unmündigen Kindern abtheilen wollen, muß solches unter der Direktion dieses Gerichts geschehen. Ferner sorgt dieses Gericht dafür, daß bei allen Sterbefällen sowol

1) der Fremden, die hier in der Stadts-Jurisdiction keine Erben haben, als auch

2) wo

2) wo alhier Waisen oder Unmündige nachbleiben, oder

3) deren Erben zwar unter die Statsjurisdiktion gehören, aber abwesend sind, die Nachlassenschaft sogleich unter gerichtliche Aufsicht genommen, quoad mobilia versiegelt und hernach alles ad Inventarium gebracht wird, damit in dem ersten Falle, wenn sich die Erben gebührend melden und legitimiren, der Nachlaß ihnen richtig ausgeliefert, in den andern beiden Fällen aber, sodann weiter nach Vorschrift der Vormünder-Ordnung verfahren, und in dem dritten Falle insonderheit curatores absentiam verordnet werden können. Alle Streitigkeiten zwischen den Vormündern und Curatoren und ihren ehemaligen Pupillen oder Curanten, wie auch die Klagen ex donatione mortis causa werden hier angebracht und entschieden. Ueber Erbforderungen und Testamente aber, werden zwar bei diesem Gerichte die Prozesse angestellt und ausgeführt; sodann aber diese Akten zur Aburtheilung an den ganzen Magistrat genommen. Und endlich muß auch dieses Gericht darauf sehen, daß keine Erbschaft aus der Stadt verabfolget werde, noch ein Bürger mit seinem Vermögen sich aus dem Stadtsgebiete begebe, ehe und bevor die der Stadt nach den Privilegien zukommende Decimen davon entrichtet worden. Auch ist das Waisenhaus, in

Anse-

Ansehung der darin befindlichen Waisen, des dabei bestellten Speisevaters und Schulhalters, nebst der ganzen Oekonomie dieses Hauses, der Aufsicht dieses Gerichts anvertrauet.

Das Protocoll wird bei diesem Gerichte ebenfalls durch einen Secretair geführet, welcher in der Canzlei einen Notar zu den nöthigen Ausfertigungen neben sich hat.

4. Das landvoigteiliche Gericht.

Ist mit einem Bürgermeister, der das Präsidium hat, und mit zwei Rathsherren, als Assessoren, besetzt. Vor diesem Gerichte gehören alle diejenigen Sachen, die oben No. 2. in Ansehung des stadtvoigteilichen Gerichts recensiret worden, nur mit dem Unterschiede, daß dessen Gerichtsbarkeit nicht auf die in der Stadt befindlichen Bürger und Einwohner, oder daselbst vorgegangenen Handlungen und Verbrechen, sondern auf die in den Vorstädten und dem übrigen ganzen Patrimonio oder Stadtgebiete, wie auch über den Dünastrom, vom Rummel ab bis an die Salzsee, gehört. Außerdem aber stehet noch besonders unter diesem Gerichte der Portcapitaine, nebst den sämtlichen Piloten, ingleichen die beiden Stadt-Pfortenoffiziers bei den Vorstädtischen Raunens- und Johannis-Pforten, nebst den dabei bestellten Brandwächtern, Landwachtmeistern, Rott- und Brandmeistern.

Auch bei diesem Gerichte ist zur Führung des Protocolls ein Secretair bestellt, welcher in den Canzlei-Geschäften durch einen Notar assistiret wird.

5. Das Wettgericht.

Wird von zwei Rathsherren, als dem Oberwett- und Wettherrn, geheget. Daselbst kommen alle Zwistigkeiten vor, die im Handel, ratione des geschlossenen Kaufs oder Tausches, der gar nicht gehaltenen, oder nicht ganz erfüllten Kauf-Contrakte vorfallen; auch gehöret der Buchführer, in Ansehung der auf gewisse Preise gesetzte Bücher, und der Buchbinder oder andere Personen, wegen Verkaufs der Bücher vorfallendem Handel unter dieses Gericht. Wenn über Vervortheilung, Unrichtigkeiten und Mangel im Maaß und Gewicht, oder über die Güte der Waaren Beschwerden entstehen; so sollen solche, wie unten bemerket wird, bei dem Cämmerei-Gerichte angebracht. Hier werden auch alle Handelsbursche bei den Comtoiristen, Krämern und andern Kaufleuten, wenn sie in Dienste treten, eingeschrieben; wie denn auch die Klagen und Beschwerden zwischen dem Handelsherrn und seinen Gesellen und Burschen ratione des Gehalts und anderer Bedingungen, Verabsäumungen der schuldigen Dienste, übler Aufführung, ungerechter Züchtigung rc. ebenfalls bei diesem Gerichte untersucht und entschieden werden. Dieses Gericht muß ferner darauf sehen, daß weder Ver- oder Aufkaufe-

rei

rei mit Viktualien und andern Waaren, noch auch von irgend jemanden anderer Gestalt Handel getrieben werde, als es die hiesigen Gesetze und Verordnungen erlauben. Ueberdem ist auch diesem Gerichte die Aufsicht über die Brauer und Schenker, ratione der Güte des Getränkes und der Taxe, wie auch was die Schenker betrift, in Ansehung ihrer Berechtigung dazu, übertragen.

Ein Secretair führt bei diesem Gerichte das Protocoll und besorgt die Canzlei-Ausfertigungen.

6. Das Amtsgericht.

Besteht aus zwei Rathsherrn: nämlich dem Oberamtsherrn und Amtsherrn. Bei diesem Gerichte werden alle Zwistigkeiten, die zwischen verschiedenen Aemtern gegen einander, zwischen den Meistern, Gesellen und Jungen, in so weit es ihre Gewerke, Zünfte und Schragen angeht, wie auch Injurien und geringe Schlägereien, die in ihren Amtszusammenkünften, und auf den Herbergen vorfallen, geschlichtet, desgleichen werden auch die Klagen und Beschwerden anderer Personen wider die Handwerker, über Aufenthalt, schlechte oder verdorbene Arbeit, Vervortheilung in den gelieferten Materialien und Uebersetzung des Arbeitslohnes, bei diesem Gerichte untersucht und abgemacht.

Bei diesem Gerichte ist ein Secretair zur Führung des Protocolls und zur Expedirung der Canzlei-Geschäfte bestellt.

7. Das Kämmereigericht oder Baugericht.

Ist mit zwei Rathsherrn, nämlich dem Obercämmerherrn und Cämmerherrn besetzt. Dieses Gericht untersucht und entscheidet alle Streitsachen, die hier in der Stadt unter den Bürgern und allen übrigen Einwohnern, ratione der Grenzen, ihrer Häußer und Plätze, Servituten und Baue vorkommen, die Zwistigkeiten unter Kaufleuten über Maaß und Gewicht, wie auch über die Güte der Waaren, die Klagen bei der Marktvoigtei, die Beschwerden unter den Kaufleuten und den Waageschreibern, Hanf- Flachs- Asch- Herings- und Holzwraakern, Salzträgern, Liggern, Hanfschwingern und Ankernaken; ratione der beim Handel vorfallenden Amtsverrichtungen dieser Personen, wie denn auch dieses Gericht nach Erforderniß der Umstände, oder auf geschehene Denunciation wider obgenannte Amtspersonen, ex officio Untersuchungen anstellen muß, weil diese, ratione ihres Amts, der Aufsicht des Cämmereigerichts untergeben sind, und endlich müssen sich daselbst alle diejenigen, die das Bürgerrecht suchen, melden, alwo deren Abkunft, bisherige Aufführung, Vermögen ꝛc. untersucht und von solchen, die dazu tüchtig befunden, das gewöhnliche Bürgergeld erleget

wird

wird. Ueberdem haben diese Kämmerherrn darauf zu sehen, daß die Gewichte und Maaße, deren man sich in den Stadtswraken und Wagenscheunen bedienet, richtig seyn, dahero dieselbige zweimal des Jahrs öffentlich untersucht und justiret werden. Ferner müssen sie den Schiffen und Strusen die erforderlichen Plätze an der Kaye, und an der über die Düna geschlagenen Floßbrücke, durch die Kayenmeister anweisen, und durch den Stegmeister die nöthigen Stege zu den Schiffen reichen lassen, und die dabei etwa vorfallenden Händel schlichten. Sie müssen auch darauf Acht haben, daß ohne ihr Vorwissen und Untersuchung, und ohne Einwilligung des Raths, kein neuer Bau in der Stadt vorgenommen, noch an den Strasen irgend etwas angebauet oder repariret werde, daß das Rathhaus und andere publique Stadtgebäude, als Speicher, Wragen, Scheunen, das ganze Bollwerk längst der Düna, vom Johannisthor ab bis an das Schloß, in beständigem baulichem Stande erhalten, oder wenn es nothwendig ist, von neuem aufgebauet werden, und daß sowol die publiquen Plätze, als das Bollwerk längst der Düna vor der Stadt, der Markt aus gemeinen Stadtsmitteln, als auch die Strasen der Stadt von einem jeden Particulier in guter Brückung unterhalten werden; ferner haben sie das von den Kaufleuten bis auf eine bestimmte Zeit abzulegende Korn und den dabei bestellten Kornschreiber unter ihrer Aufsicht. Endlich haben sie auch die Aufsicht

über die in der Stadt angelegte Wasserkunst, daß selbige von Zeit zu Zeit repariret und in gutem Stande erhalten werde, und der dabei gesetzte Kunstmeister in seiner Amtspflicht nichts versäume. Zur Führung des Protocolls und Ausfertigung der Canzleiarbeiten ist ein Secretair bestellt.

8. Das Mustereigericht.

Welches aus dem ältesten Bürgermeister als Obermusterherrn, und einem Rathsherrn bestehet, schlichtet die wider die Stadtsoldaten in Ansehung ihres Dienstes angebrachten Klagen, und die unter ihnen selbst vorfallenden Händel, und bestraft derselben Vergehungen und Verbrechen, die im Dienste begangen werden. Daselbst werden auch diese Soldaten angenommen, enrolirt und abgelassen. Sind die Verbrechen so groß, daß die Cassation mit der Infamie, Spitzruthen, oder gar die Lebensstrafe darauf stehet; so wird hier nur die Untersuchung angestellt, von dem ganzen Rathe aber darin geurtheilet. Dahin gehen auch die schriftlichen Rapporte von dem Stadtartillerie-Commando ein, und haben diese Herren hiernächst die behörige Aufsicht auf die in den Stadt Zeughäußern, Pulverthürmen und Kellern, und Laboratoriis befindlichen Artilleriesachen und daselbst vorfallende Arbeit, daß die dort sowol als auf den Wällen stehenden, der Stadt zugehörigen Artillerie-Persalen, als auch die Batterien auf dem Walle in guter

Ord-

Ordnung gehalten und verwahrt, das Schadhafte daran sowol, als auch die Batterien auf dem Walle ausgebessert, und das Abgegangene oder noch Mangelnde angeschaffet werde. Bei diesem Gerichte führt der landvoigteiliche Gerichtssecretaire das Protocoll.

9. Das Gesetzgericht.

Stadtr. Lib. II. Tit. I. §. 4

Ist mit einem Bürgermeister, der das Präsidium führt, und zween Rathsherrn, als Assessoren, besetzt. Dieses Gericht ist in der Absicht eingeführt, um darauf Acht zu haben, daß keine übermäßige Ueppigkeit in Kleidungen getrieben, auf Hochzeiten und großen Gelagen, in Essen und Trinken Maaß gehalten, und alles übrige daselbst in Ordnung begangen werde. Bei diesen Gelegenheiten sowol, als auch bei Leichenbegängnissen, im Ceremoniel, Staat und Aufwand, sich niemand mehr, als ihm seinem Stande und der Verordnungen nach erlaubt ist, herausnehme, und endlich zu ungewöhnlichen und verbotenen Zeiten keine öffentliche Musik, Schauspieler- und Tanzgesellschaft angestellt werden, in welchen Fällen dann die Untersuchung, Entscheidung und Bestrafung solcher Vergehungen diesem Gerichte competiret. Das Corps der Stadtmusikanten sowol, als auch die Musikantenbande in der Vorstadt, stehen unter diesem Gerichte, alwo diese Musikanten nach abgelegter Probe angenommen, bei begangenen Unordnungen und Ausschweifungen, in ihrem Amte bestraft

oder gar abgesetzt, die dahin gehörigen Verordnungen bis zur Approbation des ganzen Magistrats entworfen, und die unter den Musicis selbst in ihrem Dienste oder Zusammenkünften vorfallenden Streitigkeiten geschlichtet werden. Zum Protocoll bei diesem Gerichte ist der Kämmerei-Gerichtssecretair bestellt.

10. Die Kirchengerichte.

Deren sind drei: nämlich bei der St. Petri-Dohm- und St. Johanniskirche. Jedes von diesen Gerichten ist mit einem Rathsherrn, der als Inspektor der Kirche das Präsidium führet, und zwei aus der Aeltestenbank erwählten Kirchenvorstehern besetzt. Daselbst werden nicht allein die erforderlichen und vorzunehmenden richtigen Reparationes, und neuen Baue an und in der Kirche, wie auch Kirchen- und Predigerhäusern überleget, und die nöthigen Verabredungen und Verdinge darüber geschlossen, sondern auch Kirchenstühle, Bänke, Begräbnißplätze rc. vermiethet oder verkauft, zugeschrieben und eingewiesen, und die darüber zwischen den Eigenthümern oder Besitzern entstehenden Streitigkeiten geschlichtet.

Bei dem St. Petri-Kirchengerichte wird das Protocoll durch den Protonotarius, bei den Dom- und St Johannis-Kirchengerichten aber, durch den Notar des stadtvoigteilichen Gerichts geführet.

Da

Da bei der vorhergehenden Beschreibung der verschiedenen Stadtgerichte bereits angeführt worden, was für und wie viele Canzleipersonen bei jedem Gerichte destellet sind; so ist nun überhaupt in Ansehung dieser Magistrats-Canzlei annoch beizufügen, daß dieselbe nicht anders, als mit solchen Personen besetzt werde, welche sowol auf Schulen, als auf auswärtigen Universitäten die Rechtsgelehrsamkeit und andere nöthige Wissenschaften und Sprachen erlernet haben, daß diese Personen gemeiniglich von einem Gerichte zum andern, bei entstehender Vacanz, bis zu dem Obersecretariat befördert und also, da sie solchergestalt oft alle diese Untergerichte durchgehen, sich von Zeit zu Zeit in dem Erlernten, in der Kenntniß der hiesigen Gesetze und der Verfassungen der Stadt mehr und mehr festsetzen und geschickter machen, und daß endlich mit diesen Personen der Abgang im Magistrats-Collegio durch vorgenommene Wahlen wiederum ersetzt werde.

Außer den bei den Gerichten angezeigten Canzleipersonen ist noch ein Secretair bei dem Stadtarchiv bestellt, welcher von den in dem Archiv befindlichen und von Zeit zu Zeit zukommenden Sachen ein vollständiges und nach dem Alphabet eingerichtetes Repertorium halten, die Sachen selbst nach ihren verschiedenen Materien und Rubriken in gehöriger Ordnung verwahren, nichts ohne Vorwissen der

darüber gesetzten Magistratsglieder und ohne Schein ausgeben, auch überhaupt dafür sorgen muß, daß alle zum Archiv gehörige Sachen daselbst beigelegt werden. Riga, den 24. Dec. 1765.

V. Sum=

V.

Summarische Anzeige
des Inhalts
der
wichtigsten Privilegien, Grundgesetze
2c. 2c.
welche
die Stadt Riga
während der Pohlnischen und Schwedischen Regierung erhalten.

Anmerkung des Herausgebers.

Vor einigen Jahren hatte ich mehrere Monate hindurch ein äußerst intressantes handschriftliches Convolut sämtlicher Privilegien, Grundgesetze, Rechte rc. der Stadt Riga unter Händen, aus dem ich in dieser Zeit verschiedene Auszüge zu machen mir angelegen seyn ließ. Ein solcher Auszug aus den wichtigsten Privilegien, Grundgesetzen rc., welche besagte Stadt, als sie unter pohlnischer

scher und schwedischer Hoheit stand, erhielt, folgt hier. In der Fortsetzung dieses Werkes werde ich bemüht seyn, aus meinen vorerwähnten Annotationen einen ähnlichen Auszug der Privilegien, Grundgesetze rc. dieser Stadt, vor ihrer Uebergabe an Pohlen und seit ihrer Uebergabe an Rußland, zu liefern.

v. C.

Köni=

Königlich pohlnische Privilegien.

I. Cautio Radsiviliana prima,

oder:

Die Versicherung, welche der Fürst Radzivil der Stadt Riga im Jahr 1561 den 28. Juli im Namen des Königs von Pohlen gab, daß ihre Unterwerfung unter Pohlen ihr beim Röm. Kaiser nicht schaden, und ihr ihre Religion und alle Privilegien bestätigt und beschützt werden sollten.

II. Des Heermeisters Gotthard Kettlers Remiß-Brief, den er der Stadt Riga im Jahr 1562 den 3. März gegeben, worinnen er ihr für alle ihm bisher erwiesene Treue dankt, sie ihrer Pflicht gegen den Orden und sich erläßt, und alles Gutes wünschet.

III. Cautio Radsiviliana altera, oder: die zweite Versicherung, welche der Fürst Radzivil

vil der Stadt Riga 1562 den 17. März im Namen des Königs von Pohlen gegeben hat, in der er die erste Caution confirmiret und wiederholt und verspricht, Falls diese Unterwerfung nicht den Ständen anstünde, sie dem Großherzogthum Litthauen nicht incorporiret werden sollte, würde nach der Regierung des jetzigen Königes Litthauen von Pohlen getrennet, so daß jedes sich einen eigenen König wählte; so könnte Riga sich zu einem von beiden, wie es ihr beliebte, schlagen, oder sich auch einen andern Monarchen unterwerfen.

IV. Der König von Pohlen, Stephanus, schenkt der Stadt Riga im Jahr 1582 den 7. April Bischofshof und die Domhäußer, wogegen selbige jährlich 100 Gulden pohln. an die St. Jacobi-Kirche zahlen soll. In einem zweiten Decret von selbigem Dato bestätigt er der Stadt, nachdem ihm selbige die St. Jacobi-Kirche, und die St. Maria Magdalenen-Kirche abtreten müssen, alle andere Kirchen nebst dem Jure Patronatus, und allen Einkünften; die Verbrecher sollen keine Freistadt in der katholischen Kirche haben, das Zeughaus bei der St. Jacobi-Kirche bleibt der Stadt.

V. Das Corpus privilegiorum Stephani, oder das herrliche Privilegium, welches der König von Pohlen, Stephanus, der Stadt Riga im Jahr 1581 den 16. Nov. auf dem allgemeinen Reichstage zu Warschau bestätiget hat. In diesem Privilegio ist folgendes enthalten:

Die Stadt wird vor den Ansprüchen des heil. röm. Reichs in Sicherheit gestellt; alle alte Freiheiten und Rechte

Rechte in geistlichen und weltlichen Sachen, die Gebiete und Grenzen der Stadt, so wie selbige in den Privilegien enthalten sind, alle Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Herkommen, Sitten, auch Verträge mit der Hansee, insbesondere das Rigische Recht und Prozeßordnung, in bürgerlichen und peinlichen Sachen, auch in Betracht fremder hier contrahirender Personen, wird bestätigt; der Rath und Voigt kann im Stadtgebiet Jurisdiktion ausüben, strafen und frei Geleite geben; jedoch geht die Appellation von ihm an die Landtage; der Magistrat kann seine Statuten, wenn es die Umstände erfordern, ändern, bessern, mindern und mehren; ihm bleibt auch das Recht, alle Stadtämter zu besetzen; von den vier Bürgermeistern ernennet der König einen zum Burggrafen, welcher, nach Gewohnheit der großen Städte, in Preussen Recht spricht; Streitigkeiten der Edelleute unter einander, oder der Stadt mit dem Adel, über Grenzen, Injurien ꝛc. gehören auf den Landtag; Grenzstreitigkeiten innerhalb des Stadtgebiets werden durch drei unpartheiische Schiedsrichter aus der Bürgerschaft nach dem Privilegio des Bischofs von Modena und päbstlichen Legaten Wilhelms geschlichtet, wer dem Stadtgericht auszuweichen, sich ins Land oder nach Litthauen begiebt, soll nicht Schutz finden, oder wenn er seine Sache bei königl. Gerichten anbringen will, an die Stadt zurückgewiesen werden; die Fremden so im Stadtgebiete mißhandeln und contrahiren, stehen unter dem Stadtgericht, ein Edelmann aber gehört in dem Fall unter das Burggericht; Mördern, Strasenräubern und Uebelthätern kann der Magistrat, wenn sie entweichen, in ganz Liefland nachstellen und sie greifen, wo er sie findet; diejenigen, so aus eigner Schuld bankerott gemacht haben, sollen vom Könige keine eiserne Briefe zum Schaden der Creditoren

toren erhalten; niemand ist von Stadtabgaben ausgeschlossen; den Bürgern werden ihre Besitzungen bestätiget und ihnen das Recht, Landgüter zu kaufen, gegeben, der Stadt wird ihr Eigenthum an Wasser- und Windmühlen, Waage und Maaß gelassen; die Fischerei, Jagd Holzung und Viehweide, welche die Stadt bisher außer der Stadtgrenze gehabt, wird bestätiget; die Stadt behält auch den Fischzehnten; ihr bleibt das utile Dominium der Duna und der Handel auf derselben, sowol von oben herab, als von unten hinauf; ebenfalls behält sie den Gebrauch der andern fisch- und schiffreichen Ströme, den sie vorher gehabt hat, ihre Schiffe dürfen in allen Häfen, die unter der römischen Bothmäßigkeit stehen, einlaufen, und nirgends soll am Strande zur Hinderung der Handlung ein Hauß oder Festung angelegt werden, die Stadt kann in der Mündung Balken schlagen lassen, auch eine Feuerbarke anlegen; der Magistrat entscheidet alle Händel, die unter den Schiffleuten entstehen, von der Stadt bis an die See; die Stadt behält die Uebersetzerei; eben dieselbe wird auch beim Besitze des Segels, und der Jurisdiction darüber, wie auch bei der Administration des Handels, Ein- und Ausfuhr geschützt; der Magistrat hat das Recht, zu Wasser und zu Lande Pässe zu ertheilen; die Hauptleute, Pfleger (praefectis et capitaneis), Einwohner des Landes und die Bauern, können ihre Waaren frei nach Riga bringen; weder Fremde noch Landleute können in Riga Kaufmannschaft treiben; Monopole sind verboten; aus andern Flüssen, als Bullen, Aa und Treyden-Aa darf nichts auf die Schiffe geführt werden, sondern die Waaren müssen alle nach Riga zum Verkauf kommen, von daher sie erst verschiffet werden dürfen; die Wraaker setzt allein der Rath; die gestrandeten Waaren werden der Stadt herausgegeben,

auch

auch Fremde können ihre in Liefland gestrandeten Güther zurückfordern; alle Wege zu Wasser und Lande, aus Litthauen, Preußen, Schamoyten, Kurland, Semgallen und ganz Liefland, werden den Rigischen zu Kriegs- und Friedenszeiten offen gelassen, und selbige können auf denselben Vieh, Holz, Pferde, Fische ꝛc. nach Riga führen, wenn sie nur die Zölle davon entrichten; wenn Laufflinge binnen zwei Jahren nicht abgefordert werden, so können sie, wie es zeither gewesen, bei der Stadt bleiben; das Münzrecht wird der Stadt bestätiget; die Russen können sicher nach Riga handeln; in Ansehung des Smolenskischen Handels soll den Hansee-Städten nichts erlaubt werden, das Riga schädlich seyn könte; binnen zwei Meilen von der Stadt darf kein Getränk gebrauet werden, ausgenommen die Hauptleute auf den Schlössern, und die Edelleute können zu ihrer Nothdurft brauen, alle übrigen müssen ihre Getränke aus der Stadt holen; von aus- und eingehenden Waaren wird ein Portorium, nach dem Fuß des Danziger Zolles errichtet, dessen Präfekt aus dem Magistrat genommen werden soll, und wovon die Stadt ein Drittheil bekommt, wofür sie den Hafen reinigen muß, außer diesen soll kein anderer Zoll zehn Meilen von Riga angelegt werden; die Bürger können zollfrei von Dünamünde bis Riga handeln; es sollen keine andere Hafen angelegt werden; die Bona caduca, die binnen Jahr und Tag nicht ausgefordert werden, bleiben der Stadt; jährlich giebt die Stadt der Krone in recognitionem Dominii 1000 Gulden pohlnisch, läßt in Kriegszeiten ein Fähnlein von 300 Fußknechten nebst einigen Feldstücken und Ammunition zur Königlichen Armee stoßen.

VI. Privilegium des Königs Stephani vom 14. Januar 1581, worinnen der Stadt die freie Ausübung der Evangelischen Religion, das Kirchen- und Schulwesen in und außer der Stadt überlassen, die Inappellabilität des Consistorii und die Administration der Hospitäler bestätigt wird.

VII. Decret, welches der König Stephanus im Jahr 1582 den 2. Mai der Stadt Riga gegeben, worinnen er bewilligt, daß der Stadtwall gegen dem Schloß bleiben könne, wie er jetzo ist, doch soll entweder die alte Pforte, die nach dem Schlosse führet, wieder eröfnet, oder auch eine andere gebauet werden, deren Schlüssel der Bürgermeister, der auch die andern Stadtschlüssel in Händen hat, verwahren soll; die von der Stadt geschehene Niederreissung der Vorburg wird ihr vergeben, doch ersetzt sie den Schaden; es soll auch hinführo niemand der Stadtmauer näher bauen, als bestimmt ist; die Häußer der Vorstadt dürfen nur von Holz oder Fachwerk, nicht aber von Mauer noch mit gewölbten Kellern versehen seyn; in der Vorburg darf kein Handel getrieben, oder zum Verkauf Bier gebrauet und Brod gebacken werden, dafür, daß die Stadt das Königliche Blockhaus an der Mündung der Düna und das Kirchholmsche Schloß zerstört hat, hat selbige dem Könige 10,000 Gulden pohlnisch angeboten, welches auch angenommen worden ist.

VIII. Der König Stephanus giebt im Jahr 1582 den 25. Nov. der Stadt das Privilegium eine Feuerbarke anzulegen. Diese soll 8 Ellen lang und eben so

breit, von Fachwerk gebaut seyn, und keine Befestigung noch Graben um sich haben.

IX. Privilegium, welches der König von Pohlen Stephanus der Stadt Riga im Jahr 1582 den 29. Nov. gegeben, worinnen erlaubt wird, aus dem Flusse Jögel, der in die Jögelsee fließet, einen Kanal nach der Stadt zu führen, und Mühlen in und ausser der Stadt dran anzulegen, wenn nur die See darunter nicht leidet, und die Stadt die Einwilligung der Privatpersonen verlangt, durch deren Gebiet diese Wasserleitung zu führen ist. Dem Rigischen Schloß soll auch frei stehen, das Wasser aus diesem Canal zu seinem Gebrauch ableiten zu können.

X. Cautio Legatorum Sigismundi, oder die Versicherung, welche die Deputirten der Stadt Riga im Jahr 1587 den 22. August von den Gesandten des Königes in Schweden, Johann III. und des neuerwählten Königs von Pohlen Sigismunds erhalten haben, daß die Stadt Riga bei der Augsburgischen Confession, bei all ihren Pfarr- und andern Kirchen, bei dem Jure patronatus, allen Privilegien, Rechten und Freiheiten erhalten, und ihre Beschwerden wirklich abgeschaffet werden sollen.

XI. Sigismund III. König von Pohlen, giebt der Stadt Riga im Jahr 1589 den 17. Nov. auf dem

Reichstage zu Warschau die Bestätigung aller ihrer Privilegien und bisher gehabten Freiheiten ꝛc.

XII. Der König von Pohlen Sigismund III. bestätigt 1580 den 2. Juni der Stadt, die Insel Steinholm, welche sie von Johann Büring erkauft hatte, und giebt ihr über dieselbe alle Gerechtsame, die sie über andere Stadtgüther ausübet.

XIII. Der König von Pohlen Sigismund III. bestätigt der Stadt Riga 1572 den 12. Okt. die neue Erfindung anstatt einer Feuerbarke Fässer in der Mündung des Flusses anzubringen, nach denen die Schiffe sich im Ein- und Ausfahren richten können. Jedoch bleibet der Stadt das Recht die Feuerbarke, wenn sie es ins künftige nöthig finden sollte, wieder aufrichten zu können. —

XIV. Privilegium, welches der König von Pohlen Sigismund III. 1583 den letzten Mai der Stadt Riga auf dem Reichstage zu Warschau gegeben, und worinne folgende Punkte enthalten sind:

Alle die Gerechtsame, welche in dem Statuto Thoronensi von 1520 dem Capitaneo zugeeignet sind, soll auch der Königl. Burggraf zu Riga haben. Ist der Magistrat mit dem Burggraf in Criminalsachen einig, so gehen sie vor sich, ohne daß der Senat sich an dem Praefectum arcis, der in Jurisdiktions-Sachen nichts zu sagen hat, kehren

kehren darf; ſind ſie aber uneinig, ſo ſoll die Sache dem Könige zur Entſcheidung vorgelegt werden; in Sachen der Edelleute von geringer Wichtigkeit, ſpricht allein der Burggraf: aber in ſchweren Fällen gehört demſelben nur alsdann die Gerichtsbarkeit, wenn der Edelmann Vagabunde iſt, und keine bleibende Städte hat und nicht hinlängliche Caution ſtellen will, oder wenn er ſich ſelbſt freiwillig der Burggräflichen Jurisdiction unterworfen hat.

Wenn der Burggraf ſtirbt, oder nicht gegenwärtig ſeyn kann, ſo ſoll derjenige Bürgermeiſter, welcher das Jahr vorher Burggraf geweſen iſt, ſeine Stelle vertreten, bis der diesjährige wieder bei Gericht erſcheinen kann, oder der König anſtatt des verſtorbenen einen Nachfolger aus den vier Bürgermeiſtern ernennet haben wird. Wenn der Burggraf jemanden, der unter ein ander Gericht gehöret, citiret oder arretiret; ſo muß er ſich ſtellen, jedoch kann er ſeine Exception anbringen, die, wenn ſie rechtmäßig iſt, ſtatt finden ſoll. Diejenigen, ſo der Gerichtsbarkeit des Burggrafen, oder des Magiſtrats entweichen, ſollen vom Könige, es ſey eine Criminal- oder Civilſache, an ihr Forum competens zurückgewieſen werden. In der Vorburg ſollen nicht mehr Handwerker geduldet werden, als daſelbſt nach den Heermeiſterlichen Verordnungen verſtattet ſind. Es ſoll in der Vorburg nichts von Mauer gebauet, auch ſollen keine gewölbte Keller daſelbſt angelegt werden. Die da Wohnenden dürfen keinen Handel treiben, kein Bier brauen, noch Brod backen, um damit zu handeln, noch Ochſen zum Verkauf noch für die Schiffe ſchlachten, bei Verluſt der Waaren, welche der Burggraf und der Magiſtrat confiſciren laſſen ſollen, und wovon eine Hälfte dem Schloß und die andere Hälfte dem Magiſtrat anheim fällt. Wenn der

Schloßhauptmann (Praefectus arcis) die Confiscation auf gethane Erinnerung nicht vornehmen will; so kann der Burggraf nebst dem Magistrat selbst zur Execution schreiten. Die Jurisdiction der Stadt soll von niemand verhindert werden. Und nie sollen aus den Königl. Canzleien Befehle erfolgen, wodurch die einmal angenommene Prozeßordnung der Stadt gestöret werde. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß jemand um einen Befehl an den Rath anhielte; so soll der ganze Verlauf der Sache an den Magistrat geschrieben werden, welcher binnen zwei Monaten sich zu erklären gehalten ist. Unterläßt dieß der Magistrat, so wird zu Penal-Mandaten geschritten; in Criminalsachen aber bleibt der Rath in seinem Rechtsgange, und soll mit Commissionen nicht beschweret werden; wer temere über den Magistrat und andere Personen klagt, soll zur Bezahlung der Unkosten und verdienten Strafe verdammet werden. Die, so der Magistrats- oder Privatpersonen guten Namen durch citationes contumeliosas verletzen, sollen der Wichtigkeit der Injurie gemäß gestraft werden. Wird die Stadt Riga criminaliter citiret; so darf sie sich nur, wie die Edelleute, auf dem Reichstage stellen. In Bestätigung der Handwerks-Schragen oder Befehle, die mit des Raths Autorität und Jurisdiktion streiten, soll sich niemand mengen, sondern der Magistrat behält die völlige Gewalt in Schragen-Sachen; das Gebiete der Stadt wird confirmiret, und soll dieselbe unter keinerlei Vorwand in dessen Besitz gestöret werden. Das Münzrecht wird nicht nur der Stadt bestätiget, sondern der König verspricht auch, keiner andern Stadt in Liefland dasselbige Recht zu ertheilen. Die Stadt soll von allen Abgaben, diejenigen ausgenommen, zu der sie sich in ihren Privilegien selbst anheischig gemacht hat, frei seyn. Der Stadt wird erlaubt eine Wasserleitung

aus

aus den benachbarten Bächen, durch unterirdische Kanäle nach der Stadt zu leiten. Keine Juden dürfen sich in Riga aufhalten; außer Riga soll kein anderer Hafen angelegt werden. Wer einen andern benachbarten Hafen besucht, soll von dem Magistrat und dem Praefecto portorii mit Geldstrafe beleget werden. Kein Schiffer darf eher löschen, als bis er seine Stelle im Portorio vorgezeigt hat, auch darf keine Waare zu Schiff gebracht werden, es sey denn alles beim Portorio in Richtigkeit gebracht worden; die dawider handeln, werden vom Magistrat und den Praefectis portorii gestraft. Das Wachtschiff bei der Mündung soll zur Verhinderung des Schleichhandels noch ferner beibehalten werden. Es soll am Ufer und Gestade nichts zur Hinderung der freien Schiffahrt gebauet werden. Wenn ein Seeräuber (Speculator) oder sonst jemand die Schiffahrt hindern würde, so verspricht der König Schutz; niemanden sollen Freiheiten ertheilet werden, die dem Portorio zur Schmälerung gereichen könnten.

XV. Sigismund III. König von Pohlen bestätiget 1595 den 18. März eine von dem Rigischen Magistrat 1594 den 11. Dec. gemachte Verordnung, nach welcher ins künftige die Appellation, sowol vom Untergerichte an den ganzen Magistrat, als auch die von dem Magistrat an die Königl. Majestät bequemer eingerichtet wird.

XVI. Decret der Königl. pohlnischen Commissarien vom 21. Januar 1597, wodurch die Streitigkeiten der Stadt mit dem Statthalter auf dem Schlosse, Thomas von Embden, zum besten der Stadt entschieden worden.

XVII. Privilegium des Königs in Pohlen Sigismund III. vom Jahr 1601 den 6. März, daß die Appellation von dem Magistrat an kein Untergericht, sondern gerades Weges an den König selbst gehen soll.

XVIII. Der König von Pohlen Sigismund III. confirmiret 1601 den 12. März der Stadt Riga ihre Privilegien nochmals, und verbietet jedermann, auch den allergeringsten Zweifel dagegen zu erregen, oder auf irgend eine Art zu verletzen.

XIX. Aus den Constitutiones des Reichstags von 1601, daß den rigischen Bürgern ihre bei dem Adel ausstehenden Schulden bezahlt werden sollen.

XX. Des Königs von Pohlen Sigismunds vom Jahr 1601 Befehl, daß die Kronsbediente bei jetzigen Kriegsläuften, sich dem Befehl und der Jurisdiktion des Magistrats nicht widersetzen, sondern gemäß bezeigen sollen.

XXI. Privilegium des Königs von Pohlen Sigismund III. vom 1. Mai 1603, worinnen er der Stadt Riga, weil selbige sich bei der Unternehmung des Herzogs von Südermannland, wider dieselbe weder durch Drohungen noch Versprechungen, noch Verlust und grossen erlittenen Schaden, von ihrer Treu gegen Pohlen abspenstig

spenstig machen lassen, die Hälfte des Portorienzolles schenket, von dem sie bisher nur ein Drittheil gehabt hatte.

XXII. Vertrag, welcher den 22. Okt. 1615 zwischen den Söhnen des Herzogs zu Curland Gotthard Kettler, Friedrich und Wilhelm einer, und der Stadt Riga anderer Seits geschlossen worden, um die seit vielen Jahren zwischen beiden Theilen fortdaurenden Streitigkeiten beizulegen, und worinnen folgende Punkte festgesetzt worden:

Die beiden Fürsten entsagen des sich bisher, den Privilegium der Stadt zuwider angemaßten Rechtes über den halben Dünastrom und des utilis dominii desselben. Sie begeben sich alles Rechts der Schiffahrt, der Ein- und Ausfuhr der Waaren auf der Düna, und wollen das Kriegsschiff, so sie bisher auf der Düna gehalten, nicht mehr halten, die Stadt hingegen giebt zu, daß die benannten Fürsten jährlich 500 Last Roggen und 200 Last Waldwaaren, eigen erworbenen Guthes zollfrei an Bürger oder Fremde verkaufen, wie auch so viel Waaren, als sie zu Dero Hofhaltung jetzt oder künftig bedürfen, von Bürgern oder aus den Schiffen ankaufen und zollfrei abführen. Wenn wegen großer Theurung und Hungersnoth den Rigischen Bürgern die Verschiffung des Getraides untersagt wird, dürfen auch obberührte Fürsten nichts verschiffen. Das Blockhaus, welches während des schwedischen Krieges auf fürstlichen Grund und Boden angelegt worden, soll sobald der Friede erfolgt, abgebrochen und daselbst keine Verkäuferei getrieben werden. Der Curische Adel kann sein auf eignem Grunde erworbenes Getraide, wenn ers nicht alsbald verkaufen kann, bei

den Bürgern aufschütten, muß es aber von geschehener Aufschüttung an, bis auf Pfingsten an den Bürger verkaufen. Die Stadt will jährlich einen Jahrmarkt von dem 10. bis den 20. Juni anlegen, und zwar alten Stils, auf welchen die Kaufleute mit dem Kurländischen, Semgallischen und Litthauischen Adel handeln kann, welches eingerichtet worden, damit der Kurländische Adel sich nicht zu beschweren Ursache haben möge. Die Böte, welche die Fürsten bei dem Lusthause, welches sie auf der Spillwe anlegen wollen, halten werden, sollen zu nichts anders als zu ihrer und ihrer Diener An- und Abführen zur Stadt gebraucht werden. Die Lachsweere, welche ein jeder Theil jetzt hat, soll erhalten werden, aber hinführo keine neue anlegen. Die herrschaftlichen Fischer bezahlen den Fischzoll, mögen aber, wie jeder andre, ihre Fische bringen, wohin sie wollen, Gestohlene Güther, die in den Gerichten beschlagen worden, sollen dem, so sie entwendet worden, gegen billiger Erstattung der Expensen, restituirt werden. Die Verjährung der Bauern in zwei laufenden nicht nutzbaren Jahren bleiben nach wie vor, ohne Unterschied, ob es Wirthe oder Lostreiber sind; kein Theil maßt sich über die Unterthanen eines andern die Gerichtsbarkeit an, ausgenommen wenn sie durch dergleichen Contracte oder Diliete sich dazu verbunden haben. Die Geachteten und Entflohenen werden ausgeliefert. Der unbefugte Handel der fürstlichen Bauern wird verboten, Holländer und andere Umstreicher, die nicht besitzlich sind, sollen nicht gelitten werden. Des Adels und anderer privilegirten Personen Verkauferei wollen die Herzoge abschaffen Die Bauern, wenn sie ihrer Herrschaft die schuldige Gerechtigkeit entrichten, sollen die Freiheit haben, ihre Gefälle zu verführen und zu verkaufen. Die Bürger und Einwohner in Riga können auf den

offe=

offenen Jahrmärkten in Curland und Semgallen, gleich den fürstlichen Unterthanen, Handel treiben. Der Schlokische Jahrmarkt soll restauriret werden. Die Zölle zu Mietau, Bauske, Neuheit, Bullen, Eckhoff, Goldingen, Schrunden, Durben, auch Fähr- und Brückengelder bleiben. Außer Libau und Windau wird keine Ausschiffung verstattet, aus beiden Häfen kein Sommerkorn und Viktualien auszuführen, und die Last Roggen auf 45 Löfe gesetzet werden. Die gestrandeten Güther werden gegen einen billigen Berglohn den Eigenthümern zurückgegeben, des Abschosses wegen soll hinführo eine Gleichheit beobachtet werden. Die streitige Grenze will man durch Abgeordnete berichtigen. Die fürstlichen sowol als die Stadtbauern dürfen um Riga binnen zwei Meilen kein Bier brauen noch verschenken. Jedoch dürfen die teutschen Hofleute zu ihres Haußes Nothdurft brauen. Alle beiderseitige Beschwerde ist abgethan, und beide Theile verbürgen sich bei ihrer fürstlichen und bürgerlichen Ehren und guten Namen diesen Vergleich zu halten.

Königlich schwedische Privilegien.

I.

Quartier-Privilegium seu Cautio generalis circa Tractat. subject. oder dasjenige Privilegium so Gustav Adolph 1621 den 16. Sept. vor seinem Einzuge der Stadt gab, worinnen er die Religion, alle Privilegien rc alle Stadt- und Privatgüther der Bürger zu Lände

de confirmiret; die Stadt hingegen will dem Könige huldigen, und seine Garnison einnehmen. Sollte in drei Jahren Friede mit Pohlen werden; so soll die Stadt, wenn sie wieder an Pohlen ausgeliefert werden sollte, keinen Verweiß und Verletzung ihrer Religion und Privilegien zu befürchten haben. Der König will bei seinem Einzuge in der Stadt, die Privilegien specialiter und weitläuftiger confirmiren; diejenigen Einwohner so von hier wegziehen wollen, können es thun, wenn sie nur der Stadt ihren bürgerlichen Abtrag leisten.

II. Der König von Schweden Gustav Adolph schenket der Stadt das den Jesuiten bisher gehörige am sogenannten Speckgarten belegene Stück der Vorstadt Kehlers-Acker genannt, den 21. Sept. 1621.

III. Corpus Privilegiorum Gustavianum, oder das herrliche Privilegium so die Stadt Riga 1621 den 25. Sept. vom Könige in Schweden Gustav Adolph erhalten, und worinnen folgendes enthalten ist:

Wenn Riga in drei Jahren wieder an Pohlen kommen sollte, soll sie an ihrem Statu, Privilegien, Religion ꝛc. nicht gefährdet werden, sie soll bei der Augsburgischen Confession, bei Administration der Kirchen, Schulen, auch Inappellabilität des Consistorii bleiben. Sie wird in ihrer ganzen jetzigen Verfassung, Jurisdiction und Wahl der Officianten erhalten, die Appellation soll blos in solchen Sachen an den König gehen, welche Ehre, guten Namen und mehr als den halben Theil der Güter der

Parten

Parten betreffen. Die Stadt giebt allein sicher Geleit. Die Justificatio appellationis soll ex statuto Rigensi geschehen. Die Jurisdiction soll in währendem Prozeß durch Königl. Mandate und Inhibitorial Schreiben nicht turbirt werden. Auf ergangene Mandate des Königs in causis privatorum, soll der Rath im Winter 6 Monat, und im Sommer 4 Monat informative zu antworten Zeit haben. Mit Pönalmandaten soll die Stadt verschonet werden, es sollen auch insonderheit in Gerichtssachen keine Commissiones an sie ergehen. Der Burggraf soll aus den 4 Bürgermeistern alle Jahr auf St. Johanni vom Könige verordnet werden, und soll derselbe über Edelleute, so in der Stadt contrahiren oder deliquiren, Recht sprechen; bürgerliche Personen haben hingegen ihr Forum bei der Stadt. Die, so dem Gericht entweichen, sollen nirgends aufgenommen und mit ihrer Sache an das Stadtgericht zurückgewiesen werden. Der Rath judicirt in Criminalsachen in der Stadt und ihrem Territorio. Der Rath kann die, welche fremde oder einheimische Handelsleute auf offener Strase mißhandeln, durch ganz Liefland aufsuchen, greifen und dem Richter desselben Orts überantworten. Die alte Regimentsform, nach welcher mit Aelterleuten und Aeltesten deliberiret wird, wie auch die Gilden werden in allem confirmiret, die alten Gerechtsame an geist- und weltlichen, die Bauersprache, Willkühr und Societät mit andern Seestädten, in so weit es das Commercium betrifft, werden bestätiget. Ohne des Raths Zeugniß will der König keine eiserne Briefe geben; der bürgerlichen Pflicht sollen alle unterworfen seyn, die Feuer und Rauch halten. Die Bürger, die hier wegziehen wollen, können ihre Grundstücke verkaufen, sie erlegen aber der Stadt den 10. Pfennig. Die Stadt und Bürgerschaft mögen Landgüther kaufen und besitzen. Die

Stadt wird bei ihren Wasser- und Windmühlen, Waage, Wraake, Maaß, Fischerei, Jagd- und Viehtriften erhalten; der Fischzehnten, wie er der Stadt vom König Stephano gegeben worden, bleibt ihr; das utile dominium der Düna mit dem Gebrauch der Ufer bis ins Meer, wie auch anderer schiffbaren Ströme nebst der Station (die am Seestrande, wo sie es für nöthig finden, zu landen und sich eine Zeitlang aufzuhalten) bleibt der Stadt, es soll auch ihr zur Präjudiz und zu Hinderung der Schiffahrt nichts erbaut werden, wenn zur Sicherheit des Hafens eine Schanze angelegt wird, soll dieselbe der Handlung nicht hinderlich seyn. Die Navigation und Inspektion mit der Galeere bleibet der Stadt. Der königliche Capitain so izt beim Port constituiret ist, soll mit dem Stadt-Capitain die Schiffe untersuchen, ob keine Verrätherei vorgehe, aber sich nicht in Inspektion der Waaren mengen; auch sollen alle Seefahrende und Fischer bei der Schanze nicht aufgehalten, sondern ungehindert von und zu der Stadt gelassen werden, die Stadt hat Macht Barken aufzusetzen, und Häußer für die Piloten zu bauen; die Piloten sollen allein der Stadt seyn und bleiben. Die Jurisdiktion zwischen den Kaufleuten und Schiffern bis in die See stehet allein der Stadt zu. Die Fähren zum Uebersetzen bleiben der Stadt. Sie hat allein den Seeport, die Jurisdiktion darüber, auch die Administration der Schiffahrt, und sie kann zum allgemeinen Besten die Ausfuhr des Korns verbieten und erlauben. Zu Wasser und zu Lande kann die Stadt Pässe ertheilen. Die Hauptleute und Eingesessenen im Lande haben nicht frei Handel zu treiben; die Bauern dürfen ihre Waaren selbst zur Stadt bringen, niemand, als dem es nach alter Gewohnheit zukommt, kann in Riga Kaufmannschaft treiben. Alle Monopolia sollen im Lande verboten

boten seyn. Durch die benachbarten Flüsse sollen keine Waaren in die Schiffe gebracht, sondern alle auf dem rigischen Markte verkauft werden. Die geschwornen Wraaker sollen nicht wie sonst, anderswo, sondern in der Stadt wraaken. Die Waldwaaren, so unrichtig befunden werden, sollen ihrem Besitzer, ohne die Fässer zu zerschlagen, zurückgegeben werden. Die gestrandeten Güther können wieder gefordert und vindiciret werden. Alle Stege und Wege aus Litthauen, Reußen, Preußen, Curland rc. sollen den Rigischen Bürgern in Kriegs- und Friedenszeit frei seyn, nur müssen sie den Zoll für die Waaren, gleich andern Kronsunterthanen, erlegen. Die flüchtigen Bauern, so in zwei Jahren nicht ausgefordert werden, bleiben bei der Stadt. Die Stadt behält das Recht goldene und silberne Münzen zu schlagen; zwei Meilen um die Stadt sollen keine Getränke gebrauet und verkaufet werden, exceptis excipiendis.

Die Rigischen Bürger mögen auf gleichen Zoll, wie der Krone Schweden Unterthanen, nach den schwedischen Provinzen handeln; die Fahrt nach Petschur, Plescau und Neugarden (Nowgorod) sollen die rigischen Bürger ohne einigen Zoll frei haben. Die Schweden und Russen können ihre Waaren nach Riga bringen. Wenn Güther in Riga einmal verzollt sind, so sollen sie nicht weiter verzollt werden, sondern sie gehen frei aus und ein. Korn soll den Moscowitern, ohne ausdrückliche Zulassung, nicht zugeführt werden; die Bürger sollen zollfrei bis Dünaburg inclusive ab- und zufahren. Das Privilegium wegen des Bischofshofes und Steinholm, der Verfolgung der Verbrecher ins Kloster und St. Jacobskirche, wegen dem Bierbrauen und Schenken, wie auch Schlachten auf der Vorburg und auf dem Schloß,

ferner

ferner das Privilegium vom Jahr 1593 de non dunctis privilegiis opificibus, und daß keine Juden und Fremde im Lande dem Bürger zum Schaden sollen gelitten werden, daß man nirgend als an dem Stadtbollwerk ein- und ausladen soll, der zugesagte Schutz wider die Seeräuber, noch ferner das Privilegium von 1601, wegen Eximirung von allen Landgerichten, ja auch das von 1603, wegen der Hälfte des Portorii; endlich die Privilegien von 1616 und 1621, wegen die Güther Uxcull und Kirchholm werden nebst allen königl. Decreten der Stadt confirmiret; den Rigischen Bürgern sollen ihre Schulden, die sie auf adelichen Güthern haben, bezahlt werden; jeder von ihnen wird bei seinem habenden erblichen Pfande und Recht der inhabenden Landgüther geschützt. Der König will nicht nur Riga bei seinem Handel erhalten, sondern denselben auch erweitern. Der Vergleich mit den Herzog von Curland wird bis auf andere Zeit verlegt, und will der König alsdann darüber statuiren, was der Stadt Privilegien gemäß ist. Die Stadt soll jährlich 1000 Gulden pohlnisch pro recognitione der Krone erlegen. Die Verwaltung des Portorii soll bleiben wie sie ist, und die Stadt behält davon die Hälfte. Die Einkünfte des Portorii sollen bleiben wie sie sind, und zwar der ersten Fundation gemäß zur Vertheidigung des Landes. Andere bürgerliche Zulagen, Schoß und Steuer bleiben zur Nothdurft der Stadt beim Magistrat. Wenn der König Krieg mit Pohlen oder Rußland hat, soll Riga ein Fähnlein von 300 Knechten mit etlichen Feldstücken und Zubehör ins Lager schicken. Die Garnison, so der König in der Stadt und auf dem Schloß hält, soll niemand beschwerlich seyn. In Friedenszeiten soll die Stadt nicht mit Garnison beschwert werden, was nicht in diesem Privilegio steht und der Stadt zukommt, soll ihr ungekränkt bleiben.

IV.

IV. Praescriptum Regiminis, oder Regiments-Instruktion, so die Königl. Majestät der Reiche Schweden, Gothen und Wenden, dem Gestrengen, Edlen und Ehrenvesten Herrn Jaspar Matzson Krause, zu Hertuilla Rittern, Reichsrath, Schatzmeistern und Landrichtern in Nordfinnland, ihrem in Liefland bestellten Gouverneur hinterlassen, darnach sich derselbe in allen Fällen zu richten 2c.

In dieser den 18. Nov. 1621 zu Riga gegebenen Instruktion ist folgendes enthalten:

Es sollen keine Bürger noch Einwohner geduldet werden, die dem Könige nicht gehuldiget haben. Alle Ankommende sollen scharf examinirt werden. In die drei Dünapforten, so diesen Winter offen bleiben sollen, sollen keine Fremde eingelassen, sondern an die Sandpforte geschickt werden, wo man sie ausfragen soll. Die, so mündliche Botschaft und Briefe bringen, sollen von dazu bestimmten Kronsbedienten und Rathspersonen täglich von 1 — 2 Uhr auf der Stadtvoigtei befragt und die Briefe untersucht werden. Unter den Bürgern sollen alle Händel, wegen der Belagerung und Uebergabe, vergessen seyn. Die Pforten sollen im Beiseyn des Obristwachtmeisters der Stadt, wenn geläutet wird, geschlossen werden; das grobe Geschütz auf den Wällen soll in brauchbaren Stand gesetzt werden. Bürger und fremde Gäste müssen im Nothfall in Wehr und Waffen seyn, um von ihrem Quartierherrn angeführt zu werden. Alle verdächtige Personen sollen wohl untersucht und die Schuldigen scharf bestraft werden. Ist ein Stadtpflichtiger verdächtig, so gehört er unter des Raths Jurisdiktion, welcher aber in crimine laese majestatis mit dem Gouverneur communi-

cirt. Der Burggraf, wenn er etwas durch den Rath nicht erlangen kann, wendet sich an den Gouverneur. Ist der Gouverneur mit dem Rathe über etwas nicht einig; so kommen die Rathsdeputirten mit dem Gouverneur und dem Burggrafen zusammen, und legen die Sache gütlich bei. Geht dieß nicht an; so legt jeder Theil seine Sache in einem verschlossenen Schreiben dem Könige zur Entscheidung vor. Die Garnisonen in der Stadt und auf dem Schlosse sollen niemand schwer fallen. Die Offiziere der Garnison haben darauf zu sehen, daß die Strasen bei Tag und Nacht sicher seyn, an der Stadt Corps de Gardes, Thürmen, Gebäuden, Brücken, Staketen ꝛc. nichts zerbrochen und abgerissen, den Bürgern ihr aufgestelltes Heu, Holz und Stroh nicht genommen, den Bürgern und Bauern ihr Vieh, Kleider ꝛc. nicht entwendet, die Bürgerwälder im Stadtgebiete nicht gerührt, sondern das Holz aus den nächstgelegenen Königl. Gebieten, als Dünamünde, Neuermühlen, Dahlen, Rodenpois ꝛc. geholt werde. Den kranken Soldaten läßt der Gouverneur Holz zuführen. Ferner haben die Offiziere zu sorgen, daß den Bauern das Holz, so zur Stadt geführt wird, nicht genommen werde, daß man sich der Stadt-Fahrzeuge und Loddigen nicht bemächtige, sie bei den Schanzen nicht anhalte, noch den Bürgern ihr Heu und Holz herausnehme, daß kein Mensch weder bei den Schanzen noch im ganzen Lande, wenn er von oder nach Riga reiset, angehalten und bei den Schanzen kein Vieh, Waare, oder Geldzoll genommen werde. Wenn sich ein Soldat gegen vorhergehende Befehle vergehet; so kann ihn jedermann festnehmen und dem Gouverneur überliefern, der ihn sogleich strafen lassen soll. Der Gouverneur soll sich in des Raths Jurisdiktion nicht mengen; er soll in Handel und die bürgerliche Nahrung keinen Eingriff

griff zulassen. Die Verwalter und Fremden im Lande sollen keine verfängliche Handlung treiben, sondern die Bauern können, wenn sie ihrer Herrschaft die Gerechtigkeit abgetragen haben, das Ihrige zur Stadt bringen. Wer nicht Bürger ist, soll nichts von den Schiffen kaufen noch Handel treiben. Keine Waare soll zollfrei ein- und ausgeführt werden. Der Gouverneur soll niemand vom Bier- und Weinzoll, der Stadt zum Schaden, befreien. Alle Schiffe sollen am Bollwerke aus- und einladen. Die Stadt hat das Recht die Pässe zu ertheilen. An der untern Schanze soll kein Schiff angehalten werden, jedoch soll der Capitain nebst dem Stadtoffizier die Schiffe im Ein- und Ausfahren untersuchen, damit nicht Verrätherei vorgehe, oder Soldaten in den Schiffen verborgen werden. Es soll in der untern Schanze kein Fisch- noch anderer Zoll genommen, auch kein Fischer angehalten werden, auf dem Strome soll kein Schiff gelöschet und die Waaren davon nach Mietau geführt werden; die Garnisonen zu Dahlen, Dünamünde rc. sollen keinen Rigischen Gewalt thun. Die Dünamündischen sollen hinfort die Schiffe nicht mehr aus- und einbringen, sondern die Stadt, jedoch werden die Königl. Schiffe ohne Entgeld eingebracht. Die nachlässigen Piloten, bestraft der Rath. Dem Gouverneur wird noch ein Vicegouverneur zu Hülfe gegeben. Des Landes Administration bestehet in Handhabung der Gerechtigkeit, zwischen den litigirenden Theilen, und der Einrichtung der Oekonomie, für welche der Gouverneur und Vicegouverneur sorgen sollen. Die, so sich zu des Königes Herrn Vaters Parthei im Anfange des Krieges geschlagen, und ihre Güther unter Pohlen darüber verloren haben, bekommen dieselben wieder. Die Rigischen werden bei ihrem Erb-Lehn- und Pfandrechte erhalten, und es sollen

 ihnen

ihnen ihre ausstehenden Schulden bezahlt werden; der Gouverneur soll sorgen, daß die Kirchen im Lande in baulichem Stande erhalten, die verfallenen reparirt und mit Lutherischen Predigern versehen werden.

V. Privilegium Lemsaliense, oder der vom König in Schweden Gustaph Adolph den 19. Nov. 1621 der Stadt Riga über das Gebiete und Hakelwerk Lemsall gegebene Donationsbrief.

VI. Reversales civitatis Serenissimo Regi Gustavo Adolpho magno datae, oder Reversales, welche die Stadt Riga den 26. Sept. 1621 dem Könige in Schweden Gustaph Adolph übergeben, welche diejenigen Punkte enthalten, die sich der König reservirt und vorbehalten hat, erhalten.

Wenn ein König gekrönt wird, soll die Stadt ihre Deputirten absenden, welche bei der Krönung den Eid ablegen, und hernach soll dem Könige oder seinen Abgesandten in Riga gehuldigt werden. Bei solcher Krönung, oder wenn eine Königliche Prinzessin ausgesteuert wird, will die Stadt nach Verhältniß das Ihrige dazu steuern. Die Stadt soll als ein Membrum Regni die Reichstage im Reiche durch Deputirte besuchen lassen. Der König behält sich die Macht vor zum allgemeinen Nutzen Schiffe anzuhalten, jedoch soll das Commerzium nicht turbirt werden. Verbricht ein schwedischer Edelmann etwas, so richtet der Burggraf und Gouverneur; wenn es aber Contrakte betrifft; so wird nach den Stadtprivilegien ver-

verfahren. Die zur Garnison und unter Regimenter gehören, sollen vom Regiment geurtheilt werden.

VII. Resolution des Königs in Schweden Gustav Adolph, die er 1623 den 30. Sept. den Stadtdeputirten zu Grypsholm gegeben. In dieser Resolution werden der Stadt die Schulden und caduken Güther, welche dem Könige anheim fallen sollten, aus besonderer Königlicher Gnade geschenkt; ihr wird das Münzrecht bestätigt, doch soll keine Schwedische Münze umgeprägt werden; außer Reval und Pernau sollen keine Hafen in Liefland seyn; aus Liefland und Schweden können die Rigischen einige Jahre, so lange es dem Könige belieben wird, zollfrei Getraide nach Riga zu führen, das Getraide, so der König der Stadt, und den Eigenthümern der Loddigen schuldig ist, soll ohne Anstand bezahlt werden. Der Magistrat bekommt das Guth Ableben im Lemsalschen, welches dem verstorbenen Obristen Conrad Uxcull geschenket war, laut seines habenden Privilegii, doch genießt die Wittwe noch eines Jahrs; der Gouverneur Graf Jaque de la Gardie soll sich Mühe geben, daß Michael Schulz, der ein Privilegium der Erlassung der Stadtabgaben hat, dieses Privilegium freiwillig fahren lasse.

VIII. Resolution, die der König von Schweden Gustav Adolph der Stadt Riga zu Folge der vorhergehenden Resolution den 30. Sept. 1623 zu Grypsholm gegeben, in welcher ihr diejenigen Caduca und ausstehenden Schulden der pohlnischen Unterthanen, wel-

che jure belli in den Königl. Fiscus fließen sollten, geschenkt werden.

IX. Bescheid, welchen der Graf Jaque de la Gardie der Stadt Riga den 18. Mai 1628 auf ihre Gravamina ertheilet, und worinn folgende Punkte bestimmt werden. —

Fremde und Unteutsche, die von Offizieren oder dem Gewaltiger arretirt werden, sollen selbige an die Stadtgerichte abliefern. Kein Soldat soll sich in Privathändel mischen; wer in der Stadt Feuer und Rauch hält, wenn er auch Kronsbedienter ist, soll des Raths Jurisdiktion erkennen und die öffentlichen Abgaben tragen. Die curländischen Bauern können nach Riga kommen, doch müssen sie sich bei der Schalpforte melden, und ihre Wirthe anzeigen, damit keine Verrätherei vorgehe. Wenn ein Soldat beleidigt ist, der findet bei seinem Offizier, oder wenn ihn dieser nicht hört, beim Gouverneur Recht. Dienstboten, Handwerksgesellen und Jungen, auch Bauern sollen nicht zu Soldaten genommen werden. Die Häußer, so Soldaten durch Heirath an sich bringen, bleiben unter des Raths Jurisdiktion und tragen Abgaben. Was an den Corps de Gardes ruinirt wird, müssen die Offiziere aus ihrem Beutel bezahlen. Die Redouten und das äußerste Stakelwerk soll niemand, bei Lebensstrafe, verderben. Kein Soldat kann sich selbst einquartieren, wo er will. Futter und Holz für die Garnison soll aus den Königl. Aemtern geliefert werden. Der Soldat darf kein Holz bei der Einfuhr nehmen, als blos bei der äußersten Staketpforte ein Stück, und bei der Stadtpforte, wo das Holz eingeführt wird, ein Stück. Die Bauern können auf der Düna Holz zur Stadt bringen. Niemand darf eigenmäch-

mächtig Böthe am Bollwerk nehmen. Die Fahrzeuge sollen bei der Hauptschanze nicht angehalten werden. Der Eindrang in bürgerliche Nahrung und das Bierbrauen binnen 2 Meilen, soll abgeschafft werden. Die Soldaten sollen die Strasen nicht unsicher machen; damit die Bauerpferde geschont werden, sollen Post- und Schießpferde von königlichen und adelichen Güthern gehalten werden. Die Bürger, so auf der Spillwe Höfe oder Heuschläge haben, die ihnen angestritten werden, mögen beim König um Confirmation bitten. Der Schaden am Magazin und der Vorschuß der Stadt soll bezahlt werden. Das Examen der Bauern, so sich von den Pohlen zu Spionen brauchen lassen, soll fortgesetzt werden. Andere vorfallende Sachen will der Graf de la Gardie mit dem Burggrafen communiziren, und im Fall sich beide nicht vereinigen können, soll die Entscheidung beim Könige gesucht werden.

X. Der Reichsvormünder Resolution vom 28. Juli 1634, worinnen folgende Punkte enthalten sind:

Die Stadt soll mit Ammunition und Korn versorgt werden, das von der Stadt vorgestreckte Geld soll, wie die Stadt begehret hat, mit Stückkugeln bezahlet werden. Die Ammunition, so zu des hochsel. Königs Armee geliefert worden, soll bezahlt werden. Des Magistrats Direktion der Commerzien wird bestätiget. Die Stadt hat die Freiheit, sich wider die Calumnien einiger Autoren zu vertheidigen. Auch während des Stillstandes sind die Pohlen und Litthauer verbunden ihre Schulden abzutragen. Die neu antretenden Bürger bekommen ein For-

mular ihres Bürgereides. Die Donationen sollen, wenn die Königin mündig wird, confirmirt werden. Jungfernhof kann die Stadt an sich kaufen. Die außerordentlichen Handwerke auf der Vorburg sollen nicht geduldet werden. Die Königinn schenkt der Stadt 30 Schiffpfund Kupfer, um davon zwei halbe Carthaunen für das Rundel zu gießen.

XI. Resolution der Reichsvormünder vom 26. August 1636, worinnen der Stadt, weil der Licentzoll wegen Fortdauer des Krieges nicht abgeschafft werden kann, eine Verminderung desselben auf den 3. Theil versprochen, auch die Taxe des Korns herabgesetzt wird. Der Licentverwalter soll hinführo in der Dünamünde wohnen.

XII. Die Königin in Schweden, Christina, bestätigt den 27. Aug. 1636 der Stadt das Guth Blumenthal oder Jungfernhof, welches von den Wolfschen Erben gekauft worden.

XIII. Resolution der Regierung vom 5. Aug. 1637, deren Hauptartikel folgende sind:

Das Licent wird überhaupt zum 3. Theil vermindert und in Ansehung des Getraides um zwei Theile. Die Ungelder sollen hinführo nicht der Kaufmann, sondern der Schiffer tragen. Einmal verzollt Guth, wenn es außer dem Hafen schiffet, erlegt den Zoll noch einmal. Auch Bücher tragen Zoll. Weder Ihro Majestät will und soll

auch

auch keiner ihrer Offizianten der Stadt ihre Privilegien ihr disputirlich machen, damit aber darinn besser gesprochen werden könne, soll die Stadt ihr Corpus privilegium in die Königl. Canzlei senden. Der Gouverneur und Commandant auf dem Schloß sollen sich mit dem Statu der Stadt weiter nicht befassen, als es ihre Instruktion vermag. Die Obristen und andere hohe Offiziere der Stadtgarnison sollen nur die halbe Haussteuer bezahlen, weil sie keine bürgerliche Nahrung treiben, und sich mit ihrer Gage allein behelfen müssen. Da der Handel mit sel. Marten-Erben richtig befunden worden; so haben J. K. M. ein neues Privilegium wegen Jungfernhof anfertigen lassen. Wenn der eine Bogen der Historiae arctoae des Erzbischofs zu Upsal, worinnen die Stadt fälschlich einer Conspiration im Jahr 1626 beschuldiget wird, noch nicht corrigiret ist, so soll es ohne Aufschub geschehen.

XIV. Befehl der Königin Christina vom 8. Aug. 1637 an den Erzbischof Lorenz Paulin, die den Rigischen gemachte Beschuldigung zu tilgen, aus dem Schwedischen übersetzt.

XV. Brief der Königin Christina von Schweden an den Generalgouverneur Bengt Oxenstirn vom 8. Sept. 1641, daß das Biereinführen vom Lande, und das Bierschenken der Offiziere in den Vorstädten, dem Schloß und der Vorburg soll verboten seyn, allein der Ingenieur Rodenburg, der jetzt mit der Dünamünder Fortifikation zu thun hat, kann für die dasige Garnison Bier brauen, jedoch darf er es nicht ausführen.

XVI. Königliches Schreiben an den Gouverneur Andreas Erichsohn vom 3. Juli 1643, darinnen ihm aufgetragen wird, die Stadt bei ihren Privilegien zu schützen, die Krügerei und Zapferei der Offiziere, die Einfuhr des Biers vom Lande, und die Bönhasen abzuschaffen, jedem, der Recht dazu hat, ungestört bei der Fischerei in der Düna und der Mündung zu lassen, den Zoll des Ingenieur Rodenburg beim Mühlgraben zu legen, und der Stadt ihr Recht, Pässe zu geben, nicht nehmen.

XVII. Resolution der Königin Christina von Schweden vom 8. Mai 1647, welche folgendes enthält:

Die Privilegien der Stadt Riga werden alle und jede confirmiret, doch soll ein vidimirtes Corpus privilegiorum in die Königliche Canzlei eingeliefert werden, neben den Schwedischen Münzen sollen auch der Stadt Münzen in Ferdingen, Groschen und Schillingen ihren Fortgang haben. Wenn man beweisen kann, daß einige Güther des Ubenormschen Kirchspiels zu Lemsal gehören; so soll der Stadt darinne Recht wiederfahren; die Jurisdiktion in Lemsal, Urcull und Kirchholm bleibt bei dem Landgerichte. Lemsal und Jungfernhof wird der Stadt bestätiget. Das Dörptsche Hofgericht soll die Rigischen Prozesse prompt entscheiden und nicht aufhalten Der Vertrag zwischen dem Generalgouverneur und der Stadt, wegen der Fischerei, wird bestätiget. Die Brauerei auf der Spillwe wird verboten; die Kütherpforte soll geschlossen und die Pforte gegen das Schloß eröffnet werden. Auf dem Rigischen Schloß soll kein Handwerker seyn, noch bürgerliche Nahrung getrieben werden. In den Commerziensachen gegen Curland

kann

kann man nicht gewaltsam, sondern gütlich verfahren. Die Stadt Dorpat wird bei ihren alten Privilegien geschützt. Im Mastenhandel soll kein Monopolium zum Besten der Krämerei gestiftet werden. Zollbediente sollen mit ihrem Salario zufrieden seyn. Im Sunde sollen die Rigischen ihre Certifikate den Zollbedienten vorzeigen, um sich keine Ungelegenheit zu machen. Außer den Garnisonoffizieren können keine andern von der Stadt Quartier verlangen, als nur der Artillerieobrister. Das dem Litthauischen Edelmann Smosarocky gegebene Schreiben soll der Stadt nicht nachtheilig seyn. Ferner: Ihro Königl. Maj. gnädige Resolution in den Sachen und Gewerben so die Stadt Riga durch Dero Deputirte, Herrn Melchior Fuchs Rathsverwandten, und Johann Flügel Syndicum, in Unterthänigkeit haben vortragen lassen. Stockholm, den 8. Mai 1647.

XVIII. Extrakt aus einer Königl. Resolution vom 5. Sept. 1648, welcher folgendes enthält: Auf dem Schloßholm soll keine bürgerliche Nahrung getrieben werden; der Kauf eines Güthchens im Lemsalschen wird confirmiret. Der Magistrat bekommt die Jurisdiktion über Lemsal.

XIX. Resolution der Königin Christina von Schweden vom 3. Juni 1652, worinnen hauptsächlich folgendes enthalten ist: Die Bürgermeister, welche schon einmal den Burggraflichen Eid geleistet haben, dürfen denselben bei nochmaliger Uebernehmung dieses Amtes nicht

nicht wiederholen. Die Stadt darf den Wall von finnischen Knechten gegen eine billige Bezahlung bauen lassen. Sie darf eine Feuerbarke auf Domesneß anlegen. Die auf dem Schloßgrund vergönnten Manufakturen sollen der Stadt nicht nachtheilig seyn. Die Fortifikation des Schlosses wird noch suspendiret; das Zeughaus bei dem Kloster kann erhöhet werden, wenn es den Klostergebäuden nichts schadet. In Privatsachen soll vom Magistrat nicht appellirt werden, ausgenommen de male judicato, oder de protracta et de negata justitia. Wegen der Kramerschragen sollen beide Theile ihre Documente einschikken. Die Stadt bekommt Kanonen geschenkt.

XX. Königliche Resolution vom 16. Aug. 1653, worinnen der Stadt das im Lemsalschen erkaufte Guth Rosenhof confirmiret wird.

XXI. Resolution der Königin Christine von Schweden den 23. Mai 1654, worinne der Krämercompagnie ihre Schragen confirmiret, sie bei dem en gros Handel erhalten, zur Aufnahme eines Krämers 100 Thl. festgesetzet, und die bei derselben Compagnie errichtete Ordnungen bestätigt werden.

XXII. J. Königl. Maj. gnädige Resolution und Erklärung auf dasjenige, so der ehrbare und verständige Samuel Wagner, von wegen der sämtlichen Krämercompagnie zu Riga, ihre Schragen betreffend, in aller Unter-

Unterthänigkeit gesucht hat. Gegeben auf dem Schlosse zu Upsal, den 23. Mai 1654.

XXIII. Des Königs von Schweden Carl Gustav Schreiben an den General-Gouverneur Sr. Hochgräfl. Excellenz dem Reichsschatzmeister Magnus Gabriel de la Gardie, vom 30. Okt. 1656 über die Verminderung der Licenten.

XXIV. Des Königs von Schweden Carl Gustav Confirmation der Privilegien der Stadt Riga, worinne zugleich die Patrimonial-Güther nebst Kirchholm, Uxcull, Klein-Jungfernhof, Lemsal, Rosenhof und Garkisch, wie auch der Bürger ererbte, gekaufte und donirte Güther im Lande, und die Regiments-Instruktion bestätiget werden.

XXV. Des Königs von Schweden Carl Gustav Inhibitorial-Mandat vom 14. März 1657, daß die Kronsbedienten sich nicht in Commerziensachen mischen sollen.

XXVI. Resolution Carl Gustavs, des Königs von Schweden, vom 26. Nov. 1658, worinne die Schiffprivilegia erneuert werden.

XXVII. Das Diploma Nobilitatis Senatus Rigensis, vom 23. Nov. 1660, worinne das Stadtwapen mit

zwo

zwo Kronen vermehrt, und der Stadt der nächste Rang nach Stockholm ertheilt wird.

XXVIII. Resolution der Reichs-Vormünder, vom 22. Okt. 1662, im Auszuge über folgende Punkte: Das Generalgouvernement soll der Stadt in ihre Justiz keinen Eindrang thun; wenn zwischen beiden über den Statum Publicum ein Streit entstehet, so soll der Burggraf nach der Regiments-Instruktion es beizulegen suchen, und geht dieß nicht an, so soll es an den König gelangen. Die Adelichen, so in der Stadt wohnen, und bürgerliche Nahrung treiben, stehen unter der Stadtjurisdiktion; diejenigen, so zwar Häußer haben, aber keine Nahrung treiben, stehen in Contractibus ex domicilio unter dem Stadtgericht und tragen onera realia; übrigens sind sie dem Burggräfl. Gericht unterworfen; Adeliche, die nur auf kurze Zeit sich in der Stadt aufhalten, gehören unter das Burggericht; die Etatsbedienten beim General-Gouvernement sind von des Raths Jurisdiktion und von Oneribus frei, haben sie aber Häußer, so stehen sie unter dem Magistrat. Die Marketenter oder Handwerker zu Schloß sollen abgeschafft werden. Es soll daselbst kein Bier zum Verkauf gebrauet werden; der Rath behält die Direktion der Commerzien; Verkauferei mit Pferden ist verboten; die Stadt hat ein Votum auf dem Landtage; der Bauer hat den Holzverkauf frei; die

Stadt

Stadt soll die ihnen 1652 und 1661 versprochene halbe Carthaune und Stücke erhalten.

XXIX. Königliches Decret in Sachen zwischen den Adel und der Stadt vom 31. Okt. 1662, worinne die Burggräfliche Gerichtsbarkeit in Sachen des Adels genauer bestimmt, dem Adel Korn in Riga aufzuschütten, jedoch nur an Bürger zu verkaufen, erlaubt wird. Der Adel kann im Jahrmarkt von den Schiffen quoad victum et amictum kaufen, was er will; die Bürgerschaft soll im Ankauf der Landgüther, so wie der Adel im Ankauf der Häußer, gleiches Recht haben; der Adel kann zu seines Haußes Nothdurft Bier vom Lande einbringen lassen, und auch zu seinem Behuf in der Stadt brauen. Die Adelichen, so bürgerliche Nahrung in der Stadt treiben, tragen onera realia et personalia, und sind der Stadt-Jurisdiktion unterworfen, treiben sie keine bürgerliche Nahrung, wohnen aber in der Stadt; so tragen sie nur realia und stehen unter dem Burggericht; die Stadt hat auch bei Erbschaften an Edelleute das jus decimandi; im Getraideverkauf soll der Edelmann dem Kaufmann 3 Loof vom 100 am abgehenden Spillkorn gutthun.

XXX. Resolution der Reichsvormünder vom 29. Juli 1670, worinne folgendes enthalten ist: die

Forti-

Fortifikation bei dem Schloß soll dem Stadtwall nichts schaden, es soll darin keine bürgerliche Nahrung statt finden; die Plätze, so zu der neuen Befestigung gezogen werden, sollen den Eigenthümern vergütet werden; das Scheerthor darf befestiget werden; bei Appellationen sollen die Parten und ihre Advokaten das Juramentum calumniae prästiren; es soll auch ein Appellations-Schilling erlegt werden; die Schulden der Krone sollen bei bessern Zeiten bezahlt werden; in Commerzien-Sachen soll nichts wider die Privilegien der Stadt vorgenommen werden; der Bullen-Asche Zoll bleibt der Stadt bis zur nähern Information des Königes. Kein Reformirter und Katholik kann Bürger in Riga werden; der Schloßgewaltiger soll den Stadtbedienten in der Execution assistiren; die Antagskammer wird auf weitern Bescheid genehmiget; die Zollfreiheit von 30 Schiffspfund Kupfer und eine Parthie Kugeln wird der Stadt bewilliget; der König verspricht ihr Schutz gegen alle Verunglimpfungen.

XXXI. Königliches Schreiben an den Generalgouverneur von Liefland vom 6. April 1675, daß jeder von der Bürgerschaft Macht haben soll, seine Klage ungehindert vor den König zu bringen.

Carl XI.

XXXII. Königliche Resolution vom 9. April 1675, daß der Stadt Einkünfte auf die Art, wie in Lübeck

beck und Hamburg, sollen verwaltet werden, damit die Stadt sich von ihren Schulden erholen könne.

XXXIII. Königliche Resolution vom 8. Jun. 1675, daß der Stadt Riga nunmehro das donirte Amt Neuermühlen, für welches die Stadt bishero jährlich 2000 Rthl. aus dem Portorio erhoben hatte, von dessen Besitzer extradirt werden solle, weil die Krone denselben befriediget habe.

XXXIV. Königliche Resolution vom 11. Aug. 1675, wie die Stadteinkünfte verwaltet werden sollen.

XXXV. Königliche Resolution vom 16. März 1681, nach welcher blos die in den Ringmauern wohnenden Bürger freien Handel und Brauerei haben sollen.

XXXVI. Königliche Resolution vom 13. April 1681, worinne zwar der Bürgerschaft vom Rath an den König zu appelliren erlaubt, aber den Magistrat ganz vorbeizugehen verboten wird.

XXXVII. Königliche Resolution vom 25. Juni 1691, worinne der Brauer-Compagnie alle ihre bisherige Freiheiten und Privilegien bestätiget werden.

XXXVIII. **Königliches Rescript** an den Generalgouverneur, vom 16. Juli 1691, wegen Einrichtung der Recognitions-Kammer und Aufrechthaltung der Privilegien der Brauer-Compagnie.

VI.

Verfassung
des
Liefländischen Hofgerichts
bis zu Einführung der Statthalterschaft
in Liefland
dargestellt
von dem gewesenen Liefländischen Oberlandgerichts-Präses, Hofrath und Ritter
von Pauffler
am Schlusse des Jahres 1796.

Anmerkung des Herausgebers.

Der Verfasser dieses Aufsatzes, der noch lebende Hofrath, Ritter des St. Wolodimir-Ordens vierter Classe, und gewesene Liefländische Oberlandgerichts-Vorsitzer von Paufler, war vor Einführung der Statthalterschaft viele Jahre Assessor im Hofgerichte gewesen, und hatte also dasselbe genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Er entwarf ihn am Ende des 1796. Jahres, da das Hofgericht, das seit Einführung der Statthalterschaft in Liefland aufgehoben worden, nach der Restitutionsakte Kaisers Paul I. aber wieder hergestellt werden sollte. Die Verfassung desselben ist noch jetzt, einige Abänderungen abgerechnet, dieselbe, als sie hier entwickelt wird. Zu diesen Abänderungen gehört:

1. Daß nach der Verordnung Kaisers Paul I. das Revisions-Geschäfte des St. Petersburgschen Justiz-Collegiums der Lief- Esth- und Finländischen Sachen in

Bezug

Bezug des Hofgerichts wegfällt, und dasselbe Hofgericht itzt einzig unter dem dirigirenden Senate steht.

2. Daß der Präsident, die Assessoren des Hofgerichts ihre Besoldung nicht in wirklichen Albertsthalern, sondern nach der Evaluation zu 125 Cop. pr. Thaler Alberts (der Thaler Alberts steht oft über 220 Cop. im Curse) in Reichsbanco-Assignationen erhalten, so daß auch die verschiedene Benennung von Albertsthalern und Jefimken in dem von Kaiser Paul I. am 26. Februar 1797 bestätigten Etat des Liefländischen Gouvernements die dem Präsidenten sein Gehalt in letztern, den Assessoren aber in erstern zulegt, nach einer nachmals erfolgten Erklärung der Schatzkammer hierin keinen Unterschied macht. Der Vicepräsident erhält 1560 Rubel Banco-assignationen jährlichen Gehalt.

v. C.

Das

Das Liefländische Hofgericht, welches als das oberste Gericht im Lande unmittelbar unter dem Befehle der höchsten Majestät und des dirigirenden Senats gestanden, und dessen Aussprüche lediglich der hohen Revision, so in der Rußisch-Kaiserlichen Regierungszeit im Justizcollegio der Lief- und Esthländischen Rechtssachen exerciret ward, untergeben gewesen, war besetzt mit einem Präsidenten, einen Vicepräsidenten und eilf Assessoren, unter welchen Assessoren auch drei Landräthe als Assessores sich befanden.

Der Präsident und Vicepräsident sind durch Allerhöchste specielle Befehle bestellt. Das Recht des Hofgerichts, dessen sämtliche Assessores selbst an die höchste Majestät zur Bestätigung zu präsentiren, ist demselben durch verschiedene Verordnungen zugelegt, welches dergestalt ausgeübt worden, daß in der glorreichen Rußisch-Kaiserl. Beherrschungszeit das Hofgericht seine Assessores dem dirigirenden Senat zur Bestätigung vorgestellt, als welcher noch letztlich in der Ukase vom 29. Mai 1766 an das Liefländische Hofgericht und die Gouvernementscanzlei befohlen, alle diejenigen, die in Zukunft um die beim Hofgericht erledigten Assessorenstellen suppliziren, und im

Senat ihre Gesuche deßfalls einreichen würden, abzuweisen, dagegen aber dem Hofgerichte aufgegeben, zu Folge der Königl. Hofgerichts-Ordnung vom 6. Sept. 1630, und der Königl. Resolution vom 13. August 1631, wie auch des Königlichen Reglements vom 12ten Oktober 1681 bei ereignenden Vacanzen, zu Besetzung derselben, tüchtige Kandidaten selbst in Vorschlag zu bringen.

Der Hofgerichts-Oberfiscal und der Hofgerichtssecretair sind vom Hofgerichte dem dirigirenden Senat ebenmäßig zur Genehmigung vorgestellt worden.

Die Hofgerichts-Canzlei hat aus dem Secretair, und dem von dem Hofgerichte selbst ohne Präsentation bestellten Protonotario, Notario, Aktuario, auch Archivario und Translateur bestanden, wobei noch Copisten gehalten worden. Außer der bestimmten Besoldung hat die Canzlei noch die Accidenzien für die gerichtlichen Ausfertigungen, nach einer Taxe zu genießen gehabt. Ein Gerichtsdiener oder Hausschließer, ein Landbote und ein Calfakter sind auf dem Etat bestanden gewesen.

Zu Königl. Schwedischer Zeit ist der Präsident gemeiniglich Reichs- oder Königlicher Rath gewesen, und hat 3000 Thl. Spec. Gehalt genossen.

Zu Russisch-Kaiserlicher Regierungszeit hat der Präsident und nachmalige Geheime-Rath Baron von Mengden nach dem von Einem dirigirenden Senat am 19. Jan. 1741 bekannt gemachten Befehl den Rang und die Gage eines Generallieutenants haben sollen, und Inhalts der Ukase E. dirigirenden Senats vom 27. Oktober 1769, ist auf Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchst speciel-

len

len Befehl des Herrn Baron von Ungern-Sternberg *) in Stelle des verstorbenen Präsidenten und Geheimen-Raths Baron von Mengden zum Präsidenten im Liefländischen Hofgerichte mit der jährlichen Gage von 2160 Thl., welche der gewesene Präsident Baron von Mengden erhalten, ernannt worden.

Der Vicepräsident in Obersten Rang, hat zu Königl. Schwedischer und Russisch-Kaiserlicher Regierungszeit 500 Thl. Alb. Gage bekommen; der Vicepräsident Killant aber hat, gemäß der unter Ihrer Kaiserl. Majestät Allerhöchsteigenhändiger Unterschrift E. dirigirenden Senat ertheilten Ukase vom 17. Mai 1768 jährlich 1500 Rubel Gage genossen.

Denen Assessoren in Majors Rang, sind jedem jährlich 300 Thl. Alb. Besoldung ausgezahlt worden.

Außerdem sind aber den Gliedern des Hofgerichts nicht nur die verfallenen Revisionsschillinge, sondern auch die von demselben diktirte, ingleichen ein Theil von den

J 5 bei

*) Vor Einführung der Statthalterschaft wurde er Präsident des Liefländischen Gerichtshofes, welche Stelle er bis an seinen Tod bekleidete. Er war auch Deputirter bei der Gesetzcommission gewesen; nach der Restitution des Hofgerichts im J. 1797 wurde der damalige wirkliche Staatsrath und nunmehrige Geheime-Rath und Ritter von Berg, gewesener Landrath und Präses des Rigischen Gewissensgerichts, Präsident des Liefländischen Hofgerichts, und seitdem dieser seinen Abschied genommen, ist der Landrath von Rennenkampf in seine Stelle getreten. v. C.

bei den Landgerichten einkommenden Strafgeldern, als ein Theil ihres Gehalts, durch Königl. Verordnungen zugelegt und unter die sämtlichen Glieder des Hofgerichts in gleiche Theile vertheilt worden.

Die Landgerichts- und Ordnungsgerichts-Glieder sind von dem Adel dem General-Gouvernement zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Präsentation der Glieder des Landgerichts der Provinz Oesel ist an das Hofgericht ergangen; so wie das Hofgericht auch den Secretair des Oeselschen Landgerichts und die Canzlisten bei den sämtlichen Landgerichten bestellet hat.

Dem Hofgerichte aber ist überlassen gewesen, sowol bei demselben, als auch bei den Untergerichte an die Stelle der mangelnden oder dispensirten Gerichtsglieder, welche Dispensation demselben zugelegt ist, andere zu substituiren.

Gleichwie dem Hofgerichte die Direktion der Justiz im Lande, und die Oberaufsicht auf alle geist- und weltliche Richterstühle in Liefland, und unter demselben auch auf die Städte, die Stadt Riga ausgenommen, übergeben worden, wie solches die Hofgerichts-Ordnung und vielfältigen Verfügungen belehren; so sind auch die Appellationes und Leuterationes respektive in Civil- und Criminalsachen von den Unterbehörden, nämlich Landgerichten Rigischen, Wendenschen, Dörptschen und Pernauschen Kreises, ingleichen der Provinz Oesel, nach der Landesordnung, auch die Appellationen in gewissen Fällen von den Ordnungs-Gerichten, so wie von den Magistraten der Städte Dörpt, Pernau, Wenden, Walk, Arensburg und ehemals auch Hapsal, welche Stadt aber,

nach

nach dem Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1784, von dem Revalschen Gouvernements-Magistrat abhängig bleiben soll, selbst nach ihren Stadt-Privilegien unmittelbar an das Hofgericht gegangen.

Dagegen die kleinen Städte, die vormals keine Magistrate hatten, Wollmar, Lemsal und Fellin unter den Landgerichten des Kreises, worin sie befindlich, sortirten.

Die Waisensachen, die in jedem Kreise unter der Gerichtsbarkeit der Unterbehörden gehören, haben ebenmäßig unter der Oberaufsicht des Hofgerichts gestanden.

Nach des Justizcollegii Resolution vom 19. Dec. 1740 soll das Oberconsistorium seine Glieder selbst dem Generalgouvernement präsentirt und von dort aus confirmirt erhalten.

Dieses Liefländische Oberconsistorium ist bis zur eröffneten Statthalterschaft, sowol in der vorigen Königl. Schwedischen, als auch in der gegenwärtigen Rußischkaiserl. Regierungszeit dem Liefländischen Hofgerichte untergeben gewesen, und hat in allen daselbst vorkommenden Sachen, diejenigen allein ausgenommen, welche die Religion und den Gottesdienst betreffen, welche, als zur Justiz nicht gehörig, die höchste Majestät Dero eigenen Dijudicatur vorbehalten haben, von dem Hofgerichte, als der einigen in dieser Provinz authorisirten Oberinstanz abgehangen; wie solches aus der Fundamental-Ordnung des Hofgerichts vom 6. Sept. 1630, aus der Kirchen-Ordnung vom Jahr 1687, dem 24. Artickel des Gerichtsprozesses bei den Domkapiteln, und der Königl. Resolution vom 28. Sept. 1694 Seite 598 der Liefländischen

Landes-

Landesordnung, ingleichen aus des Justizcollegii Resolution vom 17. Januar 1739, 24. März 1685, und mehrern Verfügungen erhellet.

Mit dem Landconsistorium in der Insel Oesel hat es dieselbe Bewandniß.

Die Session im Liefländischen Hofgerichte soll nach der Königlichen Resolution vom 23. Juli 1667 ins künftige einmal im Jahr gehalten werden, und zwar den 15. Januar ihren Anfang nehmen und bis zum 1. Mai dauern.

VII.

Statuten

betreffend

die Liefländischen Domainen.

A. Das Schwedische Reglement für diese Domainen vom 21. März 1696.

B. Die Schwedische Oeconomie-Statthalter-Instruction für Liefland vom 21. August 1691.

C. Schema zu einem Liefländischen Arende-Contrakt mit den während Kaiser Pauls I. Regierung hinzugekommenen Zusätzen.

Anmerkung des Herausgebers.

Ein ansehnlicher Theil der Güther und Ländereien in Liefland gehören der Krone. Die Zahl dieser Domainen war in vorigen Zeiten noch weit beträchtlicher, bevor eine große Menge derselben Privatpersonen zum Eigenthum verliehen worden.

Die noch übrigen Domainen in Liefland werden aus Kaiserlicher Gnade größtentheils an Privatpersonen für ihre Verdienste um die Krone auf Lebzeiten, oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren mit oder ohne Arendezahlung verliehen.

Die beiden hier vorkommenden alten Schwedischen Verordnungen sind noch gegenwärtig in den Hauptstücken gültig. Auch die Oekonomie-Statthalter existiren noch, heissen aber, seit Einführung der Statthalterschafts-Verfassung

fassung im Jahr 1783, Oekonomiecommissairs, deren einer in Riga, der andere in Dorpat, und der dritte in Arensburg auf der Insel Oesel ist. Sie stehen auch seit dieser Zeit nicht mehr unmittelbar unter der Generalgouvernements-Regierung, und dem vormaligen General-Oekonomiedirektor, da ein eigenes Ober-Finanzdepartement, der Kammeralhof oder die Finanzkammer, etablirt worden, dem sie gegenwärtig zunächst untergeordnet sind; so wie sie denn nach Einführung der Statthalterschafts-Verfassung, insonderheit von dem Oekonomiedirektor im Kammeralhof abhängig waren, welches Amt aber unter Kaiser Paul I. aufgehört hat.

A.

Jhro Königlichen Majestät

Reglement,

wornach sowol alle Jhro Königl. Majestät Oekonomiebediente, als auch die Arendatores und Bauern von Jhro Königl. Majestät Güthern in Liefland, sich zu regaliren und zu richten haben. Gegeben zu Stockholm, den 21. März 1696.

I.

Vom Gottesdienst samt Kirchen- und Priester-Gerechtigkeit.

1.

Den Arendatoren gebühret Aufsicht zu haben, und der Priesterschaft auf derselben Angaben und Anhalten die Hand zu bieten, daß die unterhabenden Arende-Bauern und Bauergesinde sich fleißig zu Gottes Wort halten, und den Sabbath sowol, als andere hohe Feste, samt allgemeinen Bet- und Fasttagen, feierlich begehen, nicht nur mit fleißiger Besuchung der Kirchenbeiwohnung, der Katechismuslehre und Gebrauch des heiligen Nachtmahls, sondern auch mit Enthaltung von weltlicher Arbeit, so daß allein, was die Kirchenordnung und andere Königliche Verordnungen darüber verordnet, gebührend nachgelebet, und die darauf gesetzte Strafe exequiret, der Arendator, so sich weigert in solchem heilsamen und gottseligem Werke, denen Priestern gebührende Handreichung zu geben, soll, wenn der Pastor sich darüber beim Statthalter beschweret, vom Oekonomie-Fiscal vors Gerichte

gezogen, und mit solcher Strafe, als sein Verbrechen verdienet, angesehen werden.

2.

Gleichergestalt sollen die Bauern, so Kinder haben, welche dazu tüchtig sind, dahin gehalten werden, daß sie dieselben nach der Hand zur Information in die Schule schicken, oder sonst die Gebete und andern Stücke des Christenthums lernen lassen.

3.

Den Arendatoren soll obliegen, die Arbeiter am Sonnabend so zeitig zu erlassen, daß sie keine Hinderung haben mögen, am Sonntage in die Kirche zu gehen, ausgenommen die, welche nach eines jeden Guthes Reglement, zur Haus- und Viehwache beim Hofe bleiben müssen, welche doch umgewechselt werden sollen, so, daß dieselben auch zu gewissen Zeiten zur Kirche kommen. Ebenermaßen sollen auch am Sonnabend, oder nahe vor den großen Feiertagen, keine Fuhren ausgegeben, noch die Bauern, daß sie alsdann stracks, oder auf dem Sonn- oder Festtage sich auf die Reise begeben, obligiret werden.

4.

Zu desto besserer Fortpflanzung des Gottesdienstes, gebühret den Arendatoren einige zu bestellen, welche den Arbeitern täglich, Morgens und Abends, auf dem Hofe das Gebet halten.

5.

In gleichermaßen gebühret den Arendatoren mit für den Kirchen- Pastorat- und Schulbau zu sorgen, und deswegen alle unterhabende Bauern dahin zu halten, daß sie richtig und zu gehöriger Zeit ihr behöriges Contingent zu dergleichen Arbeit beitragen.

6. Wei-

6.

Weiter soll der Arendatoren Pflicht darin bestehen, daß sie Hand darüber halten, daß die Bauern ihre Toden an verbotenen Oertern nicht begraben, sondern auf dem rechten Kirchhofe, und daß sie bezahlen, was der Kirche und den Priestern von Begräbnissen zukömmt.

7.

Es sollen auch die Arendatoren schuldig seyn, jährlich zugleich mit den Wackenbuchs-Renten die Priester-Kölmitten einzufordern und entgegen zu nehmen, und selbige nächstdem, was dem Priester nach eines jeden Guthes Gewohnheit und Reglement aus dem Hofe zukommt, im Pastorat abzugeben, zu clariren und sich quittiren zu lassen. Der sich solches zu thun weigert, soll, wegen seiner Widerspenstigkeit, 40 Thl. S. M. das erstemal büßen, kommt er zum zweitenmal wieder, soll er doppelt büßen, wo er aber zum drittenmal wieder kommt, seiner Arende verlustig seyn.

II.

Von der Kronhöfe und deren Appertinentien Verwaltung und Kultur.

I.

Der Arendator ist gehalten, die Hofgebäude, Zäune, Teiche, Gräben, Mühlen u. dgl. zu unterhalten, nach der Hand zu repariren und zu verbessern, und wenn sie ganz untauglich, zu verneuen; dem Feuerschaden vorzu-

kommen, muß ein jeder Arendator währender Zeit, wenn die Riegen geheitzet werden, stets einen Kufen, oder zum wenigsten eine Tonne mit Wasser bei der Riege halten.

2.

Wo bei den Temporel-Arendegüthern, Mangel an Balken, oder andern Baumaterialien ist, da geben die Arendatores solches bei dem Statthalter an, welcher nach vorhergehender Untersuchung der Nothwendigkeit die Anstalt machen wird, wo bei andern dergleichen Güthern der Arendator solches, doch nur zur Nothdurft allein, hauen zu lassen, frei haben soll. Die Perpetuel-Arendatores aber müssen ihnen selbst, Balken und nöthige Baumaterialien, wenn solches in ihren einhabenden Arende-Güther-Wäldern nicht zu finden, solches vor Bezahlung anschaffen.

3.

Die Arendatores müssen jeden Hof mit so viel Vieh versehen, als desselben Vorrath an Weide, samt Heu und Futter zu halten zuläßt, und mag niemand des Hofes Heu und Futter veräußern, wenn dadurch die gehörige und des Guthes Gelegenheit und Nothdurft proportionirte Anzahl Viehes entweder Mangel an Unterhalt leiden müßte, oder nicht beibehalten werden könnten.

4.

Die Hofes-Heuschläge sollen in gutem Stande erhalten, jährlich gereiniget und soviel möglich erweitert werden.

5.

Die Hofes-Buschländer sollen nach Möglichkeit in Acht genommen, und nicht stärker jährlich gebraucht werden, als ihr Vorrath und Zuwachs jährlich damit zu continuiren vergönnen, es sey denn, daß die abgenutzten Buschländer mit besetzet oder sonst unter Mist gebracht und excollirt werden.

6. Des

6.

Des Hofes Eichen-Bau- und Brennholz muß wohl in Acht genommen, und von keinen Arendatoren, außer des Hofes und Guthes eigenen Behuf genutzet und gebrauchet werden. Eichenholz soll keinesweges gefället werden, wenn aber einige untaugliche, dem Acker oder den Heuschlägen hinderlich wären; so muß solches dem Statthalter zu erkennen gegeben werden, welcher, wenn er es so findet, dem Suchenden loß geben wird, solche untaugliche Bäume zu hauen, doch daß selbige gehalten seyn, zwo junge Eichen vor einen zu pflanzen, vermöge Ihro Königl. Majestät 1664, wegen fruchtbarer Bäume gegebenen Placats. Wird jemand hierwider handeln, soll er, nach erwähnter Königlichen Verordnung gestrafet werden. Ist es ein Bauer, der die Geldstrafe nicht erlegen kann, soll er für jede niedergehauene Eiche zehn Paar Ruthen haben, und überdem junge Eichen, wie zuvor gedacht, wieder an die Stelle zu pflanzen gehalten seyn.

7.

Der Buschbrand muß auf alle mögliche Art verhütet und verwehret werden, insonderheit muß bei den Zufällen, wodurch das Feuer zu entstehen pfleget, nämlich Röhdung, Viehhüter, reisende Leute u. dgl., alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet, und die, so mit der Röhdung oder Hütung zu thun haben, wegen des Feuers in Acht nehmen, ernstlich vermahnet werden.

8.

Wenn sich ein Feuer im Walde entzündet, sollen die, so es am ersten gewahr werden, oder am nächsten wohnen, alsobald bei 20 Thl. S. M., oder in Ermangelung dessen, bei 10 Paar Ruthen Strafe zur Löschung des Feuers, die nächsten Nachbarn zu Hülfe rufen, auch ohne Verzug dem nächsten Rechtsfinder solches kund thun, wel-

cher bei selbiger Strafe alle umherwohnende und zu Hause seyende Gesindes- und Dorfbauern zusammentreiben, und dieselben zur Löschung ermahnen und anweisen soll. Nehme das Feuer zu, so daß der Rechtsfinder sähe, daß er mit den zusammengebrachten Leuten dasselbe nicht steuern noch löschen könnte, soll er sofort zu den Possessoren und Arendatoren des Hofes jemand senden, und ihm die Gefahr zu erkennen geben, alsdann der Arendator bei 40 Thl. S. M. Strafe, entweder sich selbst allda einfinden, oder seinen Amtmann, Cubbias oder Schilter dahin senden, welcher darauf nicht allein zur Löschung das ganze Gebiet austreiben soll, und einem jeden von denen, so zusammen kommen, dahin gehalten, daß sie Beile, Schaufeln, Eimer u. dgl., so einem jeden am ersten zur Hand sind, mit sich nehmen, sondern auch selbst zur Stelle seyn, und darauf treiben, daß das Feuer mit Ernst und Macht gelöschet werde, zu welchem Ende er sie in gewisse Haufen und Rotten vertheilen, insonderheit wenn das Feuer sich ausbreitet, und über eine jede Rotte einen gewissen Aufseher setzen, der darauf Acht gebe, daß ein jeder seinen Fleiß thun, und es mit allem Ernst angreifen möge. Sollte denn das Feuer auf solche Art, und durch desselben Gebiets Bauern, allwo es zuerst entstanden, nicht gelöschet werden können, sondern die Gefahr immer mehr und mehr zunehmen, so soll der Arendator den nächstangrenzenden Arendatoren solches zu erkennen geben, und dessen Assistenz suchen, welcher sodann bei 40 Thl. S. M. Strafe gehalten ist, zugleich mit seinem Amtmann, Cubbias oder Schilter ihm so große Hülfe und Mannschaft, als er immer aufbringen kann, zuzusenden, welche auch mit Aexten, Schaufeln, Eimern rc. versehen seyn müssen. Es soll auch der Arendator, bei welchem das Feuer erst ausgekommen, wenn die Gefahr groß ist, durch einen

Expreß-

Expressen dem Kreisvoigt, wenn er in der Nähe, solches kund thun, welcher, nach erhaltner Kundschaft, sich unverzüglich zum Feuer verfügen, und nicht allein die Bauerschaft dazu anzuhalten, daß sie zur Stelle seyn und nach allem Vermögen löschen helfen; sondern auch selbst auf alle thunliche Weise, entweder durch Fällung einiger Bäume, Graben, oder Wegräumung alles dessen, so das Feuer in der Erde erhalten kann, es zu dämpfen suchen soll. So lange die Gefahr währet, soll sich niemand unterstehen, davon zu gehen, bis alles gedämpfet und sie beurlaubet worden. Der eher weggehet, soll 10 Thl. S. M. Strafe geben. Wenn das Feuer so weit gedämpft ist, daß nicht aller Gegenwart vonnöthen, so sollen gewisse Personen an den Oertern, da es am meisten nöthig ist, zu Feuerwächtern verordnet werden, welche hernach vermöge der in aller Beiseyn gemachten Verordnung abgelöset werden, und soll niemand, der zur Wache verordnet ist, bei 20 Thl. S. M. Strafe zu früh, und so lange einige Gefahr vorhanden, davon gehen. Verzögert sich jemand von der Bauerschaft, und stellet sich nicht ungesäumt bei Anfang des Feuers ein, soll derselbe 10 Thl. S. M. büßen, oder mit 6 Paar Ruthen gestrafet werden. So lange nun das Volk beisammen ist, soll genau nachgefraget werden, wie das Feuer ausgekommen, und wer dazu Ursach gewesen? Wird es ein lediger Kerl, Reisender oder Viehwächter zu seyn befunden, soll er stracks in Verhaft genommen, und hernach von dem Kreißvoigt vors Landgericht, um allda über ihm urtheilen zu lassen, gezogen werden, und soll das Landgericht nicht bemächtiget seyn, die Sache bis zur ordinairen Juridique vorgefodert und nach der gesetzten Waldordnung und andern ausgegangnen Königl. Resolution gerichtet werden.

nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

14.

Des Hofes Fischerei muß wohl in Acht genommen werden, und nicht mit unzeitigen oder gar zu starkem Fischen, vielweniger durch eine Verheirathung oder Ueberlassung an Fremde, absonderlich die im Lande sich anbietenden rüssischen Fischer, ausgeschöpfet werden; wer solches zuläßt und darwider sich verbricht, soll vors Gericht gezogen, und nach seinem Verbrechen gestrafet werden.

15.

Es sollen auch keine neuen Krüge oder Mühlen zum Präjudiz der alten in Arende angeschlagenen, ohne des Statthalters Vorwissen und Untersüchung angeleget, sondern was solchergestalt gebauet seyn möchte, niedergerissen werden.

16.

Der Arendatoren Pflicht ist ebenfalls auf der in Arende habenden Güther Grenzen und Appertinentien fleißige Acht zu haben, so daß denenselben von den angrenzenden Possessoren oder Privatgüthern kein Eindrang geschehen möge. Wenn einiger Eindrang verspüret wird, soll der Arendator dem Statthalter solches sofort zu erkennen geben.

17.

Wenn ein Arendator seine obliegenden Pflichten in berührten Stücken hintansetzt und darwider handelt, soll derselbe, nach der Sache Beschaffenheit, vom Oekonomiefiscal fürs Landgericht citiret werden, und nachdem der Fehler oder die Unachtsamkeit groß seyn kann, soweit darüber keine gewisse Geldbuße determiniret ist, nach guter Männer Erkenntniß büßen, oder der Arende verlustig seyn, und den Schaden aus seinem Eigenthum ersetzen.

II. We=

II.

Wegen der Kronbauern Gebühren, der Handthierung und Vorstehung von den Arendatoren.

1.

Kein Arendator soll mehr Gerechtigkeit und Renten, als nach eines jeden Guthes Wackenbuch von den Bauern nehmen. Wer einem Bauer mehr abzwingt oder nimmt, soll ih solches wiedergeben, und auch eben so viel zur Strafe an die Kirchspielskirche.

2.

Ein jeder Arendator ist verpflichtet, nicht allein vor sich ein richtig Annotationsbuch über alles, was die Bauern jährlich bezahlen, zu halten, sondern auch einem jeden Bauer, zu seiner eigenen Verwahrung, ein klein Papierbuch zukommen zu lassen, worinnen behörig annotirt werden soll, so oft der Bauer auf seine Gerechtigkeit oder genossene Vorstreckung etwas bezahlet. Wenn etwas anders, als die Persalen, so der Bauer schuldig ist, da er selbige in Natur oder gebührender Qualität nicht zu Wege bringen kann, zur Bezahlung angegeben wird, so soll alsobald Richtigkeit gemachet und annotiret werden, zu welchem Werth solches angenommen, und von des Bauers Schuld abgeschrieben wird, nachdem entweder die, so es angehet, sich darüber vereinigen, oder eine gebührende Wardirung es determiniret.

3.

Kein Arendator muß einem Bauer zu mehrerer Wochenarbeit oder Tagewerk zwingen, als das Wackenbuch in sich hält, bei zwei Thl. S. M. Strafe, vor ein Tagewerk mit Anspann, ein Thl. S. M. vor ein Tagewerk zu Fuß.

4. Die

4.

Die zur Heu- und Kornerndte erfordernde Helfs-Arbeitstage, werden von der, einem jeden Bauer im Wakkenbuche angesetzten Arbeit abgerechnet, wenn dergleichen Hülfe aber entweder in den Wackenbüchern nicht determinirt ist, oder das Determinirte zu des Ackerbaues Behuf nicht vorschläget, da soll der Statthalter zusehen, wie weit eine gewisse Hülfsarbeit, des Hofes Benöthigung und der Bauern Vermögen nach, annoch determiniret werden könne.

5.

Wenn bei einigen Höfen größerer und schwerer Bau vorfället, als mit den ordinairen Arbeitern bestellet werden kann, so daß eine extraordinaire Hülfe zur Anführung der Materialien oder sonst erfordert werden möchte, so gebühret den Arendatoren, solches dem Statthalter zu erkennen zu geben, welcher, nach Anleitung der Umstände, anzuordnen hat, was zu des Hofes Nothwendigkeit gereichet, und den Bauern zu prästiren am erträglichsten seyn wird. Der Arendator aber muß, bei obgemeldeter Strafe, den Bauern keine extraordinaire Arbeit von selbst auflegen.

6.

Kein Arendator mag die ihm zugeordnete Arbeiter- und Tagewerke zu eines Privatguthes Gebrauch, oder anderer Freunde Dienst eigennützig emploiren, und dem rechten Hofe entziehen, so daß dessen Cultur dadurch versäumet werden, oder die Arbeit den Bauern schwerer fallen möchte. Wenn solches geschiehet, muß der Schaden, welchen der Hof oder die Bauern dadurch leiden, wardiret und von den Arendatoren doppelt ersetzet worden.

7.

So gebühret auch keinen Arendator die Arbeiter, so zu des Hofes Cultur verordnet sind, zu verheuren oder

auf Leyde zu setzen, bei doppelt so viel Strafe, als die Leidegelder importiren. Wo in den Wackenbüchern selbst solche Freibauern eingeführt sind, da muß der Arendator keine Aenderung darinnen machen. Wenn aber dergleichen Freibauern unvermögend werden, die Leydegelder zu bezahlen, und andere zur Arbeit angeschlagene Bauern gefunden werden, welche auf Leyde- oder Freigerechtigkeit kommen wollen, da kann mit des Statthalters Vorwissen und Einwilligung eine Umwechselung geschehen, so daß von den sonst zur Arbeit verordneten Bauern, so viel Freigeld angenommen wird, als durch der Freibauern Versetzung auf Arbeit gehet.

8.

Wo wegen einer oder der andern Angelegenheit in Arbeit, als Riegen-Kerlsdienst, Mälzerei, oder anders dergleichen erfordert würde, daß der Wirth selbst, welcher dem Gesinde vorstehet, zur Arbeit kommen müßte, so gilt des Bauers Arbeit zu Fuß so viel, als sonst ein Arbeiter mit Anspann, und muß derselbe, ob er gleich im Wackenbuch vor Pferdearbeit angeführet ist, sein Pferd daneben zur Arbeit zu geben, nicht gezwungen werden, doch kann ein solcher Bauer vor fünf Tage Anspannarbeit, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, sieben Tage bei dergleichen Fußarbeit bleiben. Wenn ein Riegen- oder Malzkerl von den Bauern genommen wird, welche vor weniger Arbeit, als wöchentlich fünf Tage zu Pferde, im Wackenbuche stehen, so muß einem solchen die wöchentlich siebentägige Arbeit, bei der Riege oder Malzerei durch andern billigen oder proportionirten Nachlaß gut gethan werden. Gleichergestalt sollen die Bauern, welche ihre Arbeit nicht zu prästiren nicht vermögen, und ohne des Hofes Schaden zu Fuß der Arbeit angenommen werden können, vor fünf Tage Anspannarbeit sieben Tage die Arbeit zu Fuß thun.

9. Gleich-

9.

Gleichwie des Guthes Intraden durch des Hofes zugehörige Bauern und Arbeiter verführet werden müssen, also muß dabei zugesehen werden, daß darunter keine ungebührliche Last den Bauern aufgebürdet werde, absonderlich müssen keine Fuhren verheuret oder fremde Waaren aufgekaufet, und die Fuhren damit vermehrt werden. Eben so wenig müssen die Bauern oder Arbeiter mit Holzfuhren nach den Städten beschwert werden. Gleichergestalt müssen keine Kaufmannswaaren aus den Städten aufgekaufet, und die Fuhren auf der Rückreise damit beschweret werden, weiter als was zu des Hofes und der eigenen Hofesbauern Nothdurft an Salz, Eisen ꝛc. in geringer Quantität und ohne Beschwer nach dem Hofe ausgesandt werden kann. Es müssen auch die Fuhren nicht so schwer gemacht werden, daß der Anspann dadurch ruinirt und verderbet werden könne. Auch muß man, so weit es möglich ist, und die Verführung schon bequemer geschehen kann, des Herbstes und Frühlings bei schlimmen Wegen die Bauern damit verschonen. Der Arendator muß den Bauern auch nicht aufbürden, sich in der Stadt aufzuhalten und dessen Fuhren zu verkaufen, insonderheit vor einen gewissen prätendirten Preiß, sondern es kommt dem Arendator selbst zu, die Veräußerung der Renten zu bestellen, ohne daß der Bauer einige Hinderniß oder Ungelegenheit deßfalls leide. Ein jeder Bauer muß auch bei den Fuhren bei seinem eigenen Pferde gelassen, und von der andern Arbeit, von deren Wartung und in Achtnehmung gehindert werden. Im übrigen hat ein jeder Arendator sich nach dem Reglement, so wegen Bestellung der Fuhren bei jedem Guthe gemacht seyn kann, zu richten. Wer auf eine oder die andere Weise dawider handelt, und einiger Bauern Pferd dadurch verdirbet, soll nach gebüh-

render Untersuchung und Erörterung den Bauern den erlittenen Schaden ersetzen.

10.

Zu den Reisen, die der Arendator des Arendeguthes, wegen zur Veräußerung der Intraden und Clarirung der Arende zu thun nöthig hat, wird ihm dergestalt sich der Hofesarbeiter zur Schieße zu bedienen zugelassen, daß dagegen, so viel Tage als dieselben Arbeiter mit ihren Pferden auf der Reise zubringen, von den Arbeitstagen abgerechnet werden, welche die Bauern nach dem Wackenbuche zu prästiren schuldig seyn. Sonsten sollen die Bauern und Arbeiter, mit allen andern Reisen und Schießungen, welche die Arendatores zu ihrem besondern Behuf zu thun haben, allerdings verschonet werden. Welcher Arendator ohne Abrechnung an des Bauern Schuldenarbeit von ihm Schieße nimmt, derselbe soll 8 Oere S. M. vor jedes Pferd und jede Meile zu zahlen gehalten seyn.

11.

Kein Arendator soll unter einerlei Akkord mit den Bauern oder sonst die Bauerländer, es sey von wüsten oder besetzten Gesindern, vor sich besäen oder bearbeiten lassen, bei Verlust des ganzen Gewächses.

12.

Wenn ein Gesinde wüste wird, so soll der Arendator mit allem Fleiß dasselbe förderſamst mit einem Bauer zu besetzen suchen, und mag er zu dessen Facilitirung, wenn die Saatzeit mittlerweile einfällt, so viel davon, doch nur einmal besäen, als eines Jahres Saat zu seyn pfleget, welches der Bauer, der das Land annimmt, gegen Refundirung der Aussaat, zu genießen hat, sollte aber kein Bauer sobald gefunden werden, der das Gesinde annehmen wollte; so muß das dazu gehörige Kornland allerdings ruhen, die Heuschläge aber jährlich abgeschlagen

und für Ueberwachsung conserviret werden, entweder, daß der Arendator solches mit den Hofesarbeitern verrichten lässet, oder einigen unter dem Arendenguth gehörigen Bauern, die da knappe Heuschläge haben, es anweiset.

13.

Ein jeder Arendator soll fleißige Acht haben, daß die Arendebauern (bis daß eine Specialverordnung, wegen der Bauergesinder in Liefland Bauwesens nach der 1681 ausgegangenen Hausbesichtigungs-Ordnung, oder wie es mit des Landes Natur und Eigenschaft übereinkommt, verfasset und publiciret werden kann) ihre Gesinder gehörigermasen cultiviren, sowol in dem, was die Häußer und Wohnungen, als des Landes Einrichtung und Bemistung samt der Heuschläge Reinhaltung betrifft. Insonderheit soll darauf gesehen werden, daß kein Bauer sein Land an andere verheure, oder auf einige Art zur Abnutzung überlasse, und soll sowol der Eigenthümer, als der Heuersmann dessen verlustig seyn, was das Jahr davon fället, welches der Angeber zu genießen hat; außerdem wird der Bauer das erste- und anderemal mit 10 Paar Ruthen gestraft, das drittemal aber des Gesindes verlustig erkannt, wenn man einen andern guten Bauer in dessen Stelle haben kann.

14.

Wird ein Bauer entweder durch unglückliche Zufälle, oder durch eigenes Versehen, das Gesinde recht zu unterhalten und seine Gerechtigkeit und Arbeit davon zu prästiren unvermögend, so daß mit selbigem Gesinde und Bauern eine Veränderung vorzunehmen nöthig wäre, so soll der Arendator dem Statthalter die Sache berichten, welchem nach eingenommener genauer Nachricht die Besetzung des Gesindes mit einem andern Bauer zu bestellen zukommt, selbst aber muß kein Arendator einen Bauer un-

billi-

billiger Weise von seinem Gesinde verdrängen. Wer das thut, soll vom Fiscal vors Landgericht citiret, und nach seinem Verbrechen gestraft werden, auch dem Bauer allen daraus genommenen Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

15.

Kein Arendator mag nach eigenem Gutdünken, einige unter das Guth gehörige Bauern weggeben oder cediren bei 20 Thl. S. M. Strafe vor jede Person, die solchergestalt weggegeben wird, nebst Wiederschaffung derderselben Bauern und Ersetzung des Schadens, welchem das Guth dadurch nehmen kann; wenn aber einige Bauern und Bauergesinde von einem Kronsguthe unter das andere zu transportiren seyn würden, muß solches mit des Statthalters Wissen und Disposition geschehen; sonst muß der Arendator die Bauern, welche nach seinem Antritt des Guthes von andern verlaufen, und sich unter seinem Arendedistrikt begeben, wenn man des Ortes keine rechtmäßige Ansprache an dieselben hat, an diejenigen, so dazu berechtiget seyn, der Landesordnung nach, ausantworten. Was diejenigen aber angehet, welche vor des Arendatoren Antritt zum Guthe von andern Orten oder Gebieten darunter gekommen sind, und sich daselbst eingerichtet haben; so muß davon, wenn solche abgefordert werden, dem Statthalter berichtet werden, und die Auslieferung mit dessen Willen geschehen.

16.

Nachdem dermalen die Bauern sich oft durch Ueberfluß bei ihren Hochzeiten selbst ruiniren; so muß der Arendator darauf sehen, daß solches nicht geschehe, und soll nach diesem eine Bauerhochzeit von keinen größern Gelagen, als zwölf Paar Gästen seyn, worunter des Bräutigams und der Braut Verwandte auch gerechnet werden. Es soll auch das Gastgebot und Traktiren nicht länger,

als auf den andern Tag währen, da denn die Gäste sich scheiden sollen; so soll auch alle Zufuhre von Bier und andern Getränken dem Angeber und der Pfarrkirche, jedem auf die Hälfte, verfallen seyn, maßen jeder, der Hochzeit machet, sich nach seinem Vermögen und Gelegenheit zu richten, und von seinem eigenen Vorrath es zu bestellen verbunden ist. Es muß auch nicht über 4 Tonnen Bier und 3 Stof Branntwein bei einer Hochzeit aufgehen. Wer dawider handelt, soll sowol als die Bauern, die sich ungeladen auf ein solch Gelag drängen, mit 6 Paar Ruthen gestraft werden.

17.

Der Arendator soll dafür sorgen, daß des Guthes Contingent, in der Landstrasen- und Kirchenwege, auch der Brückenbau und Reparation sowol, als in den andern oneribus publicis allezeit in gutem Stande gehalten, und richtig prästiret werden möge, zu welchem Ende er jährlich, oder so oft es nöthig, mit gebührender Aufsicht und Nachdruck die Arendebauern dahin halten soll, daß sie dasjenige, was sowol in Beifahrung der Materialien, als in gehöriger Verrichtung der Repartition selbst, nach Inhalt der Landesordnung, ingleichen in andern oneribus ihm zukommt und oblieget, wirklich prästiren mögen.

18.

Obwohl die Arendatores diejenige Gerechtigkeit und Arbeit, die das Wackenbuch in sich hält, von den Bauern zu nehmen und einzutreiben berechtiget seyn, so muß doch die Moderation, insonderheit wenn ein Bauer durch sonderbaren Mißwachs, Viehsterben und ander Unglück, ohne seine Schuld, unvermögend wird, dabei gebrauchet werden, daß der Arendator alsdann in die Gelegenheit sehe, und ihm wieder zurechtzuhelfen suche. Wenn aber ein Bauer ohne des Arendatoren Verursachen unterkommt,

daß

daß er weder das im Wackenbuch von ihm erforderte zu prästiren, noch sein Land und Gesinde behörig zu unterhalten vermag, und dabei wenig oder gar keine Hoffnung zu seiner Verbesserung übrig, sondern andre Gelegenheit das Gesinde mit einem tauglichen Bauer zu besetzen, sich findet, so soll der Arendator dem Statthalter die Sache berichten, welchem nach Anleitung der Umstände, wie weit dergleichen unvermögende und untaugliche Bauern abgesetzet werden sollen, zu resolviren zukömmt.

IV.

Von der Bauern-Pflicht.

1.

Ein jeder Bauer ist verpflichtet auf alle thunliche Weise seine Wackenbuchs-Gerechtigkeit sowohl, als die genossenen Vorstreckungen mit guten und tauglichen Perselen richtig zu bezahlen. Wer aber den Vorrath, womit er bezahlen könnte und sollte vergräbet, oder sonst verheelet und verläugnet, derselbe soll jedesmal, womit er darauf betroffen wird, mit 6 paar Ruthen bestrafet und daneben durch Execution und Auspfändung zur Bezahlung angehalten werden, und soll der Arendator, wenn dergleichen Casus sich zuträgt, dem Statthalter solches zu erkennen geben, welcher darauf dem Kreis-Vogt die Untersuchung, und wenn der Arendator seine Klage vollkommlich beweisen kann, alsdann die Vollziehung der besagten Strafe in seiner Gegenwart zu committiren hat.

Glei-

2.

Gleichergestalt gebühret einem Bauer, die im Wakkenbuche ihm angesetzte Arbeit und die Tage-Werke richtig zu prästiren. Der solches aus Widerspenstigkeit versäumet, und den Arbeiter nicht zu rechter Zeit ausgiebt oder untaugliche Arbeiter oder Anspann schicket, da er doch besser hat und schicken könnte, selbiger soll zum ersten und andern Mal ernstlich gewarnet werden, auch die Arbeit doppelt erstatten. Kommt er zum dritten Mal wieder, so erstattet er nicht allein die Arbeit doppelt, sondern wird auch mit vier paar Ruthen gestraft.

3.

Ein jeder Bauer und Arbeiter ist schuldig, die Arbeit so ihm aufgegeben wird, treulich und mit Fleiß zu verrichten. Wer anders thut, wird nach Beschaffenheit des Fehlers und des daraus fließenden Schadens gestraft, was beim Pflügen, Eggen, Mähen, Dreschen oder anderer dergleichen Arbeit auf dem Acker, Wiesen, im Walde, oder anderswo versehen wird, solches strafet der Starost oder anderer Aufsicht.

4.

Eines Riegenkerls Pflicht ist, treu und fleißig Acht auf die Riegen zu haben, so daß dieselbe gebührens, nicht zu stark oder zu schwach gehitzet werden, daß das Feuer wohl in Acht genommen, das Korn wohl ausgedroschen, gereiniget und nicht bestohlen werde. Handelt ein Riegenkerl dawider, so daß durch seine Verwahrlosung und Versehen, die Riege in Brand geräth, oder das Korn durch Ueberheitzung verdorben, oder sonst übel ausgedroschen wird, so muß der Riegenkerl nach guter Männerbefindung solchen Schaden ersetzen. Geschiehet nun Diebstahl bei der Riegen durch die Arbeiter oder andere, ohne daß befunden oder erwiesen wird, daß der Riegenkerl un-

acht-

achtsam gewesen (sich schlafen geleget) sondern soviel wie möglich nach allem gesehen, so wird er von aller Ansprache befreiet, und der Regreß wegen des Gestohlnen an dem Dieb, wenn derselbe zu finden ist, gesucht. Stiehlet ein Riegenkerl selbst von den ihm unter Händen anvertrauten Korn, so muß er solches nach guter Männererkenntniß zum ersten und andern Mal doppelt bezahlen, oder an dem Leibe büßen, continuiret er das dritte Mal oder mehrere Male, so wird er vor dem Landgericht gestellet und weiter nach des Diebstahls Beschaffenheit bestrafet.

5.

Gleichergestalt ist des Malzkerls Pflicht, getreulich und fleißig Acht zu geben, auf die Malz = Riege und derselben Hitzung, auch auf das Korn und die Mälzung, daß solches wohl in Acht genommen und gebührend verrichtet werde. So gebühret ihm auch gleichermaßen, (als dem Riegenkerl) vor den Schaden, welcher durch sein Versehen oder Unachtsamkeit geschehen, zu stehen, und auch das er selber stiehlet zu bezahlen und zu büßen. Anlangend den Zwist, der zwischen den Arendatoren und Mälzern, wegen der Ausmälzung wie groß selbige seyn könne, und müsse, oft vorfällt, so muß dabei genau zugesehen werden, daß weder der Arendator etwas unerträgliches von dem Mälzer prätendire, noch dieses oder jenes, was ihm mit Recht zukömmt, verkürze. Und weilen nicht generaliter determiniret werden kann, was die Ausmälzung importiret, soll nach dem Mal solches, nach des Korns unterschiedlicher Güte, mehr oder minder Auskühnung, Trocknen und Reinigen sehr variiret, so muß ein jeder Zwist, da keine offenbare Untreue erweißlich ist, auf die Untersuchung und Decision der Oeconomie = Bedienten, der Sachen Umständen nach, ankommen.

6.

Des Vieh-Hüters Pflicht ist, daß er das Vieh, die Pferde und anders gleichen, mit Treu und Fleiß in Acht nehmen, so daß nichts davon verderbe oder verlohren gehe. Gehet ein Schade dabei vor, aus Verwahrlosung oder Unachtsamkeit, so daß die Vieh-Wächter entweder auf der Weide sich schlafen legen, oder vom Vieh weggehen, es zu rechter Zeit anzubinden und darnach zu sehen, die Viehställe zuzumachen, oder auf andere Weise den Schaden, der von ihnen könnte und sollte verhütet werden, zu verhindern oder verabsäumen, so bezahlet der Vieh-Wächter den Schaden nach guter Männer Wardirung, oder büßet mit dem Leibe, wenn er nicht bezahlen kann; entstehet ein Schaden, welchen der Vieh-Wächter nicht abzuwehren vermag, indem das Vieh in so großer Anzahl, oder so wild ist daß es von so wenigen Viehwächtern nicht gewartet oder beisammen gehalten werden kann, oder wenn es von Unthieren beschädiget oder weggenommen wird, welches der Wächter nicht verwehren könne, so soll der Wächter wegen solchen Schadens frei seyn. Thut ein Vieh-Wächter aus Vorsatz oder Untreu Schaden, indem er selbst stiehlet oder etwas verheelet, so bezahlet er solches, oder büßet am Leibe.

7.

Mit den Fuhren, so die Bauern entgegen nehmen, muß getreulich und achtsam umgegangen werden, so daß das Getraide und andere Perselen, solchergestalt als sie auf die Fuhren ausgegeben werden, unverderbt und unverkürzt an gebührendem Ort abgeliefert werden; geschieht dabei einiger Schade durch dessen Versehen oder Nachlässigkeit, der die Fuhren fähret, so soll derselbe den Schaden er-

ersetzen. Geschieht der Schade durch dessen offenbare Untreue oder Dieberei, so daß er entweder auf frischer That betroffen, oder durch genugsame Zeugen, welche die That gesehen, dessen überwiesen wird, so bezahlt er den Schaden doppelt oder büßet am Leibe. Nachdem die Fuhren von dem, der wie ein Arbeiter bei Hofe ist, entgegen genommen worden, so muß derselbe keine Zeit versäumen, sich mit der Fuhre auf die Reise zu begeben, es sey denn, daß es am Sonnabend oder einem andern Feiertage sey, wo sich sonst ein Arbeiter etliche Tage mit der Fuhre zu Hause aufhält, so ist der Bauer so viel Arbeitstage dem Hofe zu ersetzen schuldig.

8.

Wenn auch die Arendatores ein und andermal die Bauern insgesammt, oder einige nach dem Hof zu berufen veranlasset werden, um ihnen etwas anzusagen, oder in einem oder andern was von den Bauern prästiret werden müßte, und auf der Arendatoren Aufsicht und Disposition ankommt, Anstalt und Richtigkeit zu machen, so muß kein Bauer, wenn ihm solches angesaget, und er nach dem Hofe berufen wird, zu kommen sich weigern. Bleibet jemand aus Ungehorsam ohne rechtmäßige Ursache aus, soll er das erste und andere Mal mit 48 Stunden Gefängniß in dem Hofes-Kasten bei Wasser und Brod, wenn er aber mehrmalen dergleichen verübet, alsdenn seiner Widersetzlichkeit halber, mit drei paar Ruthen gestrafet werden.

9.

In diesem und allen übrigen, was den Bauern nach Inhalt vorhergehender Punkte zu prästiren und in Acht

zu

zu nehmen oblieget, und unter der Arendatoren Aufsicht und Beförderung gehöret, sollen sie dem Arendator mit gebührendem Gehorsam zur Hand gehen, und weder ihm noch seinen Boten oder Aufsehern, einigen Despect oder Widerspenstigkeit erweisen, vielweniger jemand von denselben mit Schlägen überfallen. Der Bauer, so dawider handelt, soll der Sachen Umstände und gebührender Erkenntniß nach, mit Gelde oder Leibesstrafe dafür angesehen werden.

10.

Kein Bauer soll in fremde Länder, die ihm nicht sicher zugehören, dieselbe zu bearbeiten oder zu besäen, eindrängen, oder eines andern Heuschlag abmähen, bei Verlust seiner Arbeit und des Gewächses selbst. Wenn solches Land von jemand bearbeitet wird, welches ein anderer Bauer ihm gehörig zu seyn prätendiret, so mag derselbe, so solches prätendiret, das Land mit Gewalt oder Macht nicht vertheidigen, sondern soll ein anderer Bescheid in etlicher Bauern Gegenwart dem andern von der angefangenen Arbeit abmahnen.

11.

Stehet der andere Bauer nicht davon ab, so klaget alsdenn der Bauer, der des Landes Eigener zu seyn vermeinet, solches dem vorgesetzten Arendator, welcher alsdenn dem Statthalter Bericht abstatten muß, damit er zur Untersuchung und Abhelfung der Zwistigkeit zeitige Anstalt treffe. Es muß auch der, so das Land prätendiret, anstatt gehöriger Klage, sich nicht unterstehen, ihm selbst Satisfaktion zu verschaffen, so daß er ohne erhaltene Resolution von gebührendem Orte hingehet und abmähet, oder das von dem an-

andern Abgemähete und Zusammengebrachte wegführet, wer dawider handelt, obgleich bei Untersuchung das Land, oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, dennoch des solchergestalt angegriffenen Kornes oder Heues verlustig, und soll selbiges an die nächste Pfarrkirche verfallen seyn. Wenn er aber vorbesagter Masen klaget, und die Sache auf gebührendem Ausschlag ankommen lässet; so hat er, im Falle das Land oder Heuschlag ihm zuerkannt wird, dasselbe zu genießen, was der andere unbefugter Weise gesäet oder abgeschlagen.

V.

Wegen der Bauerklagen und Prozesses dabei.

I.

Bei den Fehlern auf der Bauernseite, worüber der Arendator sich zu beschweren haben kann, ist dieser Unterschied in Acht zu nehmen, das was ein Arbeiter bei allerhand Arbeit durch Versäumniß, Unachtsamkeit oder Liederlichkeit versiehet, welches keinen Verzug leiden will, das wird, wie oben gemeldet ist, von den Starossen und andern Aufsehern gestrafet, doch nicht höher als mit drei Paar Ruthen, wobei der Arendator zusehen muß, daß geringe Fehler und Versehen, welche sich leicht zutragen und mehr aus Unwissenheit als Vorsatz geschehen, das erste und anderemal lieber mit Verwarnung und Unterweisung, als mit Härtigkeit corrigirt werden mögen. So muß auch bei dieser der Arbeiter Bestrafung der Sachen

Um-

Umstände gemäß gebührendermasen observiret werden, sintemal wer darin excediret und zu klagen Anlaß gegeben wird, die Schuldige zur Verantwortung stehen und Satisfaktion geben müssen.

2.

Was ein Bauerwirth verbricht, das einige Strafe oder Ersetzung des Schadens erfordert, solches gebühret dem Arendator selbst oder dem Amtmann nicht zu decidiren, sondern die Sache muß auf andere, absonderlich der verordneten Rechtfindern und unpartheiischer bescheidener Bauern Untersuchung und Determinirung ankommen. Wenn deren Ausschlag nicht über Ruthenstrafe gehet, welche zum höchsten in 10 Paar Ruthen bestehet, oder wenn die Refusion des Schadens nicht über 20 Thl. S. M. Werth sich erstrecket; so kann solches, wenn der klagende Theil damit zufrieden ist, sofort exegiret werden. Ist die Sache von größerer Wichtigkeit, oder der Kläger vermeinet keine genugsame Satisfaktion zu haben, so kommt dasselbe, so weit es die Oekonomie angehet, auf des Statthalters, oder wenn die Sache von anderer Beschaffenheit ist, auf des Landgerichts Untersuchung und Ausschlag an.

3.

Bei dem Schadenstande, welchen ein Arendator deswegen zu suchen hat, daß ein Arbeiter entweder durch Unachtsamkeit oder Dieberei ihm zugeführet, muß in Acht genommen werden, daß wenn es eine Arbeit ist, die von den Arbeitern ordinair verrichtet wird, und der Arendator hat dem Arbeiter selbige anvertrauet, so haftet der Arbeiter vor der Refusion des Schadens und soll der Wirth

des

des Arbeiters Lohn und Habseligkeit, so viel in des Wirths Verwahrung ist, dem Arendator zum Besten eingehalten, oder dafür stehen, was er entkommen läßt; ist die Arbeit aber dem Wirthe selbst anvertrauet gewesen, und er ohne des Arendators Erlaubniß und Wissenschaft davon gegangen ist, und entweder handlos lässet was ihm vertrauet ist, oder einem andern ohne des Arendatoren Consens und Gutbefinden in seine Stelle setzet, vor solchem Schaden, der sothaner Gestalt durch Verlassung der Arbeit, oder von dem in dessen Stelle gelassenen Arbeiter geschiehet, dafür muß der Wirth selbsten stehen und selbiges ersetzen, oder wenn er zu bezahlen nicht vermag an dem Leibe nach den Umständen büßen.

4.

Die Beschwerden oder Klagen, die die Bauern über die Amtleute oder Starossen zu führen haben, müssen erst bei dem Arendator angebracht werden, welcher schuldig ist, dasselbe, worin dem Bauer zu nahe geschehen ist, zu corrigiren, geschiehet solches nicht von dem Arendator, oder der Bauer hat sonst etwas über demselben zu klagen, so muß solches beim Statthalter angegeben, und von ihm oder dem er, wenn er selbst nicht abkommen kann, die Inquisition im Ort committiret, untersuchet werden, welche Beschwerde, soweit sie in ökonomischen Quästionen bestehet, der Statthalter nach seiner Instruktion, oder dieses Reglements Inhalt abzuthun hat, sonst aber an das Landgericht zu verweisen hat.

5.

Ist ein Bauer mit des Statthalters oder des Landgerichts Ausschlage nicht zufrieden, so kann er wegen des

ersten

ersten sich beim General-Gouvernement angeben, wider den lezten appelliren an das Kaiserliche Hofgericht; das General-Gouvernement hat alsdann des Statthalters Erklärung und Fundament einzuholen, und wenn des Statthalters Ausschlag gebührenden Grund zu haben befunden wird, so soll der Kläger ermahnet werden dabei zu acquiesciren.

6.

Kein Bauer soll sich unterstehen mit seinen Klagen überzureisen und Ihro Königl. Majestät zu beschweren, ehe er sich bei gemeldeten Instantien angegeben und darüber schriftliche Resolution erhalten hat. Thut ein Bauer das, und gehet dem vorbei, so er erst suchen sollte, so soll er zurückgewiesen und als ein Verbrecher des Königlichen Verbots, eine exemplarische Strafe der Sachen Befindung nach, zu gewarten haben. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L. S.) C. Piper.

B.

Königlich-Schwedische Oekonomie-Statthalterinstruktion für Liefland,

vom 21. August 1691.

Instruction.

Wornach Ihro Königl. Majestät getreuer Diener und Statthalter beim Oeconomie-Wesen in dem N. N. Districte des Herzogthums Liefland und zwar sowol der, welcher zu jetziger Zeit dahin verordnet ist, als auch die, welche nach Ihm in dem Dienste constituiret werden können, sich in seiner Amts-Verrichtung und Bestellung gehorsamlich zu richten haben. Gegeben Hoyendorf d. 21. Aug. 1691.

1.

Demnach Ihro Königl. Majestät, die Verwaltung des ganzen Oeconomie-Wesens in obgemeldetem Distrikte dem Statthalter gnädigst anvertrauet und überlassen haben, als soll Er zuförderst Ihro Königl. Majestät Dero Hochgeliebten Gemahlin und Königl. Leibes-Erben hold und getreu auch in allen Dingen recht gesinnet seyn, deren Nutzen und Wohlfarth nach seinem äußersten Vermögen suchen und befördern, Schaden, Unheil und Gefahr, da Er solches obhanden zu seyn vermerket, hindern und abbeugen, wie auch zeitig zu erkennen geben, gänzlich wie einem redlichen Diener und Unterthan eignet und gebühret, und er es vor Gott, Ihro Königl. Majestät und einem jeden ehrlichen Manne, sicher verantworten will und

M kann

kann. Zu welchem Ende Er auch gleich seinem Eid schriftlich an Ihro Königl. Majestät Canzlei einsenden, und nachgehendes bei seiner Ankunft in Stockholm selbigen im Königl. Kammer-Collegio körperlich ablegen soll, so wie er hiebei geschrieben befindlich ist.

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott und seinem „heiligen Evangelio, daß ich will und soll vor meinen rechten Erbkönig haben und halten, den Großmächtigsten „König und Herrn Herrn Carl XI. der Schweden, Gothen, und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Ehstland, Liefland, Carelen, Bremen, „Werden, Stettin, Pommern, Cassuben, und Wenden, „Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfalz-Graf am Rhein, in Baiern zu „Jülich, Cleve und Bergen Herzog. rc. rc. Und nach „Ihro Königl Majestät tödlichem Abgang, welches Gott „in Gnaden noch lange verhüte, Ihro Königl. Majestät „ächte Leibes-Erben von Erbe zum Erbe, welche zu Folge des Königl. Hauses, vollkommenen Erbrechts zum „Reich, und nach der Successions-Ordnung zum Besitz „des Königl Throns kommen werden. Ich soll auch Ihro Königl. Majestät höchstgeliebten Gemahlin meiner Allergnädigsten Königin, und der Höchstgedachten Leibes-„Erben hold treu und redlicher Diener und Unterthan seyn, „auch alle der hohen Königl. Gewalt zuständige Rechte „und Prärogativen nach äußerstem Verstande und Vermögen in Acht nehmen und vertheidigen. Ich soll auch auf „das höchste mir angelegen seyn lassen, alles zu thun und „zu befördern, was Ihro Königl Majestät in ein oder „andern Fällen zum treuen Dienst und Nutzen gereichet, „auch allen deren, die in diesem mir gnädigst anvertrauten Statthalter-Distrikt, wohnhaft und eingesessen sind, in deren löblichen Nahrung, Handel, oder an-

sen

„dern Handirungen zum Wohlstand und Aufnahme die„net, keinem unter ihnen soll ich einigen Schaden und „Unrecht zufügen und zufügen lassen. Ich soll auch für „allen Dingen Gottes Ehre, dessen Furcht und Dienst „suchen und befördern, ingleichen alle und jede, in „dem was gut und recht ist, sonderlich in schuldigem „Gehorsam, Treue und Ehrerbietung gegen Ihro „Königl. Majestät stärken, allezeit das heilsame Ver„trauen, welches zwischen Obrigkeit und Unterthanen „seyn muß, zu unterhalten suchen, sie gerne hören und „so viel mir zustehet, in ihren Angelegenheiten und billi„gen Ansuchungen Ihnen helfen, einem jeden, damit er „dasjenige, wozu Er durch Urtheil und Recht, oder „sonst berechtiget ist, genießen möge, prompten Beistand „leisten, und in keinem Stücke, es sey wegen der An„sehung der Person, oder Verwandschaft, Freundschaft „und Geschenke halber meine Pflicht hintansetzen. Ich soll „mich auch auf das höchste befleißigen daß alles geschick„lich ordentlich und wohl in meinem Statthalter-Distrikte „zugehen, und sowol Recht und Gerechtigkeit zum allge„meinen Schutz und Vertheidigung, als auch alle andere „gute und heilsame Verordnungen zu der Krongüther-Cultur „und Aufnahme gehandhabet und solchen nachgelebet wer„den möge. Wenn mir etwas sollte anvertrauet werden, „so still und geheim gehalten werden muß, soll ich dassel„be keinem offenbaren. In Summa alles, was Ihro Kö„nigl. Magestät in Dero gnädigst gegebenen Instruction „mir weiter befehlen, und auferlegen, soll ich nach mei„nem besten Verstande und äußerstem Vermögen treu und „redlich, wie es einem guten und rechtgesinnten Statt„halter und treuen Unterthan, wohleignet und anstehet, „ausrichten und in Acht nehmen, so wahr mir Gott helfe „an Leib und Seele."

2.

Der Statthalter soll auch auf alle mögliche Weise, die Eingesessenen und insonderheit die Bauerschaft, oder den gemeinen Mann in seinem anvertrauten Statthalter-Distrikt dazu anhalten, daß sie gleichermaßen Ihro Königl Majestät holde und getreue Unterthanen seyn, auch darauf sehen, daß kein Spion und Kundschafter von des Reichs-Feinden, und übelgesinnten sich einschleiche, und die Bauerschaft oder gemeinen Mann mit schädlichen Briefen, Zeitungen; Spargementen, die zu Ihro Königl. Majestät Verkleinerung, wie auch des Reichs und Regiments Nachtheil gereichen können, verleite.

Da sich solches äußern sollte, muß er sich wohl darum erkundigen, und es gleich beim General-Gouvernement zu erkennen geben, ingleichen so weit sichs thun läßt suchen, daß die, welche mit dergleichen Bosheit umgehen und betroffen, festgenommen und bestrafet werden mögen.

3.

Dem Statthalter lieget für allen Dingen ob, auch um so vielmehr die Ehre des Namen Gottes, und die Einpflanzung der rechten Religion und des Gottesdienstes bei dem gemeinen Mann zu befördern, als selbiger des Landesorts größtentheils desselben ganz unkundig befunden wird, auch darauf zu sehen, daß sowol die Priester als auch Schulmeister bei den publiquen Güthern ihr Amt im Predigen und Informiren fleißig verrichten, ingleichen daß die Bauern, sowohl alte als junge, angehalten werden, sich in den Stücken ihres Christenthums informiren und üben zu lassen, auch den Sabbath gebührlich zu heiligen. Die Priester und Schulmeister bei den publiqnen Güthern, welche ihr Amt saumseelig und übel und ärgerlich verrichten, absonderlich wenn jemand gefunden wird, der wegen Mangel der Bezahlung, jemanden

von seiner Gemeine, mit der Communion, Kindertaufe, Besuchungen derer Kranken, oder Begrabung derer Todten, zu bedienen sich weigerte, einen solchen muß der Statthalter an gehörigem Orte angeben, und nachgehends Sorge tragen, daß hierinne Remedirung verschaffet werde.

4.

Bei vorfallenden Veränderungen von Vacanzen in denen Kirchen, allwo Ihro Königl. Majestät das Jus patronatus haben, hat der Statthalter dem General-Gouvernement davon gehörig Part und Communication zu geben, welcher nachgehends bei Ihro Königl Majestät einen Vorschlag auf andere geschickte und capable Männer in der Stelle zur Succession, einzusenden hat, allermaßen Ihro Königl. Majestät die Macht und Gerechtigkeit, die Pastores und Seelsorger in den Versammlungen, welche Regale und Krons-Pfarren sind, alleine einzusezzen sich hiermit gänzlich wollen vorbehalten haben, Schulmeister aber kann der Statthalter mit des Superindenten Praepositi oder Pastoris loci Communication annehmen und die untaugliche abschaffen.

5.

Dem Statthalter gebühret die Aufsicht und Sorgfalt zu haben, wegen Bau, Reparation und Conservation der Kirchen, Pastoraten, und Schulhäuser, allwo Ihro Königl. Majestät entweder das Jus patronatus, oder sonsten ein Antheil, vermittelst einiger im Kirchspiel belegeger Krons-Güther zustehet, dergestalt, daß er über dasjenige, was dazu erforderlich, und von den Possessoren oder Bauern der publiquen Güther muß und kann prästiret werden, eine rechte Eintheilung mache, was aber vor baar Geld von Seiten der hohen Krone anzuschaffen kommt, wie auch, was den Baumeistern und andern Handwerkern bezahlet werden muß, darüber suchet er

er des General-Gouverneurs Verordnung, daß solches von denen von den Staat dazu angesetzten Mitteln contentiret werden könne, und da die privaten Güther in selbigen Reparations-Unkosten (nach alter Gewohnheit) ebenfalls interessiren müssen, so besorget er auch, daß ein jedes sein Quotum beibringen, und suchet dabei des General-Gouverneurs Assistenz, wo es von nöthen ist.

6

Der Statthalter muß auch bei den Kirchen (wobei Ihro Königl. Maj. das jus patronatus zustehet) Aufsicht haben, auf die Kirchenzierrath, Mobilien, contante Mittel und ausstehende Schulden, ingleichen auf alle Einkünfte und Ausgaben, desgleichen auf die Pastorate nebst ihren Bauern, wie auch auf die Küster- und Schulmeister-Gesinder, samt deren Grenzen und Appertinentien, gleichermasen auch auf die den Kronsgüthern gehörige Grabstellen, Bänken, Raum und dergleichen also, daß solches alles richtig annotiret, defendiret, konserviret und gehörig disponiret werden, wo Unreinigkeit und Zwiespalt wegen Grabstellen und Bänkenraum in besagten Kirchen sich findet, solches muß der Statthalter debattiren und zur Richtigkeit bringen vorbehaltend deren Kronsgüthern den Vorzug und die Gerechtigkeit, so ihnen vermöge des Königl. juris patronatus und der damit verknüpften Beschwerde von Rechts wegen gebühret, ingleichen muß er auch bedacht seyn, wie die Einkünfte solcher Kirchen vermittelst dienlichen Verordnungen von Begräbnissen, Strafgeldern u. dgl. vermehrt und verbessert werden mögen. Doch geschiehet solches alles durch Communication mit denen von der Priesterschaft, mit welchen hierüber zu conferiren, erforderlich.

7.

Und weil der Statthalter wegen dessen vielen andern Verrichtungen nicht vermögend ist, die täglich hierbei vorfal-

fallenden Geschäfte abzuwarten; so verordnet er bei einer jeden solchen Kirche, alwo es nicht bereits eingerichtet ist, einen oder mehrere gewisse Vorsteher, nicht allein von den Arendatoren der Kronsgüther oder andern Possessoren, sondern auch von den bescheidensten Kronsbauern, welche nebst dem Pastor des Orts, auf die Kirchenmobilien, Mitteln, Einkünften und Ausgaben, wie auch auf die Fortsetzung und Betreibung der Kirchenbaue und Reparation Acht geben müssen, daß damit geschickt und rechtschaffen ohne Versäumniß zugehen möge, und sollen selbige Vorsteher zugleich mit dem Pastor jährlich an das Oekonomie-Comptoir eine richtige unterschriebene Rechnung über die Kircheneinkünfte und Ausgaben, wie auch behaltene Mittel einsenden, nebst einem Verzeichniß, was an Kirchenmobilien jährlich zunehme oder abgebe. Angehend die Mittel so Ihro Königl. Maj. zu Kirchenbau und Reparation in dem jährlichen Staat in Gnaden bestehen, und der Generalgouverneur nach der Hand dazu disponiren wird, so muß der Oekonomie-Buchhalter darüber, und wie sie emploiret werden, richtige Rechnung thun, welche den Generalgouvernements-Rechnungen zu inseriren ist.

8.

Daneben gebühret dem Statthalter Aufsicht zu haben auf alle in seinem anvertrauten Statthalterdistrikte belegene Krons-Landgüther, mit den dazu gehörigen Schlösserhöfen, Bauern, Gesindern, samt ihren Appertinentien, Renten, Gerechtigkeit und Grenzen, daß dieselbe keinesweges vermindert oder deterioriret, sondern vielmehr vertheidiget und conserviret werden, insonderheit hat der Statthalter wohl Acht zu geben, auf der Kronhöfe, Häuser und Gebäude, Aecker, Heuschläge, Buschländer und andern Appertinentien, daß sie von den Arendatoren oder wer sie braucht und inne hat, behörig unterhalten und cul-

cultiviret, die Höfe an Häußer und Gebäude, wie auch an Zäune, Koppeln, Teichen und andern Cultur jährlich so weit möglich verbessert und nicht verschlimmert, ingleichen daß die dazu gehörigen Arbeiter und Tagswerke nicht davon abgezogen, oder zu anderer Privatgüther Cultur und Bearbeitung emploiret werden. So müssen auch die Höfe mit gehöriger Quantität Vieh zur Düngung der Aekker versehen, ingleichen deren Weide und Heuschläge jährlich gereiniget und erweitert, auch ihre Buschländer nicht ausgeröhdet, oder zum Ruin des Bau- und Brennholzwaldes genutzt, noch von den Bauern ohne Erlaubniß gebrauchet werden. Wäre es aber, daß die Hofes-Buschländer nach der Hand besetzet und zum beständigen Ackerland gemacht werden könnten; so stehet es auf solchem Fall einem jeden Arendator und Possessor frei, die Buschländer, welche nicht für des Guthes nöthigen Holz- und Balkenwald zu halten und anzusehen sind, sobald er kann, abzuröhden.

9.

Was im nächstvorhergehenden Punkte wegen der Cronhöfe gemeldet ist, dasselbige ist nicht nur zu verstehen von den Höfen, deren Renten Ihro Königl. Maj. jetziger Zeit würklich genießen, sondern auch von allen andern Höfen und Güthern bei deren Conservation Ihro Königl. Maj. Nachtheil und Schaden gereichen kann, als insonderheit die auf Lebzeit verliehene, oder den Possessoren auf 10 Jahre zu nutzen überlassene, wie auch der Lösung unterworfene Güther, Höfe und Gelegenheiten, ingleichen die, so jemanden vor Lohn eingeräumet, oder wenn einige Güther gegen Roßdienst ausgetheilt werden möchten, gleichermaßen derer Kronpfarren, Pastorate, Schulhäußer, Schulmeister-Gesinder, auf alle dergleichen Güther und Gelegenheiten, ihre Häußer und Gebäude, und alle dazu

gehörige Appertinentien gebühret dem Statthalter Acht zu geben, und über die Häußer und Gebäude Inventarien aufrichten zu lassen, zusehend daß die, so selbige jezt oder hinführo possediren, solche gebührlich unterhalten und conserviren, daß wenn einige Veränderung geschiehet, dergleichen Gelegenheiten alsdenn behalten und unverdorben an den Successoren abgetreten werden mögen. Bei welchen Veränderungen die Häußer und Inventarien aufs neue übersehen, darüber schriftliche Verzeichnisse aufgerichtet und von dem antretenden Possessor unterzeichnet, auch solche Akten bei der Landescanzlei verwahret werden müssen.

10.

Wenn von den Possessoren der obgemeldteten Güther und Gelegenheiten wider dasjenige, dessen im nächstvorhergehenden beiden Punkten erwähnt ist, gehandelt und ersehen wird, gebühret dem Statthalter alsdann, sobald er solches erfährt, deswegen inquiriren zu lassen, nämlich worinnen der Schade oder die Deterioration bestehet, was dessen Reparation erfordern und kosten kann, ingleichen ob der Schade durch des Possessors Schuld, oder durch ein ander Unglück geschehen ist, wornach der Statthalter auf dessen Remidirung bedacht seyn, und so weit er selber kein völliges Expeditient finden oder dazu verschaffen kann, solches dem Generalgouvernement zu erkennen geben, und darin dessen weitere Verordnung suchen muß.

11.

Allwo eine neue Auflage auf denen publiquen Güthern mit Nutzen angeleget werden, oder eine alte Hoflage mit Bauern zu besetzen dienlich seyn kann, da muß der Statthalter nicht allein durch den Landmesser alle die Appertinentien, welche der neuen Hoflage zugelegt werden sollen, abmessen, untersuchen und beschreiben lassen, sondern auch aller Umstände sich dabei erkundigen und erwägen, was

für

für Nutzen von solcher Anlegung könne vermuthet werden, und ob etwa eine größere Ungelegenheit, als Nutzen durch Absetzung der Bauern und Verminderung ihrer Arbeit oder Tageswerke und Fuhren dabei zu befürchten stehet. Wo keine solche Ungelegenheit im Wege, und eine merkliche Verbesserung an Ihro Königl. Maj. Renten zu vermuthen ist, da ist dienlich neue Hoflagen anzulegen, wobei insonderheit, wenn solches nach geschlossenen Contrakten geschiehet, mit denen, die die Einrichtung und Bebauung der Hoflagen über sich nehmen, gewisse Jahre müssen verabredet werden, wie lange die Verbesserung, so in des Guthes Renten dadurch geschieht, ihm gegen dessen Mühe und Unkosten vergönnet und gelassen werden soll, ehe solche Ihro Königl. Maj. zu gute kommt, welches alles doch vorher von dem Generalgouvernement zu erkennen gegeben werden muß, welches nochmals darüber mit Ihro Königl. Maj Cammercollegio zu correspondiren und dessen Approbation einzuholen hat. Was aber die perpetuellen Arendegüther anlanget, deren zukünftige Melioration und der daraus zu wachsende Nutzen den Possessoren vorbehalten ist, so stehet es ihnen frei dieselbe sowol durch Anlegung neuer Hoflagen als sonsten zum Nutzen zu excoliren und einzurichten, nur daß dabei darauf gesehen werde, damit allerlei Deterioration des Guthes verhütet und präcaviret werden möge.

12.

Der Statthalter muß auch die Kronsbauern und andere Bewohner der Kronsgesinder dazu anhalten, daß sie die Renten, Arbeit und alles andere, was ein jeder Ordinaire oder Extraordinaire zu prästiren schuldig seyn kann, richtig und zu rechter Zeit entrichten, damit so viel möglich keine Restantien entstehen mögen. So müssen auch die Bauern mit dem, was ihnen von der Güther Revenüen

nüen, Vieh u. dgl. zu bewachen, zu verführen, oder auf einiger Weise anvertrauet wird, getreulich, redlich und wachsam umgehen, damit daran durch ihre Schuld kein Schade geschehe. Und da ein Bauer darinnen träg, unachtsam, untreu oder ungehorsam gegen seinen vorgesetzten Arendator oder einen andern Verwalter des Guthes befunden wird, so gebühret dem Statthalter solchen strafen und gehörige Satisfaktion thun zu lassen. Sollte eines Bauern Verbrechen oder Widerspenstigkeit so groß seyn, daß der Statthalter ihm fände, eine schwerere Strafe, als die, so unter die ordinaire Hausdisciplin gehöret, verdienet zu haben, so muß ein solcher vor dem gehörigen Gerichte gestellet werden, und alda das Urtheil nach seinem Verdienst untergehen.

13.

Auf des Statthalters Vorsorge beruht es auch, so viel möglich, und ihm ein und anderer Fehler specialiter kund gethan wird, daß die Kronsbauern und Bewohner der Gesinder solche recht bebauen, cultiviren und im Stande erhalten, damit durch deren Faulheit, Nachlässigkeit und üblen Gebrauch, die Gesinder nicht unterkommen. So muß auch kein Bauer oder Bewohner bei harter Strafe keinen Theil von des Gesindes Land und dazu gehörigen Gelegenheiten an einen andern verhandeln, verheuren oder von fremden bearbeiten und brauchen lassen, wodurch nicht allein das Land abgebrauchet und entkräftet, sondern auch große Unrichtigkeit in den Grenzen verursacht wird. Wenn ein Bauer hierin betroffen wird, nachdem er ein- oder zweimal davor gewarnet und bestrafet worden, und Auswege zu finden sind, das Land mit einem andern tauglichen Bewohner zu besetzen, so soll derselbe Bauer des Gesindes weiterer Besitzung verlustig seyn und den Schaden, so das Gesinde von ihm erlitten, in-

son-

sonderheit die Freiheitszeit, die dem antretenden Bewohner bestanden werden muß, ersetzen. Hierauf müssen vornehmlich die Possessores, Arendatores und andere Verwalter der publiquen Güther Acht haben, und wenn dergleichen ungebührliche Disposition befunden wird, dem Statthalter solches umständlich zu erkennen geben, und vorschlagen, wie selbiges Gesinde mit einem andern tauglichen Bauer möge versehen werden.

14.

Weil die vorzunehmen gewesene specielle Messung und neue Eintheilung der Kronsgesinder durch die gehaltene Revisions-Commission nicht hat können abgemacht werden; als muß solches nach der Hand durch des Statthalters wachsames Einsehen, in dessen anvertraueten Distrikte vollbracht werden, worüber ihm eine apparate Instruktion soll ertheilet werden. Es lieget demnach dem Statthalter ob, mit solcher Specialmessung und neuen Eintheilung, so viel eher sich bei den Gesindern zu spuden, welche er vermeinet, von solcher Beschaffenheit und mit solchen Zubehörungen und Appertinentien, an Aekkern, Heuschlägen, Viehweide, Wald, Fischerei u. dgl. versehen zu seyn, daß sie mit höhern Zinsen können beleget werden, damit man zeitig bei Ihro Königl. Majestät versirendes hohes Intresse vigilire und Sr. Königl. Maj. Güthern die behörigen Renten ansetze, welche Verhöherung Ihro Königl. Maj außer der mit denen Arendatoren verakkordirten Summe besonders zu gute kommen muß. Wenn aber ein Gesinde von so geringer und schwacher Gelegenheit wäre, daß selbiges ohne dessen Ruin und Untergang die auferlegten Zinsen zu tragen nicht aushalten könnte, so muß dabei alle mögliche Vorsichtigkeit gebrauchet und Ihro Königl. Maj. Renten nicht ohne Noth abgekürzet und vermindert werden, sondern der Statthalter,

ter, wenn ein solcher Fall existiret, solche Gesinder durch den Landmesser genau abzeichnen lassen mit deutlicher Beschreibung ihrer Appertinentien und Gelegenheiten, auch derselben Quantität und Güte, welches nochmals von dem Statthalter, mit dessen deutlichem Bedenken dem Generalgouverneur referiret wird, und wenn der Generalgouverneur solches Bedenken übersehen und befunden, daß dergleichen schwache Gesinder zu ihrer Erhaltung einige Verminderung in der Rente bedürfen, hat er darüber Ihro Königl. Maj. Kammercollegii Approbation einzuholen, alwo eine solche Linderung zwar geschehen kann, doch aber so, daß in der stipulirten Arendesumme Ihro Königl. Maj. nichts dadurch abgehe, sondern daß solches durch Verhöhnung eines andern unter selbiger Arende sortirenden Gesindes, wie oben in diesem Punkte gemeldet ist, ersetzt werde.

15.

So ein Bauer durch Absterben seiner Kinder oder Hausgesinde unvermögend wird, seinem Gesinde recht vorzustehen, ingleichen wenn sich einige wüste Gesinder unter einem Guthe finden, deren Besetzung und Aufhelfung wegen Mangel der Leute und Menschen stützt, da hat der Statthalter zuzusehen, wie nach der Hand von den Kronsgüthern und Gesindern, die einen Ueberfluß an Leuten haben, den andern, bei welchen sich ein Mangel findet, zu assistiren sey, wie denn nicht zu dulden, daß der Krongüther Gesinder mit allzuviel Leuten, entweder von den Bauern eigenen Kindern und Familie, oder von Einwohnern und Lostreibern belästiget werden, weilen dadurch gemeiniglich geschiehet, daß entweder solche Gesinder Schulden und Restantien über sich ziehen, immaßen die Menschen selbst den Jahrswuchs und die Erndte bei den Gesindern verzehren, oder die Leute durch des Waldes

und

und andere ungebührliche Nutzungen der Gesinder sich zu nähren suchen, welchem Inconvenient vorzukommen und zugleich der wüsten Länder Cultur zu befördern, die Einwohner und Lostreiber, welche gesund sind, gezwungen werden müssen, entweder selbst Bauern anzunehmen, wenn sie nämlich den dazu erforderlichen Vorrath und Vermögen haben, oder sich bei den Bauern, welche Dienstleute brauchen, in Dienste begeben, ingleichen können die Bauern so stärker von Leuten und Kindern sind, als die Beschaffenheit der Gesinder es wohl leidet, entweder auf größere Gesinder transportirt werden, oder durch Aufnehmung mehrern Landes ihre Gesinder verweitern, oder es wird die Familie vertheilet, daß andere Gesinder dadurch aufgeholfen werden.

16.

Zur Beförderung der wüsten Gesinder-Besetzung und Excollirung dienet den Bauern, welche solche Gesinder annehmen, eine gewisse Freiheitszeit zu vergönnen, bei welcher Determinirung der Zeit alle Umstände, wie leicht und schwer die Aufnehmung des Gesindes sey, sehr wohl müsse erwogen werden, damit nicht durch allzulange Freiheit Ihro Königl. Majestät zu nahe geschehe, oder auch durch allzu kurze Zeit des Gesindes und Bauern Einrichtung und Aufnahme möge stützen und gehindert werden, alle vorgemeldete Veränderungen mit den Gesindern, da sie entweder von Wüstern, oder von Wust aufgenommen werden, müssen von des Guthes Inhaber dem Statthalter kund gethan werden, damit solche von dem Oekonomie-Buchhalter gehörig annotirt werden könne, doch ist allezeit genau dabei zu beobachten, daß keine Verminderung in der akkordirten Arendesumme geschehen möge.

17.

Des Statthalters Amtspflicht ist auch, die Kronbauern zu beschützen und zu vertheidigen (worunter auch

die

die im 9. Punkte specifizirten Güther begriffen werden) für allerlei Unrecht, unrechtmäßige Auflagen, Gewalt und Eindrang in der Gesinder Appertinentien, es werde solches entweder von dem, welchen der Bauer vermittelst der Arende oder sonsten untergeben, oder auch von einem andern zugefüget, und soll ein jeder bei dem, wozu er berechtigt ist, gehandhabet werden, auch muß der Statthalter die Klagen und Beschwerden, so entweder von den Possessoren, Arendatoren und Verwaltern der Güther über die Bauern, oder vice versa geführet werden, aufnehmen und verhören, welche Beschwerde der Statthalter entweder selber, soweit es das Oekonomiewesen angehet, debattiren und abmachen, oder nach Beschaffenheit der Sache einem andern gehörigen Foro überlassen muß.

18.

Anlangend die Grenzstreitigkeiten, welche die Krongüther und Bauern unter einander haben, muß der Statthalter untersuchen lassen, und nach Befinden der Sachen und Beweißgründen, insonderheit nachdem es die Nothdurft der Güther und Gesinder erfordert und mit eines jeden Renten und Auflagen am besten proportioniret ist, ingleichen zu richtiger Zeit und beständiger Scheidung am dienlichsten geprüft wird, solche abhelfen und zur Richtigkeit bringen; auch durch den Landmesser das streitige Land abmessen, zur Charte bringen und beschreiben lassen, sondern auch die Grenzen und Scheidungen, welche bleiben und observiret werden sollen, denen, so dieses angehet, mit gehörigen Scheidungszeichen und Merkmalen anweisen.

19.

Anlangend den Streit, so die Krongüther mit den adlichen Güthern haben, oder hinführo bekommen können, lässet der Statthalter nicht allein den Oekonomie-Fiscal von deren Beschaffenheit und wegen deren Beweisgründen,

so

so auf Seiten der Krone zu finden, sich auf das genaueste erkundigen, sondern auch durch den Landmesser die streitigen Bauern und Grenzen abmessen und beschreiben, wobei er die Vorsorge zu tragen hat, daß solche Krongüther in ihren richtigen Possess von ihren Gegenparten kein Eindrang geschehe. Ingleichen betreibet er, daß solche Fälle bei den gehörigen Gerichten durch den Oekonomie-Fiscal angegeben; ausgeführet und zu Ende gebracht werden mögen; die Grenzen, welche unstreitig sind, wie auch die, so durch Urtheil und Recht richtig und unstreitig gemacht werden, suchet der Statthalter nach der Hand dermaßen zu befestigen und zu versichern, daß sie hinführo nicht weiter in Ungewißheit gerathen mögen; zu welchem Ende die Grenzen mit dienlichen Merkmalen sonderlich mit nummerirten Grenzsteinen und Kohlgruben in des Land-Gerichts und anderer hiezu gehörigen Beiseyn beleget werden müssen, darnach müssen auch Charten über die Grenz-Scheidungen und ihre Merkmale, mit deutlicher Beschreibung von dem Landmesser verfertiget werden; ingleichen gebühret dem Land-Gericht, über solche Grenz-Legung und Merkmale deutliche Beschreibung und Grenzbriefe in duplo auszufertigen, welche sowohl bei der Lands-Canzlei als bei den Land-Gerichts-Acten verwahrt werden müssen.

20.

Weil viele Ungerechtigkeit in den Grenzen und große Hinderniß in des Landes gehöriger Cultur, durch die außer den Grenzen belegene Streu-Länder erwachsen, so soll der Statthalter zwischen den Krons-Güthern auszutauschen, und einem jeden Guthe die Länder zuzulegen suchen, welche darunter im nöthigsten sind, ingleichen am besten und bequemsten excolirt und gebraucht werden können, was aber die Umwechselung derer Streu-Län-

der

der anlanget, so die Kronsgüther und die Adlichen untereinander haben, so lieget dem Statthalter zuförderst deswegen ob, genau zu untersuchen und durch den Landmesser beide Theile abmessen und beschreiben zu lassen, nach welcher Verrichtung er seine Relation und Bedenken dem Generalgouverneur übergeben kann, welcher darauf conjunctive mit dem Statthalter beim Cammercollegio mit seinem Sentiment darüber einkommen muß, alwo alsdenn resolvirt werden wird, was für Ihro Königl. Maj. Dienst und Intresse in diesem Fall Recht zu seyn geprüfet werden wird.

21.

Wenn Ihro Königl. Majestät in Gnaden geruhen sollten, hinführo durch eigne Bedienten einige Güther und Aemter alda im Lande verwalten zu lassen, ingleichen wenn sonsten von einigen Krongüthern die Jahresrenten Ihro Königl. Maj. sollen berechnet werden; so lieget dem Statthalter ob, auf solche Bediente und Verwalter Aufsicht zu haben, und sie anzuhalten, ihre anvertraute Dienste getreulich, fleißig, redlich, nach der Instruktion und Vollmacht, so ihnen dabei wird gegeben werden, zu verwalten, und müssen sie ihre Rechnungen bei einem Oekonomiecomptoir einliefern, und wenn der Oekonomiebuchhalter selbige revidirt hat, soll er sie an dem Generalgouvernements-Cämmerier abgeben, welcher nachgehends weiter nach dessen Instruktion damit verfahren wird, auch muß der Statthalter hiebei genau darauf sehen, daß die Renten zu rechter Zeit eingefordert und in die Renterei und Magazine richtig eingeschaffet werden.

22.

Des Statthalters Sorgfalt soll auch darin bestehen, daß auf dem Lande gute Ordnung in einem und andern gehalten, daß der allgemeine Landesfriede auf den Kron-

güthern gehandhabet, daß in Maaß und Gewicht kein Unterschleif und Unrichtigkeit gebrauchet, daß die Verordnungen wider unerlaubte Landeskäuferei, wie auch wegen der Wege- und Brückenbau und Reparation, ingleichen wegen Hemmung und Corrigirung des Ueberflusses und Mißbrauches bei den Bauerhochzeiten und Kindtaufen, und wegen Auslieferung der fremden oder andern mit Recht gehörigen Bauern und dergleichen von den Inhabern der Krongüther und deren Bauerschaft observiret oder nachgelebet werden möge.

23.

Weil der Güther Wohlstand und Cultur auf einem guten Vorrath von Bau- und Brennholz merklich beruhet; so gebühret dem Statthalter Vorsorge zu tragen, daß die Wälder conserviret und nicht unordentlich und zu viel ausgehauen, abgeröhdet und verbrennet, oder durch den verderblichen Wald- oder Buschbrandt ruiniret und verwüstet werden, laut den Verordnungen, welche bereits alhier im Reiche gemacht sind, und an dem Orte können appliciret, oder hinführo gemacht und publiciret werden, und hat der Statthalter sowol hierbei, als was in folgendem Punkte erwähnet wird, die Jägereibedienten, so entweder jezt alda in der Provinz und dessen Statthalterdistrikte sind, oder hinführo von Ihro Königl. Majestät dahin verordnet werden können, sich zur Hülfe zu gebrauchen.

24.

Weilen eins der vornehmsten Stücke bei der Oekonomie und Wirthschaft darin bestehet, daß Pferde und Vieh conserviret und bewahret werden, dabei aber eine große Hinderniß und Verderb durch den Schaden, so die wilden Thiere, sonderlich Bäre und Wölfe daran thun, sich findet, als muß der Statthalter Sorge tragen, daß

mit

mit Beihülfe der Bauerschaft zu gewissen Zeiten des Jahres solchen wilden Thieren nachgejaget, und sie ausgerottet werden mögen. Damit auch die Bauern zu solcher Jagd desto mehr mögen animirt werden, so wird einem jeden frei gelassen, die Häute von den Wölfen, Bären und andern schädlichen Thieren, so er fället und tödet, zu behalten und nach eigenem Belieben damit zu disponiren, dahingegen, weil zu des Landes Nutzen und Wohlseyn gereichet, daß ander Wild geheget werde und zunehme; so muß der Statthalter ernstlich darüber Hand halten, daß die in den Arendecontrakten frei erkannte Thiere, nämlich Elende, Hirsche, Rehe, innerhalb den Krongrenzen von keinem mögen gefällt oder nachgejagt werden, darnächst auch darauf sehen, daß das Schießen und Ausröhden der Vögel und Hasen zu unrechter Zeit auf den Grenzen der Krongüther von keinem mögen gefällt, oder vielmehr gehindert und abgeschafft werden, und dienet zu dem Ende nicht allein (wie bereits angefangen ist) daß die Röhre von den Bauern abgenommen, und an dienliche Stellen bis zum nöthigen Behuf, sonderlich bei Wolfs- und Bärenjagd verwahret; sondern es muß auch nicht zugelassen werden, daß die Possessores der adlichen Güther außer ihren Grenzen, und auf der Krongüther Grund, einiges Schießen oder Jagen verüben, sondern solcher Mißbrauch gänzlich abgeschaffet, ingleichen auch den Possessoren und Arendatoren der Krongüther alles Schießen und Jagen, außer eines jeglichen inhabenden Guthes und Gebiets Grenzen, verboten und abgeschaffet werden.

25.

Damit die schriftlichen Verordnungen, welche über vorberührte und dergleichen Sachen bereits gemacht sind, oder hinführo gemacht werden können, einem jeden so vielmehr mögen kund werden, und keiner seine Unwissenheit

darin vorzuschützen habe; so läßt der Statthalter wenigstens einmal des Jahrs selbige Verordnung, sowol bei den Oekonomie-Visitationen, als in den Kirchen für die Possessores der Güther und die sämtliche Bauerschaft publiciren, mit der Ermahnung, daß ein jeder sich solches zur Nachricht stellen möge.

26.

Die Verbrechen und Fehler, so dagegen vorlaufen, und wenn andere Delikta und Missethaten bei den publiquen Güthern entstehen, so weit selbige unter die Haußdisciplin gehören und dadurch corrigiret werden müssen, lieget dem Statthalter ob, darinne die Correktion zu schaffen. Schwere Criminalien aber gehören vor das Landgericht, um daselbst untersuchet und abgemachet zu werden, und träget der Statthalter die Vorsorge, daß in so weit die Delinquenten mittlerweile auf den Krongüthern verwahret werden müssen, die Arendatores oder Verwalter sich solches und deren Einlieferung ins Krongefängniß mit Fleiß um so mehr angelegen seyn lassen. Was zu der Gefangenen Unterhalt und Executions-Unkosten erfordert wird, darüber wird des Generalgouvernements Verordnung gesuchet, sintemal solches von den auf den Staat dazu angeschlagenen Mitteln fourniret wird.

27.

Weil die gehörige Einrichtung und Unterhaltung der Krüge und Mühlen, sowol zu Ihro Königl Maj. Dienst, als den Krongüthern und Reisenden zur Commodidät und Nutzen gereicht; so gebühret dem Statthalter darauf zu sehen, daß so viel Krüge und Mühlen, als dienlich und nöthig seyn, auf bequemen Stellen bei den Krongüthern angeleget und im rechten Stand gehalten, die untauglichen und überflüßigen aber, welche zu anderer (insonderheit der in den Arenden bereits berechneten und ange-

schla-

schlagenen Krügen und Mühlen) Schaden und Vorfang gereichen, abgeschaffet und verboten werden.

28.

Alldieweil zu Bebauung und Reparirung der Regalkirchen und Höfe höchst nöthig ist, daß Kalk- und Ziegelbrennerei bei den Krongüthern, wo gute Gelegenheit dazu zu finden, befördert werde; als m ß der Statthalter auch darauf, als besonders vorbehaltene, Regalienaufsicht haben (zumal selbe keinem Possessor oder Arendator von den Krongüthern angeschlagen oder zugeeignet sind) und so veranstalten, daß dergleichen Brennerei und Werk, alwo es bereits eingerichtet ist, und wohl bestehen kann, fortgesetzet und möglichster Masen befördert werde. Wo gewisse Arbeiter entweder bereits dazu verordnet sind, oder von dem Ackerbau entbehret und noch dazu verordnet werden können, da müssen selbige Arbeiter dabei behalten und nicht zu einigem Privatnutzen davon verrückt werden. Darnächst muß auch der Statthalter beoacht seyn, wie Kalk- und Ziegelbrennerei auf mehrern gelegenen Stellen und auf eine bequeme Art, ohne Abbruch, in den Höfen übriger Art zum Behuf des Bauwesens noch weiter möge eingerichtet, und mit nöthiger Anstalt und Arbeitern versehen werden.

29.

Bei den kleinen Städten, Flecken und Haakelwerken, welche Ihro Königl. Maj. vermittelst der Reduktion zugefallen, hat der Statthalter in Acht zu nehmen, und sich angelegen seyn zu lassen: 1.) daß bei den Aeckern und Ländern, welche die Einwohner gegen den Zehenden, oder für eine gewisse jährliche an Ihro Königl. Maj. zu entrichtende Abgabe nutzen, eine gute Richtigkeit gehalten werde, so daß keiner unter sich ziehe, was ihm nicht mit Recht zukommt, und daß ein jeder sein Theil gehörig cul-

tivire und bei Macht halte. 2.) Daß in der Abgabe eine gebührliche Gleichheit und Richtigkeit observiret, und wo eine Unrichtigkeit sich beifindet, daß solche gehörig redressiret werde. 3) Daß bei der Accise, so von den Einwohnern bezahlet wird, sowol in der Einnahme als Ausgabe, recht und gebührlich gehandelt und selbe zu den Nutzungen, dazu solche angeschlagen ist, wirklich möge emploiret werden. 4.) Was zu derselben Städten und Flecken Verbesserung und Aufkommen, vermittelst Einrichtung dienlicher Handwerker, und durch andere mit eines jeden Orts Beschaffenheit übereinkommende Nahrungsmittel und gute Ordnungen gereichen zu können beprüfet wird, solches giebt Er beim Generalgouvernement an, und suchet dessen weitere Disposition und Beförderung dabei.

30.

Obwol der Statthalter sich nicht zu befassen hat mit den Revenuen, so von den Arenden herfließen, noch mit deren Disposition, oder aus Assignirung, weil solches allein dem Königl. Rathe und Generalgouverneur, nebst dem Etatscommissario zu stehen, so lieget ihm gleichwol ob, Vorsorge zu tragen, daß sowol die Arendesummen an sich selbsten, als auch die Station- und Reuterverpflegung in den Rentereien und Magazinen, wohin es der Generalgouverneur destinirt, richtig und zur rechten Zeit, nach Inhalt der Contrakte, eingeliefert werde, weswegen er von dem Generalgouverneur eine Designation einzufordern und zu empfangen hat. Damit auch der Statthalter um so viel besser wissen möge, wer damit ausbleibet, so sollen die Rentmeister bei jedem Jahres oder Zahlungstermin-Verlauf dem Generalgouverneur eine Spezifikation auf alle Arendatores, welche mit der Zahlung ausgeblieben, samt was ein jeder restiret aufgeben. Wovon nachgehends einem jeden Statthalter so viel, als Ihm

zukommt

zukommt, und in dessen Distrikt wohnhaft sind, eine Copie zugeschickt wird, wornach Er nachgehends nicht allein zu vigiliren hat, daß selbige rückständige Arenden förderlichst eingetrieben und erleget werden, sondern auch die Strafe, in welche die Arendatores auf solchem Fall, nach Anleitung ihrer Contrakte, verfallen sind, nämlich 2 Prozent für jeden Monat, so er mit der Bezahlung ausbleibet; würde aber die Verzögerung ohne legale Hinderniß so groß, daß zwei Monate über den ersten Termin, und ein Monat über den letzten Termin verfließen, und der Arendator nach vorher ergangener Warnung depossediret und sein Eigenthum zu Ihro Königl. Maj. Sicherheit sequestriret werden; doch gleichwol, daß solches alles zuvor beim Generalgouverneur angegeben, und dessen Resolution darüber eingeholet werde. Und soll der Statthalter bei sothaner Begebenheit zusehen, einen sichern Mann zu bekommen, der sich des Guthes annehme, und in des vorigen Arendators Contrakt trete, und wenn sobald sich keine Gelegenheit dazu fände, muß das Guth das Jahr unter Verwaltung gestellt, und die Einkünfte Ihro Königl. Maj. berechnet werden, und ist der abgesetzte Arendator schuldig, den Mangel und Schaden, so Ihro Königl. Maj. in solchem zuwächset, von seinem Eigenthume zu erfüllen.

31.

Außerdem muß auch der Statthalter darauf sehen, und die Arendatores anhalten, daß sie jährlich, wenigstens 4 Wochen nach dem Zahlungstermin, beim Oekonomiecomptoir und dem Buchhalter einkommen, und mit Rechnungen und beigefügten Quittungen erweisen, wie die Arende nebst Station- und Reuterverpflegung clariret sey, wovon weitläuftiger in des Buchhalters Instruktion vermeldet wird. Sollten die Arendatores tergiversiren

und über selbigen Termin damit ausbleiben, wird dem Statthalter verstattet, dieselben mit Strafe zu belegen, nämlich 1 Prozent für jeden Monat ad pios usus, es sey die Bezahlung geschehen oder nicht.

32.

Dem Statthalter kommt auch zu, fleißig in seinem anvertrauten Distrikte umherzureisen, und wegen der Krons-Güther zustand, wie selbige von den Arendatoren und andern Possessoren vorgestanden und handiret werden, sich zu erkundigen, auch die Fehler, so sich dabei finden möchten, zu redressiren, zu welchem Ende er auf gewisse Stellen die Krons-Arendatores, Verwaltern und Bauern kann zusammen kommen lassen, um zu verhören, ob ein, oder der andere einige Beschwerde zu führen habe, und was sonst wegen allerlei vorgefallenen Veränderungen bei den Güthern zu untersuchen, und bei den Wackenbüchern und Inventarien zu notiren dienet. Im Fall der Statthalter mittelst Krankheit und anderer Zufälle, nicht so precise binnen gedachter Zeit alle die importanten Güther sollte besuchen können, so muß er doch solche Untersuchung die Oeconomie-Bedienten, welche ihm zur Assistenz zugeordnet werden, geschehen lassen, über welche Untersuchung gehörige Protocollen gehalten werden müssen.

33.

Dieweilen nach der Hand ein und andere Affairen vorfallen können, weßwegen der Statthalter mit den Arendatoren und Verwaltern der Krons-Güther zu correspondiren nöthig findet, welche Güther von den ordinairen Postwegen abgelegen seyn möchten; derenthalben muß der Statthalter zusehen, wie mit den Güthern die Anstalt gemacht werden, daß die Briefe von dem einen Krons-Guthe zu dem andern richtig und prompt mögen bestellet werden können.

Der

34.

Der Stadthalter muß auch Acht geben, wenn eine Lebtags- oder auf beliebige Zeit geschehene Verlehnung, wie auch allerlei andere Conditiones, die ein oder der andere Privatus auf der Krons-Güther Nutzung haben kann verfallen und expiriren, daß er solches beim Generalgouverneur angiebet und vorträget, daß dergleichen Güther sogleich an Ihro Königl. Majestät und die Krone eingezogen, gehörige Inventaria darüber aufgerichtet, und die Renten zu Ihro Königl. Majestät Dienst disponiret werden.

35.

Weil ein oder das andre Mal nöthig seyn kann, richtige auf der Krons-Bauern Güther Schulden und Restantien zu haben; als muß der Statthalter entweder selber, oder durch die Oeconomie-Bediente, oder auch durch andere unpartheiische glaubwürdige Männer deswegen untersuchen, ingleichen auch die Anstalt machen, daß die Possessores und Verwalter der Güther richtige Bücher über die Einnahme halten, nebst Rechnung für jegliche Bauern, worinnen nach rechtem Dato alles, was ein jeder Bauer auf seine Gerechtigkeit bezahlet, ingleichen wann ihm etwas zum höchstnöthigen Gebrauch wird vorgestrecket, und was er darauf clariret, annotiret werden muß. Gleichermaßen muß auch ein jeder Bauer ein Quitanzbuch in seiner eigenen Verwahrung haben, welches er mit sich bringet, so oft er etwas bezahlet, oder einigen Vorschuß bekommt, da alsdann des Guthes Possessor und Verwalter darinnen nach dem Dato notiret und einberechnet, was von dem Bauer entweder auf die jährliche Rente extraordinaire Contribution, oder auf die Vorstreckung bezahlet, wie auch, wenn dem Bauern eine Vorstreckung gethan wird. Welcher Arendator solche Richtigkeit mit Annota-

tionen versäumet, dessen Foderung findet keine Statt, wenn der Bauer selbige verneinet.

36.

Wegen den Strafen, welche in obgemeldten oder andern Fällen ad pios usus jemanden von den Inhabern der Krons-Güther auferleget werden können, träget der Statthalter die Vorsorge, daß sie wirklich erleget werden, und solchergestalt den destinirten Bedürfnissen zu gute kommen mögen, und suchet darinnen, wann es vonnöthen des General-Gouverneurs Assistenz.

37.

Was sonsten weiter in specie dem Statthalter hinführo von Zeit zu Zeit befohlen und commitiret werden kann, solches soll er gleichermaßen gehorsamst sich zur Nachricht stellen, und eine jede Verrichtung mit allem Fleiße und Eifer zu bewerkstelligen suchen. Er muß auch in allen seinen Briefen deutlich und ausführlich seine Fragen und Berichte mit seinem beigefügten Bedenken verfassen, ingleichen, wenn in einer oder andern Affaire von Ihm ein Unterricht oder Erklärung gefordert wird, klare Ausdrükke gebrauchen, und seine unvorgreiflichen Gedanken und Meinungen beifügen. Außerdem, wenn der Statthalter einige Briefe und Ordre bekommt, soll er es dabei nicht beruhen lassen, daß er deren Execution und Vollziehung be-

34.

Der Stadthalter muß auch Acht geben, wenn eine Lebtags- oder auf beliebige Zeit geschehene Verlehnung, wie auch allerlei andere Conditiones, die ein oder der andere Privatus auf der Krons-Güther Nutzung haben kann verfallen und exspiriren, daß er solches beim Generalgouverneur angiebet und vorträget, daß dergleichen Güther sogleich an Ihro Königl. Majestät und die Krone eingezogen, gehörige Inventaria darüber aufgerichtet, und die Renten zu Ihro Königl. Majestät Dienst disponiret werden.

35.

Weil ein oder das andre Mal nöthig seyn kann, richtige auf der Krons-Bauern Güther Schulden und Restantien zu haben; als muß der Statthalter entweder selber, oder durch die Oeconomie-Bediente, oder auch durch andere unpartheiische glaubwürdige Männer deswegen untersuchen, ingleichen auch die Anstalt machen, daß die Possessores und Verwalter der Güther richtige Bücher über die Einnahme halten, nebst Rechnung für jegliche Bauern, worinnen nach rechtem Dato alles, was ein jeder Bauer auf seine Gerechtigkeit bezahlet, ingleichen wann ihm etwas zum höchstnöthigen Gebrauch wird vorgestrecket, und was er darauf clariret, annotiret werden muß. Gleichermaßen muß auch ein jeder Bauer ein Quitanzbuch in seiner eigenen Verwahrung haben, welches er mit sich bringet, so oft er etwas bezahlet, oder einigen Vorschuß bekommt, da alsdann des Guthes Possessor und Verwalter darinnen nach dem Dato notiret und einberechnet, was von dem Bauer entweder auf die jährliche Rente extraordinaire Contribution, oder auf die Vorstreckung bezahlet, wie auch, wenn dem Bauern eine Vorstreckung gethan wird. Welcher Arendator solche Richtigkeit mit Annota-

dere soll alle Briefe und Conrespondenzen, welche ausgefertiget werden müssen, expediren, wie auch bei Untersuchung der Güther das Protocoll führen, des Hofes Inventarien aufrichten, und was sonsten vorfallen kann, und wozu seine Amts-Pflichten ihm verbinden. Darnächst bestehen auch Ihro Königl. Majestät dabei einen Oekonomie-Fiskal und Landmesser, des Fiskals Amt ist, das er für Ihro Königl. Majestät hohes Recht und Interesse vigiliren, und wenn ein Arendator oder Possessor befunden wird, der Ihro Königl. Majestät Guth merklich deterioriret, dessen Bauern Unrecht thut, und sie ruiniret, oder sonsten wider den Contrakt und das Reglement handelt, solches zeitig zu erkennen geben, und gegen die, so es angehet, gerichtlich ausführe. Er muß sich auch wegen aller Streitigkeiten der Grenzen, so die Krons-Güther mit den adelichen Güthern haben, oder bekommen können, informiren, und was gerichtlich auszuführen seyn wird, am gehörigen Orte ungesäumt angeben, wohl und gründlich deduciren und durch fleißiger Betreibung zum Schlusse befördern. Die Akten, so dergleichen Streitigkeiten angehen, oblieget dem Fiscal zu verwahren, und auf Erfordern bei der Hand zu haben. Des Landmessers Amt soll seyn, wohl und accurat allerlei Länder, und Landes-Appertinentien, Grenzen und ihre Streitigkeiten abzumessen, wie auch das Land zwischen den Krons-Bauern, wo ihm solches befohlen wird, recht einzutheilen, ingleichen darüber richtige Charten und Beschreibungen zu ver-

fer-

fertigen, auch alle Charten, und was dazu gehöret, in guter Verwahrung zu haben, über welches alles dem Statthalter oblieget ernstliche Hand zu halten, daß ein jeglicher seine Amts-Geschäfte mit solcher Treue und Redlichkeit, wie auch Fleiß und Accuratesse verrichte als Ihro Königl. Majestät Dienst requiriret und erfordert.

39.

Letzlich, und da angehend das Oeconomie-Wesen, und was davon depentiret nicht alles in dieser Instruktion so ausdrücklich und umständlich in einem und andern Stükken der Weitläufigkeit halber, sollte angegeführt seyn, so haben Ihro Königl. Majestät das gnädige Vertrauen zu dem Statthalter, daß er als ein redlicher Diener und treuer Unterthan, in allem Ihro Königl. Majestät Dienst und Interesse, wie auch des Landes Besten, und die Vermehrung der Revenuen sich werde angelegen seyn lassen, und wenn eine Schwierigkeit, bei einer oder andere Verrichtung ihm begegnen sollte, solches an behörigem Orte zeitig zu erkennen zu geben, nicht ermangele, auch vor allen Dingen in Acht nehmen, daß weil er seine Depentenz von dem General-Gouverneur habe, und ohne dessen Communication und Vorwissen nichts Wichtiges, angehend Ihro Königl Majestät Dienst und Interesse, vornehmen, und schließen muß, er alle Zeit mit ihm um

eins

eins und das andere fleißig correspondire und dessen reifen Rath und Gutbefinden einholen. Actum ut supra.

CAROLUS.

(L.S.) Viver.

G. Sche-

C.

Schema

zu einem Liefländischen

Arende-Contrakt

mit den während Kaiser Pauls I. Regierung hinzugekommenen

Zusätzen.

Auf Befehl

Sr. Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reußen 2c 2c.

Kund und zu wissen, daß auf Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Befehl, mittelst E. dirigirenden Senats Ukase vom N. N. welche auf Sr. Kaiserl. Majestät Allerhöchstem Imánoy-Ukase vom N. N. sich gründet, mit dem Herrn N. N. wegen des im N. N. Kreise N. N. Kirchspiele belegenen Kronguthes N. N. von N. N. Haaken folgender Arende-Contrakt nach dem von E. dirigirenden Senat vorgeschriebenen Entwurf beliebt und geschlossen worden.

1.

Das Kronguth N. N. mit allen dazu gehörigen Appertinentien, Gebäuden, Aeckern, Buschländern, Heuschlägen, Viehtrifften, nothdürftigem Bau- und Brennholz, auch Seen, Strömen, Fischereien, Mühlen, Krügen, Bauen, Renten und Gerechtigkeiten, an Korn-Perselen, Geld und Arbeit, wie solches in dem Kron-Wackenbuche

specifiziret und angesetzt ist, wird dem Herrn N. N. auf Lebenszeit (oder 12 Jahr 2c.) arendeweise hiermit aufgetragen.

2.

Dagegen beliebt und verbindet sich der Herr Arendator, in Beziehung auf die ihm von der N. N. Oekonomie-Verwaltung gewordenen Ausrechnung, auf das kräftigste, an Arende diejenige Summe, welche die Revision festgesetzet, oder ins künftige ausfinden, und worüber dem Herrn Arendator die Ausrechnung aus dem Kammeralhofe zugefertiget werden wird, und zwar die eine Hälfte an Geld und die andere an Korn, in allen den Wintermonaten in Natura zu erlegen, wohin auch der vermehrte 5 Theil der Arende, nach der Allerhöchsten Imänoy Ukase vom 18. Dezember 1797, und der Senats-Ukase vom 22. Sept. 1798 gehöret, so wie auch alle etwa künftig nach Allerhöchst zu verordnende Arende und Abgaben-Erhöhungen zu zählen sind), und mit Lieferung entweder an die Truppen bis zum Marsch derselben, aus ihren Winterquartieren zu endigen, oder auch nach den von den Oekonomie-Verwaltungen zu erhaltende Assignationen, das Korn vor Abgang der Bahn in die Kronmagazine abfahren zu lassen, das Geld aber vor Johanni des folgenden Jahres in der Arenderei, oder wohin es sonsten assignirt und zu liefern beordert werden möchte, alljährlich ohnfehlbar abzutragen.

3.

Wie nun die zu schwedischer Regierungszeit gewesene und von den Bauern eincassirte Geldauflage, die sogenannte Reuterverpflegung itzo in der Arendesumme einzuschließen, und mit derselben zugleich an die Renterei abgetragen wird; so ist auch der Herr Arendator schuldig, alles zu rechter Zeit wegzucassiren, und nebst den Allerhöchst

höchst verordneten Kopfgeldern in die Renterei abzuliefern. Ueberdem aber ist er auch verbunden, die Naturallieferungen der gewöhnlichen Station für die, von der Oekonomie-Verwaltung angesetzte und ausgefundene Haakenzahl in die Magazine, oder wohin und wie es assignirt und verlangt wird, jährlich gegen Vergütung nach der neuen Krontaxe zu liefern, und selbige höchstens vor Ausgang Aprilmonats zu berichtigen, ingleichen die bestandene Priestergerechtigkeit, sowol von dem Hofe als den Bauergesindern, so wie selbige im Wackenbuch und dabei angeführtem Reglement enthalten, welche zugleich mit der Hofgerechtigkeit eingenommen werden muß, zu entrichten, auch für den bisherigen Kirchen-Pastorat Schul-Brükken- und Wegebau und Reparatur zu sorgen, und die unterhabenden Bauern dahin anzuhalten, daß ein jeder sein gehöriges Contingent zu rechter Zeit beitrage und prästire. Woneben der Herr Arendator schuldig ist, im Fall der Noth zum Wall oder Festungsbau, oder Reparation von seinen unterhabenden Bauern, eine erforderliche Anzahl ohne Anstand zu schicken, wenn solches von der Gouvernements-Regierung verlangt wird.

4.

Alle obige bemeldtete Zahlungen, so an Arende-Kopfgelder und Station (wie auch des vermehrten fünften Theils der Arende) müssen allezeit richtig auf besagten Terminen erleget und clariret, auch die gehörigen Quittungen darüber genommen werden, diese Quittungen müssen alle längstens auf Johanni bei der N. N. Oekonomie-Verwaltung beigebracht und daselbst völlige Richtigkeit getroffen, auch die Liquidation jedes Jahres gebührend ausgenommen werden. Wenn aber die Quittungen zur angesetzten Zeit nicht beigebracht und darnach nichts liquidirt werden sollte, so ist der Herr Arendator verpflich-

tet, von der gehörigen Summe, wegen nicht erfolgter Bezahlung nach dem Zahlungstermin für jeden Monat ein Prozent an die Kroncasse zu entrichten. Wenn aber die Zahlung auf den angesetzten Termin nicht geschehen sollte, so wird vorbehalten den Contrakt zu heben, und dem Herrn Arendator depossidiren zu lassen. Ueberdem ist der Herr Arendator für jeden Monat über den Zahlungstermin, wegen nicht erfolgter Zahlung, von der Restanz zu 1 Prozent an die Kroncasse zu entrichten schuldig.

5.

Auch nimmt der Herr Arendator auf sich den Hof mit eigener Aussaat und so vielem Vieh, als alda nach Beschaffenheit der Wiesen und Weiden unterhalten werden kann, zu versehen, was er an Aussaat bei dem Guthe lässet, wird ihm beim Abtritt des Guthes von dem neuen Possessor entweder in Natur mit gutem und zur Aussaat tauglichem Korn oder mit Gelde nach dem Marktpreise, so wie er selber verlanget, bezahlet.

6.

Der Herr Arendator verbindet sich aufs kräftigste, dem Guthe bestermasen vorzustehen, dessen Cultur und Verbesserung aufs möglichste zu suchen, alle Deteriorationen zu verhüten und abzubeugen, vielweniger selbige auf einige Weise zu veranlassen oder zu verursachen, insonderheit übernimmt er die Vergütung aller Meliorationen, die sich außer Verbindlichkeit des Baucontrakts des vorigen Arendators ergeben werden, und die Inventarien von allerhand Gebäuden, Zäunen, Teichen, Krügen, Mühlen, des Viehstandes, der Kornvorräthe u. dgl. in gutem Stande zu erhalten, solche jährlich nach der Hand zu repariren, und soweit es nöthig und möglich ist, zu vermehren und zu verbessern. Des Hofes Heuschläge müssen jährlich gereiniget und nach Möglichkeit erweitert werden.

den. Die Hofes-Buschländer sollen nicht wider des Oekonomie-Reglements und der Allerhöchsten bestätigten und durch den dirigirenden Senat mittelst Ukase vom 19. April 1798 bekannt gemachten Förster-Instruktion genutzet und geröhdet werden, selbst dieses Röhden muß nur bei solchen Güthern, wo ein reichlicher Vorrath an Buschland sich findet, und wo kein Mangel an Bau- und Brennholz sich ereignen kann, und insonderheit wenn dergleichen Länder durch Benutzung zu Ackerland und Hoflagen gemacht werden könnten, Statt haben, auf welchem letztern Fall die Oekonomie und der Forstmeister solches zu beprüfen, wie viel jährlich auf solche Art abzuröhden sey, und dazu die Concession zu ertheilen hat, jedoch mit der dabei zu beobachtenden Vorsicht, daß dem Herrn Arendator, zu Folge des Oekonomie-Reglements, der bisher erlaubt gewesene Gebrauch des 24. Theils von den zum Guthe gehörigen Buschländern, ferner nicht anders als mit Vorwissen und Genehmigung des Oberforstmeisters, bei Verlust der Arende nachgegeben werden könne, wobei die im Lande sonst gewöhnliche Küttisse, die ein wahres Land und Busch verderbliches Uebel sind, völlig untersagt werden, und zwar bei schwerer Strafe. Das erstemal bei Verlust des darinne Gehauten, und Lösung mit so viel, als die halbe Arende beträgt, das zweitemal bei Verlust des ganzen Guthes, außerdem noch einer willkührlichen Geldstrafe. Die unter das Guth gehörige Bauern werden das erstemal, wenn sie Küttisse machen, mit 5 Paar Ruthen gestraft, und haben das darin Gehaute verloren, das zweitemal mit 10 Paar Ruthen bei der Kirche, das dritte Mal mit 10 Paar Ruthen und sechswöchentlicher Gefängniß bei Wasser und Brod, und allemal mit Verlust des darinne Gehauten, wovon die eine Hälfte dem Fisco, die andere dem Angeber verfällt.

7.

Dem Herrn Arendator gebühret keinesweges, die Bauern mit mehrern Auflagen oder Arbeit unter einigerlei oder unter dem Vorwandte einer alten Gewohnheit, oder Gebrauch zu beschweren und aufzubürden, denn als das Wackenbuch und dabei gefügtes Reglement im Munde führet, als wobei dieselben allerdings zu handhaben sind. Sollte der Herr Arendator die Bauern zu etwas mehreren anstrengen, soll derselbe einen Rthl. Alb. vor ein Tagewerk mit Anspann, und einen halben Rthl. vor ein Tagewerk zu Fuß zahlen, welches Geld dem Bauer zu gute kommt. Die Hülfsarbeiter so zuweilen auf des Herrn Arendatoren Brod zur Erndtezeit erfordert werden, wie auch die Fuhren zur Verführung des Korns müssen nach dem Wackenbuchs-Reglement also eingerichtet und die Leute dazu dergestalt ausgetrieben werden, daß es nicht über Gebühr und zur Unzeit geschehe, noch zu ihrem und ihres Anspannes Ruin gereiche, dahero die Aussendung der Fuhren im Frühling, im Herbst und auch im Sommer zur Pflug- und Saatzeit gänzlich untersagt wird. Auch darf der Herr Arendator die ihm zugeordneten Arbeiter und Tagewerke zu eines Privatguthes Nutzen oder andere fremden Dienste eigennützig keinesweges emploiren, und dem rechten Hofe entziehen daß dadurch dessen Cultur versäumt würde, oder die Arbeit den Bauern schwerer fiele, wenn solches geschiehet, muß der Schade doppelt ersetzt werden, und der Herr Arendator ist der Arende verlustig.

8.

Hiernächst verbindet sich auch der Herr Arendator, das ihm anvertraute Guth selbst zu disponiren, wenn er aber seiner in Sr. Kaiserlichen Majestät Diensten ihm obliegenden Amtsverrichtungen halber, selber nicht disponi-

ren

ren kann, so kann er nur in solchem Fall es seinem Disponenten übertragen, welcher eben sowol, wie der Herr Arendator selbst, keine überflüßige Arbeit und Renten auflegen soll, auch nicht weiter in dritte oder vierdte Hände keinesweges und unter keinem Schein oder Vorwand in Subarende übertragen, und mittelst mit der von Sr. Kaiserl. Majestät ihm angediehenen Gnade, zum Schaden des Guthes lucriren kann. Den andern hingegen, welche mit keinen Krondienst und Pflicht verbunden sind, wird die Uebertragung dem Disponenten und zur Subarende auf das schärfste verboten, und falls einer dessen überführt, so gehet er seiner Arende verlustig. Und der Herr Arendator ist verbunden, möglichstermasen zu beobachten, was sowol zu des Guthes, als der Bauern Aufnehmen und Wohlstand gereichet, und allen Schaden des Guthes, soweit es von ihm abhängt, anzuwenden, und was von ihm Nachtheiliges unternommen wird, zu ersezzen; so wird hiermit stipuliret, daß der Herr Arendator aller Auf- und Vorkauferei im Lande sich gänzlich enthalte, und unter keinerlei Vorwand einigen Handel treiben, noch zur Verführung der Waaren, außer denjenigen, die auf dem Guthe hervorgebracht sind, die publique Bauerschaft gebrauchen könne oder solle, bei schwerer Ahndung und Verlust der Arende. Wie denn auch, wenn die Bauern mit den Hofwaaren nach den Städten gehen, nicht erlaubet ist, auf der Rückreise die Fuhren mit Kaufmannswaaren zu beladen und zu beschweren, außer was zur Hofes- und der eignen Bauern Nothdurft an Salz und Bohnen in geringer Quantität und ohne Beschwerde, nach dem Hofe ausgesandt werden kann; desgleichen muß den Bauern nicht aufgebürdet werden, daß sie die zur Stadt gesandten Waaren verkaufen und sich zu dem Ende in der Stadt aufhalten sollen, noch weniger darf der Herr Arendator

dator ihnen einen gewissen Preis auferlegen, sondern er ist schuldig die Veräußerung der Waaren selbst zu besorgen und zu veranstalten, so, daß die Bauern nur die Anweisung bekommen, an wen sie die Waaren abzugeben haben, überdem wenn die Bauern über drei Tage in der Stadt aufgehalten werden, der Herr Arendator jedem vor jeden Tag 12 Mk. zu zahlen schuldig erkannt wird.

9.

Zu den Reisen, die der Herr Arendator des Arendeguthes wegen nöthig zu thun hat, wird ihm dergestalt sich der Bauerpferde zur Schüße zu bedienen zugelassen, daß dagegen so viele Tage, als die Pferdte auf der Reise sind, den Bauern von den Arbeitstagen abgerechnet werden, welche sie nach dem Wackenbuche zu prästiren schuldig sind; sonst sollen die Bauern und Arbeiter mit allen andern Reisen und Schüßungen, welche der Herr Arendator zu seinem absonderlichen Behuf zu thun hat, schlechterdings verschonet werden, bei schwerer Ahndung und gedoppelter Ersetzung des daraus erwachsenden Schadens.

10.

Dem Herrn Arendator wird der Umsatz des Korns zum Branntweinbrennen dergestalt erlaubt, daferne kein Mangel an Brennholz bei dem Guthe ist, soll nicht mehr als der vierte Theil von dem einzuerndtenden Korn zu Branntwein gebrennt werden; dafern aber auf dem Guthe Mangel an Holz ist, wird dem Herrn Arendator nicht erlaubt einen stärkern Branntweinsbrand zu treiben, als

es

es die Nothdurft des Hofes, und der Unterhalt der zu dem Hofe angeschlagenen und privilegirten Krüge erfordert. Wie denn der Verkauf des Brannteweins an andern Orten dem Herrn Arendator gänzlich untersagt wird, bei Verlust der Arende.

11.

So ist auch der Herr Arendator verbunden, darauf zu sehen, daß die Bauern ihre Gesinder und Länder gebührlich unterhalten und cultiviren, daß sie ihre Aecker, Buschländer und andere Appertinentien an andere nicht verheuren noch verhandeln, wenn solches geschiehet, muß der Oekonomie davon Nachricht gegeben werden, ingleichen muß derselben referirt werden, was in andern Casualbegebenheiten, als Verarmung der Bauern, Brandschaden oder Todesfälle, wodurch die Gesinder schwach und wüste werden können, sich zutragen möchte, wobei der Herr Arendator zugleich einen Vorschlag an die Hand zu geben hat, wie solchen Gesindern wieder geholfen und wie solche wieder besetzt werden können. Der Herr Arendator aber darf die Besetzung nach eigenem Gefallen und ohne Vorwissen der Oekonomie keinesweges vornehmen, noch vielweniger die wüsten Bauerländer nutzen und abbrauchen, oder in die Hofesfelder ziehen und zu Hoflagen machen.

12.

Der Herr Arendator muß sich angelegen seyn lassen, daß er zu rechter Zeit und auf die bequemste Weise, als es geschehen kann, die Bauerrenten einfordern, benebst daß er die Vorstreckungen, so ein oder das andremal zu thun möchte nöthig seyn, also einrichte: daß keine Restantien oder Schulden sich sammlen mögen, maßen bei Verlauf und Ausgang der Arendejahre keine Bauerschulden außer des letzten Jahres Vorstreckung in Berechnung kommen sollen, noch vom Herrn Arendator weiter prätendirt werden können, weilen deswegen schon etwas gewisses in der Arendeausrechnung abgeführet und bestanden werden. Es soll auch weder wegen Bauerrestantien, noch auch sonsten einiger Abgang oder Schaden eine Annotation an dem, was zur jährlichen Arendebezahlung ausgesetzet ist, verstattet werden, ausgenommen feindliche Ueberzüge und Pest (so Gott in Gnaden abwenden wolle). Wenn aber dem Gute ein merklicher Mißwachs nicht durch des Herrn Arendators Vernachlässigung oder Unachtsamkeit, sondern von einem allgemeinen Zufall durch Hagel und Ungewitter verursacht wird, so stehet dem Herrn Arendator frei, wegen des zugestoßenen Schadens, wenn er deren bei Zeiten und so lange man gehörigermaßen eine oculaire Inspektion anstellen kann (wie solches die Königl. Resolution vom Jahr 1698 ausweiset, und wie die damaligen Arendatores gethan) wegen Bonifikation dergleichen Schaden, in der Arendesumme gehörigen Orts aller-

unter

unterthänigst Ansuchung zu thun, worüber man nach Beschaffenheit der Umstände eine gerechte Verfügung treffen wird.

13.

Mit Einforderung der Bauerzinsen und Kopfgelder, gebühret sich diese Richtigkeit zu halten, daß der Herr Arendator einem jeden Bauer zu seiner eigenen Verwahrung ein kleines Büchlein zukommen lässet, worinne nach rechtem Dato richtig annotirt werden muß, alles, was der Bauer sowol an seiner Zinse nach dem Wackenbuche, als auf Vorstreckung bezahlet, gleichfalls auch, was ihm ein oder das andremal zur Nothdurft vorgestrecket wird.

Daneben wird der Herr Arendator auch vor sich ein richtiges Einnahmebuch auf alle einkommende Bezahlung von den Bauern halten, damit man, so oft es nöthig ist, und sonderlich bei vorfallendem Zwiste, über geschehene oder restirende Zahlung behörige Nachricht haben könne, und bleibet es dem Herrn Arendator zum Schaden ausgesetzt, was aus Mangel der gehörigen Annotation in den Bauerbüchern die Bauern nicht überführet werden können.

14.

Wenn nach Allerhöchsten Ukasen etwas extraordinaires aus dem Lande verlanget werden sollte, muß der Herr Arendator, nachdem ihm solches von der Regierung oder von dem Kammeralhofe communicirt worden, darauf sehen,

hen, daß dieses, in soweit die Kronbauern dieses Guthes daran Theil nehmen sollen, zur angesetzten Zeit, ohne Anstand bewerkstelligt werden.

15.

Der Herr Arendator muß auch genau zusehen, daß dem Guthe und dessen Grenzen kein Eindrang von den Nachbaren geschehe, und wenn man dergleichen verspüret, muß an die Gouvernements-Regierung und an die Oekonomie zeitig Nachricht davon gegeben werden, er wird auch nach allen Kräften verhüten und wehren, daß niemand sich eines neuen Nachsuchen und Usurpationen des Guthes Appertinentien anmase, in welchem Fall er und seine Nachkommen mit ihrem Vermögen dafür aufzukommen schuldig sind.

16.

Der Herr Arendator verbindet sich auch hiemit, daß er den Wald und Busch, so zu diesem Guthe gehöret, möglichstermaßen in acht nehmen will, so, daß derselbe nicht durch ungebührlichen Gebrauch und Nutzen abgearbeitet und ausgehauen werde, und ist ihm verboten etwas zu hauen, daß ers verführe oder verkaufe, oder andern aus Vergünstigung verabfolgen lasse. Wenn vom Winde, oder vor Fäulniß heruntergefallenes Holz vorhanden, so muß solches vorher zu Brennholz verbraucht werden, bis dahin aber die frischen Bäume (ohne des Forstmeisters Wissen)

sen) nicht abgehauen werden. Nicht weniger gebühret ihm auch alle Eichen zu Masten überhaupt, und alle zum Schiffsbauholze nach der Förster-Instruktion gehörige dienliche Bäume, wo sie sich finden, wohl in Acht zu nehmen, und nicht zu fällen, oder fällen zu lassen; es sey denn, daß zum unentbehrlichen Gebrauch des Guthes etwas Eichen nöthig wären, welchenfalls von dem Oberforstmeister der Zulaß darzu gesucht, und erwartet werden muß. In den von Holz entblößten Gegenden, ist der Herr Arendator schuldig, in des Guthes Grenzen alle Jahre soviel halbe oder ganze Külmit-Stellen Landes, mit Holz-Saamen zu besäen, als er Haaken besitzet und dafür zu sorgen, daß solches wohl geheget, und der Anwuchs des Waldes befördert werde.

17.

Im Fall Elende, Hirsche, oder Rehe, in des Guthes Grenzen gefunden würden, da wird weder dem Herrn Arendator noch den Bauern einiges Thier davon auf einigerlei Weise zu fällen, oder zu fangen zugestattet, bei der Strafe von 20 Rthl. für jedes Thier, und so bald der Herr Arendator erfähret, daß hiewider gehandelt worden, so muß er solches aufs schärfeste untersuchen und der Oekonomie, deren Nachricht geben, oder er wird selber dafür aufkommen müssen. Wie denn alle Schießerei des Wildprets in der verbotenen Zeit (Heckzeit) nemlich von St. Jürgen bis Jacobi untersagt wird. Handelt aber der Bauer dagegen, so soll er am Leibe büßen, und für jedes

Elend

Elend mit 10 paar Ruthen bestrafet werden, auch 2 Sonntage am Kirchen-Pfosten stehen; schießet er aber in der verbotenen Zeit das kleine Wild, so ist er seines Gewehrs und der Berechtigung zu schießen verlustig. Ueberdem darf keinem Fremden frei gegeben werden, innerhalb des Kron-Guthes Gränzen zu jagen und zu schießen, worauf der Herr Arendator scharf zu sehen hat. Geschiehet solches von denjenigen, mit denen dem Herrn Arendator sich zu befassen nicht erlaubt ist, so soll er deswegen der Dekonomie oder gerade der Gouvernements-Regierung rapportiren. Wölfe, Bären, und Füchse, mag ein jeder schießen und fällen, und soll der Herr Arendator nach Möglichkeit dergleichen schädliche Thiere zu vertilgen suchen.

18.

Was der Herr Arendator vom wüsten Lande besitzt, das bleibet Ihm zu Nutze, bis zur nächstfolgenden Revision. Er kann und soll aber unter keinerlei Akkord und Vorwand die Bauerländereien, es sey von wüsten oder besetzten Gesindern, vor sich besäen oder bearbeiten lassen, bei Verlust des ganzen Gewächses.

19.

Des Guthes Fischerei muß wohl in Acht genommen, und nicht mit unzeitigen oder zu starken Fischen, vielweniger durch eine Verheurung oder Ueberlassung an Fremde ausgeschöpft werden.

20. So

20.

So oft die Oekonomie vor nöthig findet, das Arendeguth zu visitiren, und um dessen Disposition und Zustand zu inquiriren, so ist der Herr Arendator verbunden, solches nicht zu hindern, sondern vielmehr alle benöthigte Nachrichten an die Hand und von allem Rede und Antwort zu geben.

21.

Dieser Arendecontrakt ist vom N. N. auf die Lebenszeit des Herrn N. N. (oder so viele Jahre) festgesetzt und geschlossen worden, und er ist schuldig alle hierinne verfaßte Punkte und Conditionen aufs genaueste zu erfüllen.

Auf daß nun alles Vorbemeldte richtig und unverbrüchlich möge gehalten und dem nachgelebet werden; so verhipothecirt der Herr Arendator der hohen Krone nicht nur all das Seinige, beweg- und unbewegliche Vermögen, sondern leistet auch noch genugthuende Caution, und sind zu Urkunde dessen von diesem Contrakte zwei gleichlautende Exemplare verfaßt, deren eines mit des Cameralhofes, das andere aber mit des Herrn Arendators Unterschrift und Siegel bestätiget, und gegen einander ausgewechselt worden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Campenhausen, Balthasar <<von>>,

Liefländisches Magazin oder Sammlung publicistisch-statistischer Materialien zur Kenntniß der Verfassung und Statistik von Liefland

Bd.: 1

Gotha (1803)

Russ. 26-1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10782214-9